Meckenheim
Lebendig. Modern. Sympathisch.

Vorbericht
zum Haushaltsplan
der Stadt Meckenheim für das Jahr 2016

Inhaltsübersicht

Vorbericht 1

I. Allgemeines / Grundlagen 4

Einleitung 4

1 Bestandteile der Planung und Rechnungslegung im NKF 6

1.1 Systematik des Haushalts 6

1.2 Das Drei-Komponenten-System: Ergebnisplan, Finanzplan, Bilanz 8

1.2.1 Ergebnisplan 8
1.2.2 Finanzplan 10
1.2.3 Ergebnisrechnung (§ 38 GemHVO) 12
1.2.4 Finanzrechnung (§ 39 GemHVO) 12
1.2.5 Bilanz (§ 41 GemHVO) 12
1.2.6 Bilanz (§ 41 GemHVO) – Eröffnungsbilanz 13
1.2.7 Bilanz (§ 41 GemHVO) – Jahresabschlüsse der Jahre 2009 bis 2012 15
1.2.8 Bilanz (§ 41 GemHVO) – Jahresabschlüsse der Jahre 2013 u. 2014 18
1.2.9 Ergebnisrechnung des vorläufigen Jahresabschlusses 2015 22

2 Wesentliche Komponenten des NKF 24

2.1 Produktorientierte Haushaltswirtschaft 24

2.2 Aufbau des Zahlenwerkes 26

2.3 Finanzstatistischer Kontenrahmen 26

2.4 Steuerung 27

2.5 Ressourcenverbrauch 27

2.6 Kosten- und Leistungsrechnung 28

2.7 Interne Leistungsbeziehungen 28

2.8 Ziele, Kennzahlen und Berichtswesen 29

3 Bewirtschaftungsgrundsätze im Einzelnen 32

3.1 Budgetierung 32

3.2 Ermächtigungsübertragung 36

4 Haushaltsausgleich und Haushaltssicherung im NKF 41

4.1 Bemessung der Ausgleichsrücklage 42

5 Haushaltsentwicklung, Entwicklung des Eigenkapitals 44

5.1 Rahmenbedingungen zur Haushaltsplanaufstellung 2016 44

5.2 Entwicklung der Haushaltslage 51

5.3 Haushaltswirtschaftliche Entwicklung in den Jahren 2016 bis 2026 57

Einzahlungen / Erträge 59

5.4 Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 61

5.5 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz 61

5.6 Grundsteuerreform 62

5.7 Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen 63

5.8 Keine Beteiligung der Kommunen an der Grunderwerbsteuererhöhung 64

6 Erträge im Ergebnisplan 65

6.1 Steuern und ähnliche Abgaben ____ 66
6.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen ____ 71
6.3 Sonstige Transfererträge ____ 74
6.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte ____ 74
6.5 Privat-rechtliche Leistungsentgelte ____ 75
6.6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen ____ 75
6.7 Sonstige ordentliche Erträge ____ 75
7 Aufwendungen im Ergebnisplan ____ 78
7.1 Personalaufwendungen ____ 79
7.2 Versorgungsaufwendungen ____ 81
7.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ____ 81
7.4 Bilanzielle Abschreibungen ____ 82
7.5 Transferaufwendungen ____ 84
7.6 Sonstige ordentliche Aufwendungen ____ 88
8 Finanzielle Beziehungen zwischen der Stadt und den Stadtwerken der Stadt Meckenheim ____ 88
9 Investitionstätigkeit ____ 89
9 Liquide Mittel ____ 96
10 Entwicklung des Eigenkapitals ____ 97
11 Konsolidierungsmaßnahmen zum Haushalt 2016 ____ 104
12 Chancen und Risiken ____ 108
13 Kennzahlen ____ 112
13.1 Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation ____ 112
13.2 Kennzahlen zur Vermögenslage ____ 116
13.3 Kennzahlen zur Haushaltsplanung 2015 bis 2019 ____ 117
14 Fazit ____ 117
15 Statistische Angaben ____ 119
16 Verwaltungsgliederungsplan ____ 126
17 Produktrahmenplan und Kostenstellenstruktur der Stadt Meckenheim ____ 128
18 Zielvereinbarung zwischen dem Rat und der Verwaltung der Stadt Meckenheim ____ 136

V

I. Allgemeines / Grundlagen

Einleitung

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 10.11.2004 das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagement NRW – NKFG NRW) beschlossen. In Kraft getreten ist es zum 1.01.2005 und hat die Vorschriften über das Gemeindehaushaltsrecht in der Gemeindeordnung und in der Gemeindehaushaltsverordnung geändert. Seither entsprach das Gesetz bis auf einige redaktionelle Änderungen dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Landesregierung. Lediglich die Übergangsfrist zur Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde von zunächst 3 auf 4 Jahre verlängert (Stichtag der Übergangsregelung 1.01.2009). Der Zeitrahmen für die gesamte Reform ist aber unverändert: Für die Verpflichtung der Kommunen einen Gesamtabschluss aufzustellen, ist, wie schon im Entwurf, der 31. Dezember 2010 festgelegt. Eine terminliche Änderung konnte hierzu auch das in Kraft getretene 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz nicht erwirken. Nunmehr stehen jedoch, laut Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes vom 5. Dezember 2014, seitens des Ministeriums für Inneres und Kommunales Überlegungen an, im Zuge eines 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes für die Anzeige der Gesamtabschlüsse des Haushaltsjahres 2015 und der Vorjahre ähnliche Vereinfachungsregelungen zu schaffen, wie das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz für die Jahresabschlüsse 2012 und der Vorjahre vorgesehen hat.

Die Stadt Meckenheim hat ihren Haushalt zum 1.01.2009 auf das Neue Kommunale Finanzmanagement umgestellt.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum Stichtag 1. Januar 2009 wurde dem Rat der Stadt im Dezember 2011 zugeleitet und nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Meckenheim sowie der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) im September 2012 endgültig festgestellt. Dabei haben sich im Prüfungsprozess und durch die Fortentwicklung des Schrifttums zur NKF-Bilanz verschiedene Änderungsnotwendigkeiten ergeben, die im Ergebnis zu einer Bilanzsumme von 291 Mio. Euro bei einem Eigenkapital von 91 Mio. Euro (Allgemeine Rücklage 78,7 Mio. € und Ausgleichsrücklage 11,8 Mio. €) geführt haben.

Die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte und vom Rat der Stadt festgestellte Eröffnungsbilanz wurde dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, als untere staatliche Verwaltungsbehörde, am 29.10.2012 angezeigt. Dieser hat mit Schreiben vom 13.11.2012 die Kenntnisnahme gemäß § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW bestätigt.

Darauf aufbauend wurden die Entwürfe der Jahresabschlüsse zum 31.12.2009, 31.12.2010, 31.12.2011 und 31.12.2012 durch die Kämmerin gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW parallel aufgestellt, durch den Bürgermeister bestätigt und in der Sitzung des Rates am 22. Januar 2014 eingebracht und in der Sitzung des Rates

am 1.Oktober 2014 festgestellt und der Kommunalaufsicht am 16. Oktober 2014 angezeigt. Die Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 mussten der Kommunalaufsicht zwingend vorliegen, damit der Haushalt des Jahres 2015 inkl. der Finanzplanung genehmigungsfähig ist.

Die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 wurden in der Sitzung des Rates am 4. November 2015 eingebracht und gem. § 59 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 101 GO NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse erfolgte durch die örtliche Rechnungsprüfung unter beratender Unterstützung des Wirtschaftsprüfers Herrn Ganss. Die Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung hat zu keinen Einwendungen geführt und am 23.12.2015 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Aufgrund der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 19.01.2016 hat der Rat in seiner Sitzung am 19.01.2016 die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 festgestellt.

Sowohl die Ergebnisrechnung des Jahresabschlusses 2013 als auch die des Jahresabschlusses 2014 schlossen mit einem Fehlbetrag ab. Während ein Teil des Fehlbetrages des Jahresabschlusses 2013 noch durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage abgedeckt war, musste der Fehlbetrag des Jahres 2014 vollständig aus der allgemeinen Rücklage entnommen werden. Gleiches gilt auch für den vorläufigen Jahresabschluss 2015. Diverse Steuerausfälle, u. a. im Bereich der Gewerbesteuererträge von rd. 3 Mio. €, die Finanzierung der sozialen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die Finanzierung zusätzlicher Kita-Plätze sowie der Mehraufwand bei der Unterhaltung der Gebäude, Grundstücke und Außenanlagen (Brandschutzsanierung, Beseitigung der Unwetterschäden etc.) und nicht zuletzt die Mehrkosten beim Personal- und Versorgungsaufwand (u. a. durch den Tarifabschluss im Sozial- und Erziehungsdienst, zusätzlicher Mitarbeiterbedarf in der Kita-Betreuung und Flüchtlingsbetreuung), führen zu einem erheblich höheren Fehlbetrag als ursprünglich prognostiziert. Er wird aller Voraussicht nach bei ca. 10 % liegen.

Da in der Haushaltsplanung 2016 keine Möglichkeit bestand, diese Entwicklung umzukehren, sondern sich diese Entwicklung vielmehr über die gesamte mittelfristige Finanzplanung fortsetzt, ist es in den nächsten Haushaltsjahren nicht möglich ein Haushaltsdefizit unterhalb der sog. 5 % - Hürde zu erreichen. Trotz aller Spar- und Konsolidierungsbemühungen – wie auch schon bereits in den vergangenen Jahren – konnte dieses Mal das Ziel, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zu vermeiden, nicht mehr erreicht werden. Dies nicht zuletzt auch aufgrund der sich ständig verschlechternden Rahmenbedingungen.

Die chronische Unterfinanzierung der Städte- und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ist bekannt, sie zu beheben offensichtlich grundsätzlich nicht möglich. Die ansatzweisen erfolgreichen Konsolidierungsbemühungen der vergangenen Jahre werden permanent durch neue nicht gegenfinanzierte Leistungsgesetze oder durch erhebliche Mehrkosten im Sozialbereich konterkariert. Es ist kein Meckenheim spezifisches Problem. Viele Kommunen befinden sich insofern inzwischen in der „Vergeblichkeitsfalle"; es wird gespart und gespart und am Ende des Jahres wird das Defizit dennoch größer. Mit dem Haushalt 2016 ist die Stadt Me-

ckenheim somit erstmalig gezwungen, wie bereits viele Kommunen vor ihr, den Gang in ein Haushaltssicherungskonzept anzutreten.

Nach § 1 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO-NRW) ist dem Haushaltsplan ein Vorbericht beizufügen. Dieser soll gemäß § 7 GemHVO NRW „...einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Gemeinde sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen." Außerdem sind die „... wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung zu erläutern."

Aufgrund des vorzulegenden Haushaltssicherungskonzeptes ist die Stadt Meckenheim nunmehr gezwungen, nicht nur die Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre aufzustellen und zu erläutern, sondern vielmehr gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, aus dem hervorgeht, dass spätestens im zehnten, auf das Haushaltsjahr folgende Jahr (also 2026), der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird.

Um die Eigenverantwortung der Gemeinden für ihre Haushaltswirtschaft zu stärken bzw. besonders hervorzuheben, wurde von Seiten des Gesetzgebers auf allgemeingültige Vorgaben zu den im Vorbericht zum Haushalt besonders herauszustellenden Sachverhalten verzichtet. Unter dem Gesichtspunkt, einen möglichst vollständigen Überblick über die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde zu geben, werden die Entwicklungen bei den wichtigsten Ertrags- und Aufwandsarten sowie die bedeutsamsten Investitionen dargestellt.

1 Bestandteile der Planung und Rechnungslegung im NKF

1.1 Systematik des Haushalts

Die doppelte Buchführung ermöglicht die Darstellung des Vermögens in einer Bilanz ebenso wie die Abbildung der Ressourcen über Aufwendungen und Erträgen in der Ergebnisrechnung in einem geschlossenen System.

Der Haushalt selbst ist und bleibt das zentrale Steuerungs- und Rechenschaftsinstrument in der kommunalen Verwaltung. Für die Planung, Bewirtschaftung und den Jahresabschluss stützt sich das Neue Kommunale Finanzmanagement auf drei wesentliche Komponenten:

(1) Der **Ergebnisplan** und die **Ergebnisrechnung** entsprechen der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung und beinhalten die Erträge und Aufwendungen einer Planungsperiode. Als Planungsinstrument ist der Ergebnisplan der wichtigste Bestandteil des kommunalen Haushaltes.

(2) Der **Finanzplan** und die **Finanzrechnung** beinhalten alle konsumtiven, investiven und finanzierungsrelevanten Ein- und Auszahlungen.

(3) Die **Bilanz** als Nachweis für das Vermögen und dessen Finanzierung. Sie wird nur zum Jahresabschluss erstellt.

Das sog. „Drei-Komponenten-System" stellt die systematische Verzahnung von Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz dar. In der Bilanz als Darstellung des Vermögens und der Schulden werden die Ergebnisse der Finanzrechnung in der Position „Liquide Mittel" und die Ergebnisse der Ergebnisrechnung in der Position „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag" im Bereich des Eigenkapitals erfasst:

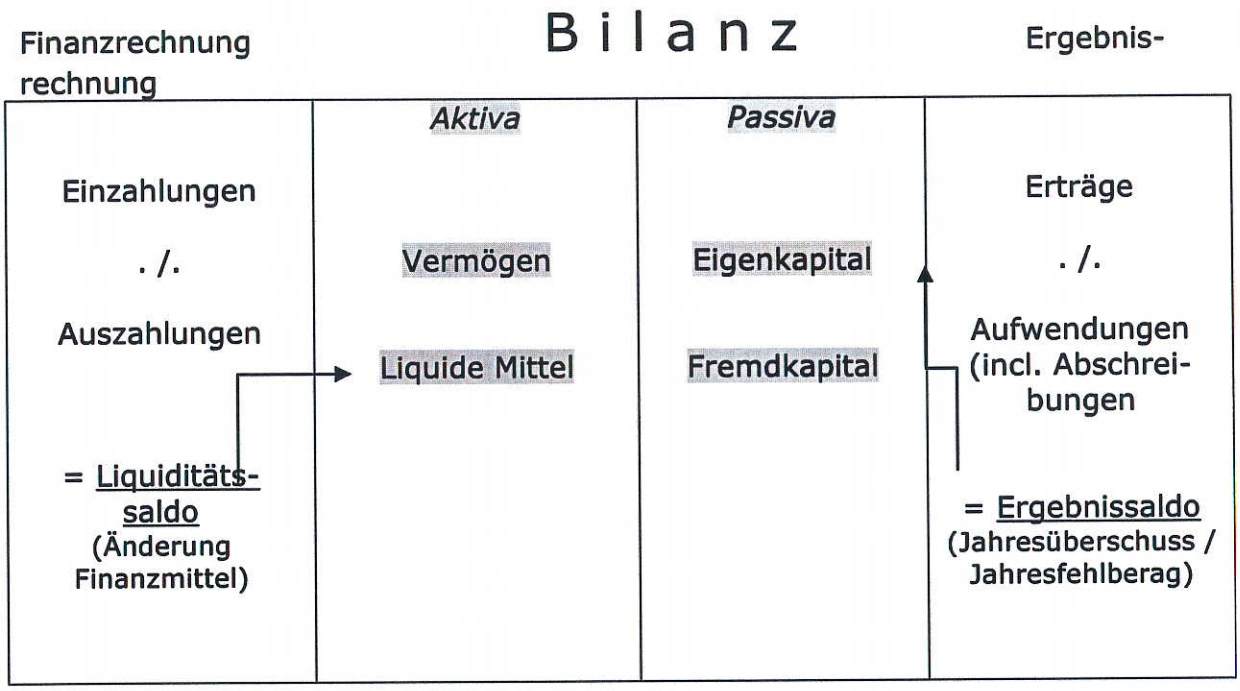

Die doppelte Buchführung im Rahmen des NKF umfasst als Rechnungsstoff sowohl Zahlungsgrößen (Einzahlungen und Auszahlungen) als auch Erfolgsgrößen (Erträge und Aufwendungen). Das wesentliche Ziel dabei ist die Darstellung von Vermögen, Schulden und Eigenkapital sowie des gesamten Ressourcenaufkommens und -verbrauchs.

1.2 Das Drei-Komponenten-System: Ergebnisplan, Finanzplan, Bilanz

1.2.1 Ergebnisplan

Im Zentrum der Haushaltsplanung steht der Ergebnisplan. Er beinhaltet alle Erträge und Aufwendungen einer Planungsperiode und entspricht damit der aus dem kaufmännischen Rechnungssystem bekannten Gewinn- und Verlustrechnung und ersetzt den bisherigen Verwaltungshaushalt.

Die Ressourcenverbräuche sind vollständig und periodengerecht erfasst. Vollständig heißt vor allem einschließlich der bilanziellen Abschreibungen und der erst später zahlungswirksam werdenden Belastungen (z. B. Aufwand für Rückstellungen für Pensionszahlungen). Periodengerecht bedeutet, dass nicht mehr der Zeitpunkt der Zahlung über die Zuordnung der Belastung zum jeweiligen Haushaltsjahr entscheidet sondern der Zeitraum, im dem der Ressourcenverbrauch durch die Verwaltungstätigkeit tatsächlich entsteht (z. B. die im Dezember im Voraus gezahlte Miete, die erst für Januar fällig ist, wird nun auch erst im folgenden Jahr als Aufwand berücksichtigt).

Im Ergebnisplan werden insbesondere die Positionen der laufenden Verwaltungstätigkeit ausgewiesen. Der Rat ermächtigt hiermit die Verwaltung, die entsprechenden Ressourcen einzusetzen.

Der Ergebnisplan bildet insgesamt sechs Haushaltsjahre ab und zwar:

- Rechnungsergebnis des Vorvorjahres
- Planansatz des Vorjahres
- Planansätze des neuen Haushaltsjahres
- Planung für die drei auf das Planjahr folgenden Jahre (Finanzplanung).

Damit wird die mittelfristige Finanzplanung in die konkrete Haushaltsplanung integriert und somit deutlich aufgewertet.

Erstmals wird im Haushaltsentwurf der Stadt Meckenheim zum überwiegenden Teil das vorläufige Rechnungsergebnis des Vorvorjahres, entsprechend der Ausweisung in der Finanzsoftware, ausgewiesen. Da in den vergangenen Jahren noch keine Jahresabschlüsse vorlagen und sich erst im Aufstellungsverfahren ungenaue Sachkonten- bzw. Produktzuordnungen zeigen, wurde entsprechend der Mitteilung der Aufsichtsbehörde bis zur Aufstellung der ersten Jahresabschlüsse hierauf verzichtet. Im Zuge der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 wurden weitestgehend alle erforderlichen Umbuchungen umgesetzt. Einige wenige, die Haushaltsjahre 2013 und 2014 betreffenden Umbuchungen erfolgten im

Zusammenhang mit der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014. Derzeit erfolgt die Aufstellung des Jahresabschlusses 2015.

Der Gesamtergebnisplan gliedert sich wie folgt:

	Name
01	Steuern und ähnliche Abgaben
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen
03	+ sonstige Transfererträge
04	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
05	+ privatrechtliche Leistungsentgelte
06	+ Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen
07	+ sonstige ordentliche Erträge
08	+ aktivierte Eigenleistungen
09	+/- Bestandsveränderungen
10	= ordentliche Erträge
11	- Personalaufwendungen
12	- Versorgungsaufwendungen
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
14	- Bilanzielle Abschreibungen
15	- Transferaufwendungen
16	- sonstige ordentliche Aufwendungen
17	= ordentliche Aufwendungen
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit
19	+ Finanzerträge
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
21	= Finanzergebnis
22	= ordentliches Ergebnis
23	+ außerordentliche Erträge
24	- außerordentliche Aufwendungen
25	= außerordentliches Ergebnis
26	= Jahresergebnis
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
29	= Ergebnis

1.2.2 Finanzplan

Neben der Ergebnisplanung stellt der Finanzplan einen weiteren wesentlichen Bestandteil des Haushaltsplans dar. Der neue Finanzplan hat jedoch mit der bisherigen kommunalen mittelfristigen Finanzplanung nichts gemeinsam.

Da im Ergebnisplan z. B. nur die jährlichen Abschreibungen für die Investitionsobjekte enthalten sind, nicht aber die leistenden gesamten Investitionssummen, bedarf es einer ergänzenden Komponente. Hierzu werden im Finanzplan alle Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Investitionen ausgewiesen und durch den Rat beschlossen. Der Finanzplan dient damit auch der Finanzierungsplanung, da er die Höhe der erforderlichen Kreditaufnahme, die Innenfinanzierung von Investitionen bzw. die Tilgung von Krediten in der Planungsperiode (Planjahr und in den drei Folgejahren) ausweist. Damit übernimmt der Finanzplan wesentliche Aspekte des früheren (kameralen) Vermögenshaushalts und zeigt darüber hinaus die Veränderung des Finanzmittelbestandes. Damit entspricht der Finanzplan der Kapitalabflussrechnung aus dem kaufmännischen Rechnungssystem.

Der Gesamtfinanzplan und die Teilfinanzpläne gliedern sich gem. § 3 und § 4 Abs. 4 GemHVO wie folgt:

Pos.	Name
1	Steuern und ähnliche Abgaben
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen
7	+ Sonstige Einzahlungen
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen
9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**
10	- Personalauszahlungen
11	- Versorgungsauszahlungen
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen
14	- Transferauszahlungen
15	- Sonstige Auszahlungen
16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**
17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen
19	+ Einzahlungen a. d. Veräußerung von Sachanlagen
20	+ Einzahlungen a. d. Veräußerung von Finanzanl.
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen
23	**= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**
24	- Auszahlg. f. d. Erwerb v. Grundstücken u. Geb.
25	- Auszahlg. für Baumaßnahmen
26	- Auszahlg. f.d. Erwerb v. bewegl. Anlagevermögen
27	- Auszahlg. f.d. Erwerb v. Finanzanlagen
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen
30	**= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**
31	**= Saldo aus Investitionstätigkeit**
nur im Gesamtfinanzplan	
32	**= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag**
33	+ Aufnahme von Darlehen
34	+ Rückflüsse von Darlehen
35	- Tilgung von Darlehen
36	- Gewährung von Darlehen
37	**= Saldo aus Finanzierungstätigkeit**
38	**= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln**
39	**+ Anfangsbestand an Finanzmitteln**
40	**= Liquide Mittel**

1.2.3 Ergebnisrechnung (§ 38 GemHVO)

Die Ergebnisrechnung liefert die wichtigste aggregierte Kennzahl im NKF, da sie den Ressourcenverbrauch über das gesamte Wirtschaftsjahr der Stadt ermittelt. Sie entspricht damit der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnissaldo).
Hier werden in Summe sämtliche Erträge und Aufwendungen (inklusive der Abschreibungen und möglicherweise anderen Rechnungsperioden zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen – sog. Rechnungsabgrenzungsposten) gegenübergestellt und damit das Jahresergebnis als Überschuss (der Erträge über die Aufwendungen) oder Fehlbetrag festgestellt. Dieses ausgewiesene Jahresergebnis fließt direkt in die Bilanz ein und bildet unmittelbar die Veränderung des Eigenkapitals der Stadt ab. Der Ressourcenverbrauch in der Rechnungsperiode wird damit deutlich.

Der Haushaltsausgleich im NKF stellt auf einen Ausgleich der Ergebnisrechnung ab.

1.2.4 Finanzrechnung (§ 39 GemHVO)

Da die Ergebnisrechnung keinerlei Informationen hinsichtlich der Investitionszahlungen sowie der Finanzbedarfe der laufenden Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit liefert, ist die Etablierung der Finanzrechnung geboten. Die Finanzrechnung weist periodengerecht alle Einzahlungen und Auszahlungen der liquiden Mittel nach und bildet die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung ab. Das Liquiditätssaldo gemäß der Finanzrechnung (der Überschuss der Einzahlungen über die Auszahlungen und umgekehrt) bildet die Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln in der Bilanz ab.

1.2.5 Bilanz (§ 41 GemHVO)

Die Bilanz, als das zentrale Element des 3-Komponenten-Systems, ist Teil des Jahresabschlusses und weist stichtagsbezogen das kommunale Vermögen (Mittelverwendung) und dessen Finanzierung durch Eigen- und Fremdkapital (Mittelherkunft) nach.

Auf der Aktivseite der kommunalen Bilanz befindet sich in enger Anlehnung an das Handelsgesetzbuch (HGB) (erweitert um kommunalspezifische Besonderheiten) das Anlage- und Umlaufvermögen der Stadt. So wird kommunales Vermögen, wie z. B. Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen oder das Straßennetz, gesondert ausgewiesen.

Auf der Passivseite werden das Eigenkapital einschließlich der Sonderposten und das Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) ausgewiesen. Damit weist die Passivseite der Bilanz die Mittelherkunft aus. Beantwortet wird die Frage, wie das Vermögen der Kommune finanziert wird. Der Saldo aus Vermögen und Schulden ist das Eigenkapital der Stadt.

Das Eigenkapital der Stadt ist jedoch als Rechengröße zu verstehen. Es handelt sich hierbei nicht um Liquidität, die auf Bankkonten vorhanden ist.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass eine Vergleichbarkeit zwischen kommunalen und betrieblichen Bilanzen hinsichtlich der Verwertbarkeit des Anlagevermögens nicht besteht. Während in die Bilanz eines gewinnorientierten Betriebes nach HGB das Anlagevermögen nur aufgenommen werden darf, wenn die Möglichkeit der Umwandlung in Liquidität besteht, so ist gerade dies in Kommunen aufgrund ihrer kommunalen Daseinsvorsorge nicht möglich. Der größte Teil des städtischen Vermögens, wie z. B. Friedhöfe, Schulen, Infrastrukturvermögen (Straßen, Wege, Plätze) können nicht veräußert und damit in Liquidität umgewandelt werden.

1.2.6 Bilanz (§ 41 GemHVO) – Eröffnungsbilanz

Mit der Einführung des NKF wurde erstmals im kommunalen Kernhaushalt eine systematische Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden vorgenommen und somit die wirtschaftliche Lage der Stadt Meckenheim dokumentiert. Die Eröffnungsbilanz bildet im kommunalen Bereich den Ausgangspunkt und den Bezugsrahmen der kaufmännischen Rechnungslegung. Die in der Eröffnungsbilanz dargestellte Bewertung von Vermögen und Schulden wird den Aufwand und Ertrag der künftigen Haushaltsjahre beeinflussen und sich auf die Steuerung der Kommune auswirken.

Gemäß § 92 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Stadt zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. In den §§ 53 ff trifft die GemHVO hierzu nähere Regelungen.

Die Eröffnungsbilanz wurde durch den Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 26. September 2012 festgestellt und dem Bürgermeister hinsichtlich der Aufstellung der Eröffnungsbilanz Entlastung erteilt.

Die Eröffnungsbilanz wurde im Amtsblatt der Stadt Meckenheim am 8. November 2012 öffentlich bekannt gemacht und mit Schreiben vom 29. Oktober 2012 gem. § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde angezeigt und von dieser lt. Mitteilung vom 13. November 2012 zur Kenntnis genommen.

Stadt Meckenheim

Eröffnungsbilanz zum 1.1.2009 (Stand der Bearbeitung: 18.07.2012)

AKTIVA	Wert EUR
1. ANLAGEVERMÖGEN	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	109.841,41
1.2 Sachanlagen	
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
1.2.1.1. Grünflächen	29.235.228,69
1.2.1.2. Ackerland	391.770,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	528.973,59
1.2.1.4. Sonstige unbebaute Grundstücke	2.407.120,00
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
1.2.2.1. Kinder und Jugendeinrichtungen	6.420.662,11
1.2.2.2. Schulen	47.872.544,10
1.2.2.3. Wohnbauten	825.268,13
1.2.2.4. Sonstige Dienst- ,Geschäfts- und Betriebsgebäude	23.066.077,73
1.2.3. Infrastrukturvermögen	
1.2.3.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	20.619.564,55
1.2.3.2. Brücken und Tunnel	3.063.529,10
1.2.3.3. Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	1.383.565,40
1.2.3.4. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	193.608,74
1.2.3.5. Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	125.973.364,66
1.2.3.6. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	6.714.111,92
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	63.858,24
1.2.5. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	319.053,56
1.2.6. Maschinen und Technische Anlagen, Fahrzeuge	1.899.362,68
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	506.036,20
1.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	224.392,92
1.3 Finanzanlagen	
1.3.1. Anteile an verbundene Unternehmen	1.050.949,68
1.3.2. Beteiligungen	9.292,47
1.3.3. Sondervermögen	859.321,00
1.3.4. Wertpapiere des Anlagevermögens	162.323,57
1.3.5. Ausleihungen	
1.3.5.1. an verbundene Unternehmen	109.027,53
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00
1.3.5.3. an Sondervermögen	0,00
1.3.5.4. Sonstige Ausleihungen	74.799,58
2. UMLAUFVERMÖGEN	
2.1 Vorräte	
2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	121.488,47
2.1.2. Grundstücke des Umlaufvermögens	3.672.211,41
2.1.3. Geleistete Anzahlungen	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
2.2.1. Öffentlich- rechtliche Forderungen und	
2.2.1.1. Gebühren	629.453,34
2.2.1.2. Beiträge	19.493,15
2.2.1.3. Steuern	789.104,91
2.2.1.4. Forderungen aus Transferleistungen	0,00
2.2.1.5. Sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen	43.025,00
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen	
2.2.2.1. gegenüber dem privaten Bereich	19.754,11
2.2.2.2. gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00
2.2.2.3. gegen verbundene Unternehmen	19.329,31
2.2.2.4. gegen Beteiligungen	3.174,74
2.2.2.5. gegen Sondervermögen	0,00
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	27.037,52
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
2.4 Liquide Mittel	11.345.804,86
3. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	97.477,63
4. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG	0,00
	290.871.002,01

PASSIVA	Wert EUR
1. EIGENKAPITAL	
1.1. Allgemeine Rücklage	78.766.224,13
1.2. Sonderrücklagen	0,00
1.3. Ausgleichsrücklage	11.861.145,61
2. SONDERPOSTEN	
2.1. für Zuwendungen	40.728.054,12
2.2. für Beiträge	16.633.380,83
2.3. für Gebührenausgleich	0,00
2.4. Sonstige Sonderposten	86.726.921,95
3. RÜCKSTELLUNGEN	
3.1. Pensionsrückstellungen	14.206.656,00
3.2. Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00
3.3. Instandhaltungsrückstellungen	5.303.900,00
3.4. Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5	1.578.461,50
4. VERBINDLICHKEITEN	
4.1. Anleihen	0,00
4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
4.2.1. von verbundenen Unternehmen	441.383,91
4.2.2. von Beteiligungen	0,00
4.2.3. von Sondervermögen	0,00
4.2.4. vom öffentlichen Bereich	21.453.690,97
4.2.5. vom privaten Kreditmarkt	8.091.011,55
4.3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00
4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	0,00
4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	504.987,71
4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	426.362,18
4.7. Sonstige Verbindlichkeiten	1.241.027,04
5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	2.907.794,51
	290.871.002,01

1.2.7 Bilanz (§ 41 GemHVO) – Jahresabschlüsse der Jahre 2009 bis 2012

Aufbauend auf die Eröffnungsbilanz wurden die Entwürfe der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 parallel aufgestellt in der Sitzung des Rates am 22. Januar 2014 eingebracht. Die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 wurden zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen während hinsichtlich der Jahresabschlüsse 2009 und 2010 gem. der Verfügung vom 6.11.2012 von der Erleichterungsregelung nach Art. 8 § 4 des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes Gebrauch gemacht wurde. Insofern wurden die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 in der vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister nach § 95 Abs. 3 GO NRW bestätigten Fassung der Anzeige der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 an die Aufsichtsbehörde am 16.Oktober 2014 beigefügt. Die Bekanntgabe der Jahresabschlüsse erfolgt nach Prüfungsfreigabe durch die Aufsichtsbehörde.

Unabhängig davon wurden die Jahresabschlüsse 2009 und 2010, soweit dies für die Herleitung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 notwendig war, in die Abschlussprüfung einbezogen.

Der Jahresabschluss 2009 war aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise geprägt vom Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen und dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer. Im Haushaltsjahr 2010 konnte eine allgemeine konjunkturelle Erholung festgestellt werden. Die Gewerbesteuererträge fielen um rund 2 Mio. € höher aus als prognostiziert. Diese Mehrerträge ergaben sich im Wesentlichen aus den endgültigen Veranlagungen für das Jahr 2008 und 2009 und den daraus resultierenden Anpassungen der Vorauszahlungen für die Folgejahre. In 2011 konnten die Erträge aus den Gewerbesteuereinnahmen um weitere 1,2 Mio. € gesteigert werden, die damit um 1,6 Mio. € über dem im Haushalt 2011 prognostizierten Ansatz lagen. Diese Entwicklung setzte sich im Jahr 2012 weiter fort. Die Erträge aus den Gewebesteuern erreichten mit 19,4 Mio. € ein zuvor noch nie erreichtes Ergebnis. Hierdurch konnte auf die Aufnahme von Liquiditätskrediten in der, in der Haushaltssatzung, prognostizierten Höhe verzichtet werden. In 2013 kam es dann zum „Einbruch" bei den Gewerbesteuern. Statt der prognostizierten 17 Mio. € konnten lediglich Gewerbesteuereinnahmen in Höhe von 14 Mio. € erzielt werden. Durch ein eigens auferlegtes strenges Spardiktat und zeitverzögerte Umsetzungen geplanter Maßnahmen, die u. a. auch auf äußere Einflüsse zurückzuführen waren, ist es der Stadt trotz des erheblichen Einnahmerückganges gelungen, unter dem prognostizierten Fehlbetrag zu bleiben. Der vorläufige Jahresabschluss 2014 zeigt, dass der prognostizierte Ansatz von 17 Mio. € wieder erreicht wurde.

Außerdem ergaben sich, wie schon bei den Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 Veränderungen / Umplanungen etc. bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, sowie bei den Abschreibungen für nicht getätigte oder noch im Bau befindliche Investitionen, die zu Minderaufwendungen führten. Die Personalkosten führten durch neue Tarifabschlüsse, Stellennachbesetzungen und der Bereitstellung von Personal für zusätzliche Kindergartengruppen hingegen zu Mehraufwendungen.

Übersicht der Jahresabschlüsse 2011 und 2012

AKTIVA	31.12.2012 Wert EUR	31.12.2011 Wert EUR
1. ANLAGEVERMÖGEN		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	48.341,15	31.339,86
1.2 Sachanlagen		
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1. Grünflächen	30.795.757,19	29.595.316,19
1.2.1.2. Ackerland	383.914,80	383.995,80
1.2.1.3 Wald, Forsten	528.973,59	528.973,59
1.2.1.4. Sonstige unbebaute Grundstücke	2.459.992,60	2.406.626,00
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1. Kinder und Jugendeinrichtungen	6.659.191,27	6.790.433,70
1.2.2.2. Schulen	45.056.711,86	45.766.681,88
1.2.2.3. Wohnbauten	779.783,17	791.154,41
1.2.2.4. Sonstige Dienst- ,Geschäfts- und Betriebsgebäude	25.374.938,49	25.905.281,80
1.2.3. Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	20.656.568,54	20.608.856,39
1.2.3.2. Brücken und Tunnel	2.770.556,58	2.843.798,94
1.2.3.3. Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und	0,00	0,00
Sicherheitsanlagen	1.106.852,32	1.176.030,59
1.2.3.4. Entwässerungs- und	0,00	0,00
Abwasserbeseitigungsanlagen	177.866,32	181.801,92
1.2.3.5. Straßennetz mit Wegen, Plätzen und	0,00	0,00
Verkehrslenkungsanlagen	112.682.121,92	114.918.243,97
1.2.3.6. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	6.114.310,26	6.175.170,53
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	905.760,37	60.174,12
1.2.5. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	322.735,27	320.611,12
1.2.6. Maschinen und Technische Anlagen, Fahrzeuge	2.562.285,02	2.411.756,05
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	858.790,73	824.018,74
1.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.268.829,13	6.166.594,02
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1. Anteile an verbundene Unternehmen	1.053.324,15	1.051.413,70
1.3.2. Beteiligungen	2.558,46	2.558,46
1.3.3. Sondervermögen	859.321,00	859.321,00
1.3.4. Wertpapiere des Anlagevermögens	162.435,21	162.386,95
1.3.5. Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.5.1. an verbundene Unternehmen	103.525,17	104.911,07
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3. an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4. Sonstige Ausleihungen	42.692,36	46.572,79
2. UMLAUFVERMÖGEN		
2.1 Vorräte		
2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	66.309,91	66.452,11
2.1.2. Grundstücke des Umlaufvermögens	2.217.594,33	2.723.857,38
2.1.3. Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1. Öffentlich- rechtliche Forderungen und		
2.2.1.1. Gebühren	462.227,39	285.141,86
2.2.1.2. Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3. Steuern	927.703,27	1.048.008,79
2.2.1.4. Forderungen aus Transferleistungen	14.210,22	21.672,23
2.2.1.5. Sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen	894.268,68	774.467,51
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1. gegenüber dem privaten Bereich	663.035,70	1.582.318,03
2.2.2.2. gegenüber dem öffentlichen Bereich	206.051,40	114.078,66
2.2.2.3. gegen verbundene Unternehmen	210.855,60	96.156,85
2.2.2.4. gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5. gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	169.964,83	98.273,41
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	
2.4 Liquide Mittel	937.648,21	1.330.949,37
3. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	326.511,96	472.200,89
4. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG	0,00	0,00
	273.834.518,43	278.727.600,68

PASSIVA		31.12.2012 Wert EUR		31.12.2011 Wert EUR
1.	EIGENKAPITAL			
1.1.	Allgemeine Rücklage	79.935.071,09		80.532.941,63
1.2.	Sonderrücklagen	0,00		0,00
1.3.	Ausgleichsrücklage	536.766,72		1.357.556,95
1.4.	Jahresfehlbetrag	0,00		-820.790,23
	Jahresüberschuss	1.177.723,10		
2.	SONDERPOSTEN			
2.1.	für Zuwendungen	43.620.733,89		43.398.959,63
2.2.	für Beiträge	14.854.766,72		15.253.898,18
2.3.	für Gebührenausgleich	0,00		0,00
2.4.	Sonstige Sonderposten	76.585.720,20		79.060.274,94
3.	RÜCKSTELLUNGEN			
3.1.	Pensionsrückstellungen	15.357.736,00		14.966.163,00
3.2.	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00		0,00
3.3.	Instandhaltungsrückstellungen	81.500,00		1.003.587,23
3.4.	Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5	1.464.599,67		1.411.869,96
4.	VERBINDLICHKEITEN			
4.1.	Anleihen	0,00		0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1.	von verbundenen Unternehmen	441.383,91		441.383,91
4.2.2.	von Beteiligungen	0,00		0,00
4.2.3.	von Sondervermögen	0,00		0,00
4.2.4.	vom öffentlichen Bereich	16.819.857,49		17.881.116,16
4.2.5.	vom privaten Kreditmarkt	8.937.360,98		8.374.756,73
4.3.	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	6.000.000,00		7.000.000,00
4.4.	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	0,00		0,00
4.5.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	776.540,86		1.512.729,42
4.6.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	361.716,04		275.771,64
4.7.	Sonstige Verbindlichkeiten	3.889.045,33		4.128.104,39
5.	PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	2.993.996,43		2.949.277,14
		273.834.518,43		278.727.600,68

1.2.8 Bilanz (§ 41 GemHVO) – Jahresabschlüsse der Jahre 2013 und 2014

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2013 wurde nach den Vorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) aufgestellt und seitens des Rates der Stadt Meckenheim am 20.03.2013 beschlossen. Die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises hat dem Haushalt mit Verfügung vom 28.05.2013 zugestimmt. Die Bekanntgabe gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW erfolgte am 5.06.2013.

Der Haushalt des Haushaltsjahres 2013 wurde mit einem geplanten Defizit von 6.891.331 Euro durch den Rat der Stadt Meckenheim verabschiedet. Der in § 75 Abs. 1 GO NRW vorgeschriebene Haushaltsausgleich konnte in der Planung nur durch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage erreicht werden. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (§ 76 GO NRW) wurde zwar formal vermieden, aber der Haushalt bedurfte der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht. Außerdem musste die Stadt aufgrund der Verfügung der Kommunalaufsicht zum Haushalt 2012 ihr Konsolidierungskonzept fortschreiben.

Nach den vorliegenden Rechnungsergebnissen des Haushaltsjahres liegt das Defizit bei 5.187.498,59 €. Somit hat sich die finanzielle Lage der Stadt gegenüber der Planung zwar verbessert, dennoch liegt der Haushaltsausgleich noch in weiter Ferne.

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2014 wurde seitens des Rates der Stadt Meckenheim am 2.04.2014 beschlossen und der Kommunalaufsicht am 6.05.2014 angezeigt, mit der Bitte um Genehmigung der darin festgesetzten Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW.

Für das Haushaltsjahr 2014 ging die städtische Planung von einem Jahresfehlbedarf in Höhe von rd. 5,259 Mio. EUR und damit von einer Reduzierung der allgemeinen Rücklage um 6,93 % aus.

Die Ergebnisrechnung schließt mit ordentlichen Erträgen in Höhe von rd. 60,1 Mio. € ab und liegt damit rd. 1,6 Mio. € über den Planungen. Die Ertragsverbesserung ergeben sich aus höheren Konzessionsabgaben und Verwaltungsgemeinkostenerstattungen durch die Stadtwerke, Zuwächsen bei den Säumniszuschlägen, Mahngebühren und Verzugszinsen sowie aus den Erträgen durch die Auflösung / Herabsetzung von Personalrückstellungen und sonstigen Rückstellungen sowie den Erstattungsansprüchen aus Dienstherrenwechsel und den Erträgen aus dem Verkauf von Umlaufvermögen.

Die ordentlichen Aufwendungen stiegen zwar im Vergleich zum Vorjahr um rd. 2,6 Mio. € an, blieben aber mit rd. 62,2 Mio. € (Vorjahr 59,6 Mio. €) knapp unter dem geplanten Ansatz von 62,6 Mio. €. Die Steigerung setzt sich zusammen aus Mehraufwendungen durch die Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen von rd. 1,7 Mio. € und den gestiegenen Personalaufwendungen von rd. 300.000 € deren Ursache in den tarif- und beamtenrechtlichen Regelungen begründet liegt. Obwohl Mehraufwendungen bei der Förderung von Kindern in der Tagespflege, höhere Betriebskostenzuschüsse für die Kindertageseinrichtungen freier Träger sowie steigende Aufwendungen im Bereich sozialer Leistungen und Leistungen für Asylbewerber verursacht wurden, fielen die Transferaufwendungen um rd. 200.000 € geringer aus als ursprünglich geplant, absolut gesehen jedoch um rd. 394.000 € höher als 2013. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen fielen um rd. 1,7 Mio. € geringer aus als geplant; gegenüber 2013 stiegen sie absolut gesehen jedoch um rd., 1,2 Mio. €. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass geplante Maßnahmen aufgrund personeller Engpässe oder Planungsänderungen etc. nicht umgesetzt werden konnten und somit verschoben werde mussten.

Insgesamt führten diese Ergebnisse zu einem Defizit von 3.25380,30 €, das durch die allgemeine Rücklage gedeckt wurde.

AKTIVA	31.12.2014 Wert EUR		31.12.2013 Wert EUR
1. ANLAGEVERMÖGEN			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	97.270,22		79.664,38
1.2 Sachanlagen			
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1. Grünflächen	31.071.705,79		31.359.300,78
1.2.1.2. Ackerland	727.186,78		710.060,53
1.2.1.3 Wald, Forsten	528.973,59		528.973,59
1.2.1.4. Sonstige unbebaute Grundstücke	2.355.704,60		2.359.808,60
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.1. Kinder und Jugendeinrichtungen	10.930.439,62		7.182.574,62
1.2.2.2. Schulen	44.026.912,69		44.449.303,17
1.2.2.3. Wohnbauten	757.040,69		768.411,93
1.2.2.4. Sonstige Dienst- ,Geschäfts- und Betriebsgebäude	23.505.304,58		24.137.108,27
1.2.3. Infrastrukturvermögen	0,00		
1.2.3.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	19.940.179,79		19.910.490,01
1.2.3.2. Brücken und Tunnel	2.840.044,88		2.840.868,16
1.2.3.3. Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	968.495,78		1.037.674,05
1.2.3.4. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	169.995,11		173.930,71
1.2.3.5. Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	107.128.570,87		110.372.104,15
1.2.3.6. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	5.581.897,31		5.848.103,75
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	866.304,27		886.512,33
1.2.5. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	322.735,27		322.735,27
1.2.6. Maschinen und Technische Anlagen, Fahrzeuge	2.345.482,43		2.423.653,35
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.016.440,50		847.498,30
1.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.788.229,47		2.599.983,84
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1. Anteile an verbundene Unternehmen	1.057.145,05		1.055.234,60
1.3.2. Beteiligungen	2.558,46		2.558,46
1.3.3. Sondervermögen	859.321,00		859.321,00
1.3.4. Wertpapiere des Anlagevermögens	162.541,36		162.487,56
1.3.5. Ausleihungen			
1.3.5.1. an verbundene Unternehmen	100.732,55		102.132,34
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00		0,00
1.3.5.3. an Sondervermögen	0,00		0,00
1.3.5.4. Sonstige Ausleihungen	33.905,78		38.345,49
2. UMLAUFVERMÖGEN			
2.1 Vorräte			
2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	52.870,97		82.312,60
2.1.2. Grundstücke des Umlaufvermögens	4.911.189,72		2.228.576,49
2.1.3. Geleistete Anzahlungen	1.101.484,98		0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1. Öffentlich- rechtiche Forderungen und			
2.2.1.1. Gebühren	458.233,48		396.116,47
2.2.1.2. Beiträge	31.565,36		1.370,36
2.2.1.3. Steuern	883.950,07		1.041.816,35
2.2.1.4. Forderungen aus Transferleistungen	25.174,64		13.552,36
2.2.1.5. Sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen	1.238.031,51		1.022.739,45
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1. gegenüber dem privaten Bereich	342.159,16		772.904,64
2.2.2.2. gegenüber dem öffentlichen Bereich	115,50		0,00
2.2.2.3. gegen verbundene Unternehmen	748.735,82		170.962,83
2.2.2.4. gegen Beteiligungen	0,00		0,00
2.2.2.5. gegen Sondervermögen	0,00		0,00
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	298.074,07		213.226,12
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			
2.4 Liquide Mittel	345.303,76		433.136,68
	0,00		0,00
3. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	382.904,36		308.228,20
4. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG	0,00		0,00
	272.004.911,84		267.743.781,79

PASSIVA	31.12.2014 Wert EUR	31.12.2013 Wert EUR
1. EIGENKAPITAL		
1.1. Allgemeine Rücklage	76.750.734,91	80.219.172,37
1.2. Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3. Ausgleichsrücklage	0,00	1.714.489,82
1.4. Jahresfehlbetrag	-3.253.820,30	-5.187.498,59
Jahresüberschuss	0,00	0,00
2. SONDERPOSTEN		
2.1. für Zuwendungen	43.337.770,32	43.078.395,77
2.2. für Beiträge	14.305.038,60	14.668.056,00
2.3. für Gebührenausgleich	0,00	0,00
2.4. Sonstige Sonderposten	72.339.790,63	74.788.317,66
3. RÜCKSTELLUNGEN	0,00	0,00
3.1. Pensionsrückstellungen	16.536.541,00	15.703.341,00
3.2. Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3. Instandhaltungsrückstellungen	75.000,00	0,00
3.4. Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5	1.034.979,64	1.118.573,15
4. VERBINDLICHKEITEN		
4.1. Anleihen	0,00	0,00
4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1. von verbundenen Unternehmen	441.383,91	441.383,91
4.2.2. von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3. von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4. vom öffentlichen Bereich	19.932.844,43	14.621.850,06
4.2.5. vom privaten Kreditmarkt	8.976.742,46	9.483.669,20
4.3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	9.700.000,00	8.550.000,00
4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	2.198.951,95	0,00
4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.812.182,54	2.873.668,18
4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	259.886,52	163.751,37
4.7. Sonstige Verbindlichkeiten	1.136.568,66	1.050.317,01
4.8. Erhaltene Anzahlungen	2.310.916,44	1.414.801,50
5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	3.109.400,13	3.051.493,38
	272.004.911,84	267.743.781,79

Entsprechend der vorliegenden Jahresabschlüsse stellt sich die Entwicklung der Allgemeinen Rücklage wie folgt dar:

		Entwicklung des Eigenkapitals					
		2009	2010	2011	2012	2013*	2014*
Erträge (insgesamt)						55.598.370,12	60.284.393,72
Aufwendungen (insgesamt)						60.785.868,71	63.538.214,02
Jahresergebnis (n. Ergeb.plan)		**-5.709.274,65**	**-4.794.314,01**	**-820.790,23**	**1.177.723,10**	**-5.187.498,59**	**-3.253.820,30**
Ausgleichs rücklage	Anfangsbestand	11.861.145,61	6.151.870,96	1.357.556,95	536.766,72	1.714.489,82	0,00
	Verringerung (-)	-5.709.274,65	-4.794.314,01	-820.790,23	0,00	-1.714.489,82	0,00
	Zuführung (+)				1.177.723,10	0,00	0,00
	Schlussbestand	6.151.870,96	1.357.556,95	536.766,72	1.714.489,82	0,00	0,00
Haushaltsausgleich (Ja/Nein)						nein	nein
Allgemeine Rücklage	Anfangsbestand	78.766.224,13	79.650.463,50	79.917.980,07	80.532.941,63	79.935.071,09	76.746.163,60
	Verringerung (-)	0,00	0,00	0,00	-597.870,54	-3.473.008,77	-3.253.820,30
	Verringerung (%)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-4,34**	**-4,24**
	Zuführung (+)	884.239,37	267.516,57	614.961,56	0,00	284.101,28	4.571,31
	Schlussbestand	**79.650.463,50**	**79.917.980,07**	**80.532.941,63**	**79.935.071,09**	**76.746.163,60**	**73.496.914,61**
5 % der allegmeinen Rücklage		3.982.523,18	3.995.899,00	4.026.647,08	3.996.753,55	3.837.308,18	3.674.845,73
25 % der allgemeinen Rücklage		19.912.615,88	19.979.495,02	20.133.235,41	19.983.767,77	19.186.540,90	18.374.228,65

Unter Berücksichtigung der Veränderungen aus den Vorjahren ergibt sich zum Ende 2014 ein Schlussbestand der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 73.496.914,61 €. Das Defizit beträgt damit 4,24 % der allgemeinen Rücklage.

Damit lagen die Ergebnisse Jahre 2013 und 2014 nur knapp unter der sog. 5 %-Hürde. Anders sieht es nun mit dem vorläufigen Jahresabschluss 2015 aus.

1.2.9 Ergebnisrechnung des vorläufigen Jahresabschlusses 2015

Die Ergebnisrechnung des vorläufigen Jahresabschlusses 2015 gestaltet sich unter Einbeziehung der noch nicht in der Software Infoma eingebuchten Erträge und Aufwendungen wie z. B. Abschreibungen, Auflösung der Sonderposten etc., wie folgt:

Nr.		Ansatz 2015	vorläufiges Ergebnis 2015
01	Steuern und ähnliche Abgaben	38.969.984,00	36.191.743,90
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.436.012,01	9.088.044,61
03	+ Sonstige Transfererträge	102.000,00	134.637,70
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.804.680,00	8.605.724,47
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	428.690,00	455.777,10
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.979.163,00	3.996.116,22
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.673.240,00	2.056.261,28
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	76.762,46
09	+/-Bestandsveränderungen	0,00	
10	**= Ordentliche Erträge**	**61.393.769,01**	**60.605.067,74**
11	- Personalaufwendungen	15.293.394,00	14.465.498,85
12	- Versorgungsaufwendungen	727.150,00	1.739.602,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.941.280,00	9.679.339,50
14	- Bilanzielle Abschreibungen	6.756.769,99	6.570.240,05
15	- Transferaufwendungen	29.925.054,00	29.986.017,45
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.645.670,00	4.632.296,44
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	**66.289.317,99**	**67.072.994,29**
18	= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	4.895.548,98	-6.467.926,55
19	+ Finanzerträge	3.800,00	6.471,44
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.411.250,00	1.145.129,81
21	=Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	-1.407.450,00	-1.138.658,37
22	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)**	**-6.302.998,98**	**-7.606.584,92**
23	+ Außerordentliche Erträge	12.200,00	391.465,84
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	246.060,94
25	= Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)	12.200,00	145.404,90
26	**= Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)**	**-6.290.798,98**	**-7.461.180,02**

Der Ergebnisplan ist in Staffelform gegliedert. Jede Zeile beinhaltet eine Zusammenführung mehrerer Sachkonten. Dies sind die Konten der Kontenklasse 4 (Erträge) und 5 (Aufwendungen).

Zeile	Bezeichnung	Wesentliche Positionen
01	Steuern und ähnliche Abgaben	Gewerbesteuer, Grundsteuer A und B, Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer, Familienlastenausgleich
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Zuweisungen von Bund und Land, Erträge und Auflösungen von Sonderposten aus Zuwendungen
03	Sonstige Transfererträge	Ersatz von sozialen Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen, Erträge aus Rückforderungen
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Beiträge und ähnliche Entgelte
05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	Mieten und Pachten, Erträge aus Verkäufen
06	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen	Erstattungen von Bund, Land und Gemeinden, von verbundenen Unternehmen und Sondervermögen
07	Sonstige ordentliche Erträge	Konzessionsabgaben, Zinserträge, Bußgelder und Mahngebühren, Spenden
08	Aktivierte Eigenleistungen	Selbst erstellte aktivierungsfähige Vermögensgegenstände
09	Bestandsveränderungen	... an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
11	Personalaufwendungen	Entgelt der tariflich Beschäftigten, Bezüge der Beamten, Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte, Aufwendungen für Pensionsrückstellungen, Beihilfe
12	Versorgungsaufwendungen	Aufwendungen für Pensionszahlungen und Beihilfen für Versorgungsempfänger, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke/Gebäude und Gebäudeeinrichtungen, Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen
14	Bilanzielle Abschreibung	Abschreibungen auf das unbewegliche und bewegliche Anlagevermögen
15	Transferaufwendungen	Leistungen nach SGB VIII, nach SGB XII (Grundsicherung), Betriebskostenzuschüsse an kirchliche oder freie Träger, Zuschüsse der Jugendhilfe, Zuschüsse an Einrichtungen für laufende Zwecke (z. B. Bücherei), Zuschüsse an kommunale Sonderrechnung für laufende Zwecke (z. B. VHS), Gewerbesteuerumlage, Kreisumlage, Fonds Deutsche Einheit, Solidarbeitrag
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung, Dienst- und Schutzkleidung, Mieten für Maschinen und Anlagen, Leasingraten für Fahrzeuge, Mieten und Pachten, Aufwendungen für Porto und Telekommunikation, Druckereibedarf, Geschäftsauf-

		wendungen und Aufwandsentschädigungen
20	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	Zinsaufwendungen für Liquiditäts- und Investitionskredite sowie für ÖPP-Maßnahmen
23	Außerordentliche Erträge	ungewöhnliche, selten vorkommende Vorfälle von wesentlicher Bedeutung (z. B. Erträge aus Versicherungsleistungen)
24	Außerordentliche Aufwendungen	ungewöhnliche, selten vorkommende Vorfälle von wesentlicher Bedeutung (z. B. Niederschlagungen, Erlasse, Verluste aus dem Verkauf von Anlagevermögen, GWG und Umlaufvermögen)

2 Wesentliche Komponenten des NKF

2.1 Produktorientierte Haushaltswirtschaft

Im Neuen Kommunalen Finanzmanagement bilden die Produkte das zentrale Element für die finanzwirtschaftliche Ausrichtung des Verwaltungshandelns. Als Produkte werden (Dienst)Leistungen oder auch eine Gruppe von (Dienst)Leistungen verstanden, die von Stellen außerhalb der jeweils betrachteten Organisationseinheit (innerhalb (Fachbereiche / Stabsstellen) oder außerhalb der Verwaltung (Bürger, Unternehmer) nachgefragt werden und für die grundsätzlich ein Entgelt zu entrichten wäre. Das Produkt ist dabei eine vereinbarte Größe, auf welche die Planung, Steuerung und Kontrolle sowie das Informationssystem bezogen werden kann. Produkte werden in Produktbeschreibungen definiert und dienen der Unterstützung der betriebswirtschaftlichen Orientierung. Die Produktbeschreibungen sind im Haushalt der Stadt Meckenheim dem jeweiligen Produkt vorangestellt.

Damit ist jede Dienstleistung, die die Verwaltung im Laufe des Wirtschaftsjahres erbringen möchte oder muss, im Produkthaushalt nach Menge, Qualität und Preis dargestellt. Die produktorientierte Darstellung der Verwaltungsdienstleistung ermöglicht die Feststellung darüber, welche Mittel in welcher Organisationseinheit für welches Produkt in welcher Qualität und unter welchem Ressourceneinsatz in welchem Haushaltsjahr durch die sachliche Mittelfestlegung des Rates bereitgestellt werden.

Die Summe einer Anzahl von Produkten bildet die Produktgruppe; die Summe einer Anzahl von Produktgruppen bildet den Produktbereich.

Diese Mindestgliederung wird im Produktrahmenplan des Landes gem. § 4 GemHVO verbindlich vorgegeben, so dass landesweit eine einheitliche Mindeststruktur aller kommunaler Haushalte sichergestellt ist. Die Bildung der folgenden 17 normierten Produktbereiche ist damit inhaltlich vorgeschrieben.

Produktbereich	Bezeichnung
01	Innere Verwaltung
02	Sicherheit und Ordnung
03	Schulträgeraufgaben
04	Kultur und Wissenschaft
05	Soziale Leistungen
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
07	Gesundheitsdienste
08	Sportförderung
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen
10	Bauen und Wohnen
11	Ver- und Entsorgung
12	Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV
13	Natur- und Landschaftspflege
14	Umweltschutz
15	Wirtschaft und Tourismus
16	Allgemeine Finanzwirtschaft
17	Stiftungen

Unterhalb dieser Produktbereiche kann jede Kommune den Haushalt in Produktgruppen und Produkte weiter untergliedern. Gemäß § 4 Abs. 2 GemHVO kann der Haushalt damit auf drei Ebenen, also nach Produktbereichen, nach Produktgruppen und Produkten oder aber auch nach Verantwortungsbereichen (Budgets) aufgestellt werden. Diese Gestaltungsfreizeit wird allerdings durch die Anforderungen der Finanzstatistik eingeschränkt, da von der Statistik vom NKF abweichende Darstellungen der Zahlungsströme gefordert werden.

Im Haushaltsplan der Stadt Meckenheim sind die Teilpläne auf der Ebene der normierten Produktbereiche und der für die Stadt Meckenheim individuell gebildeten Produktgruppen dargestellt.

Der Produktbereich 05 Soziale Leistungen wurde ab dem Haushaltsjahr 2016 neu strukturiert. Die bisherige Produktgruppe 311 Soziale Leistungen und Leistungen für Asylbewerber wurde nunmehr auf der Produktebene in die Produkte

311.1 Soziale Leistungen und
311.2 Leistungen für Asylbewerber

unterteilt. Die zu den jeweiligen Produkten gehörenden Sachkonten wurden entsprechend zugeordnet. Dies hat zur Folge, dass im Haushaltsplan 2016 im Produkt 311.2 – Leistungen für Asylbewerber bei den betroffenen Sachkonten weder Ansätze des Haushaltsjahres 2015 noch Ergebnisse des Haushaltsjahres 2014 angezeigt werden.

Auf der Produktebene wurden je nach Verantwortungsbereich Produkte auch zu Budgets zusammengefasst.

Der städtischen Haushaltsplanung liegen damit zugrunde:

15 Produktbereiche
23 Produktgruppen
37 Produkte

2.2 Aufbau des Zahlenwerkes

Das Zahlenwerk des produktorientierten Haushaltes ist wie folgt aufgebaut:

- Gesamtergebnisplan,
- Gesamtfinanzplan,
- Gesamtergebnisplan – kontenscharf,
- Gesamtfinanzplan – kontenscharf,
- Teilpläne auf Produktbereichsebene,
- Teilpläne auf Produktgruppenebene zur jeweiligen Produktbereichsebene.

Gemäß § 4 GemHVO ist nur eine Darstellung der Teilpläne auf Produktbereichsebene verbindlich vorgeschrieben. Um allerdings die Transparenz des Haushaltsplanes zu erhöhen, sind zusätzlich Teilpläne auf der Ebene der jeweiligen Produktgruppe dargestellt.

2.3 Finanzstatistischer Kontenrahmen

Mit Schreiben vom Januar 2007 wurde den Kommunen durch IT NRW (Information und Technik Nordrhein-Westfalen – Geschäftsbereich Statistik) der finanzstatistische Kontenrahmen für die Meldung von Erträgen und Aufwendungen nach dem NKF sowie der Einzahlungen und Auszahlungen nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz mit den entsprechenden Zuordnungsvorschriften bekannt gegeben. Seit der flächendeckenden Einführung des NKF zum 1. Januar 2009 hat sich aus den verschiedensten Gründen Überarbeitungsbedarf ergeben, so dass im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Beginn des Haushaltsjahres 2012 Änderungen bzw. Ergänzungen des Kontenrahmens erfolgten. Umgesetzt wurden diese Änderungen mit der Vierteljahresstatistik für das 1. Quartal 2012 und damit nach Aufstellung und Einbringung des Haushaltes 2012. Demzufolge wurden diese Änderungen / Ergänzungen erstmalig im Haushaltsentwurf 2013 dokumentiert. Dies führte dazu, dass einzelne Sachkonten – insbesondere in der Bauunterhaltung – nur noch in Teilbereichen Ansätze auswiesen. Aufgrund der mehrjährigen Darstellung im Haushaltsplan entfällt erstmalig mit der Aufstellung des Haushaltes 2016 der Ausweis der ursprünglichen Sachkontenbezeichnungen Ab dem Haushalt 2016 die durch Änderung aus 2012 vorgegebenen Sachkontenbezeichnungen aus.

2.4 Steuerung

Das zentrale Ziel und die Hauptintention zur Umsetzung des NKF auf kommunaler Ebene ist in der Steuerung der Verwaltungsleistung durch die politischen Gremien und der damit einhergehenden Stärkung bei der Einflussnahme insbesondere im Bereich der Investitionsentscheidungen zu suchen. Erst die Konzeption des NKF hat es ermöglicht, Ziele zu definieren und deren Erreichen über regelmäßige Kontrollen im Rahmen periodischer Soll- / Ist-Vergleiche zu steuern. Die Realisierung dieser Steuerung erfolgt durch die Orientierung des kommunalen Handelns an Produkten und dem darin abgebildeten Ressourcenverbrauch. Durch stetige Rückkopplungsprozesse können somit frühzeitig Abweichungen ermittelt und Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden. Ein Controlling übernimmt hier im Rahmen seiner Planungs-, Steuerungs-, Kontroll- und Informationsaufgabe wichtige initiierende, koordinative und unterstützende Funktionen bei der Prozessabfolge und leistet so entscheidungsrelevante Führungsunterstützung.

2.5 Ressourcenverbrauch

Im Zuge des NKF werden die Verwaltungsdienstleistungen nicht mehr, wie im kameralen Buchungssystem üblich, inputorientiert über das Geldverbrauchskonzept gesteuert, sondern es erfolgt eine zielorientierte Steuerung kommunaler Aufgaben im outputorientierten Ressourcenverbrauchskonzept. Konsequenz dieser Veränderung ist die Fokussierung der Steuerung und Planung der Verwaltungsleistungen auf das Produkt und dessen Verbrauch im Rahmen der Erbringung der jeweiligen Dienstleistung.

Kerngedanke des Ressourcenverbrauchskonzeptes ist der Dialog zwischen der Politik und der Verwaltung über produktorientierte Ziele sowie deren Erreichen oder Nichterreichen, was über Kennzahlen transparent dargestellt wird. Sobald das Kennzahlenportfolio der Stadt Meckenheim aufgebaut ist, soll die politische Steuerung durch den Rat künftig nur noch über die Erreichung von Zielen und Kennzahlen und nicht mehr über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln erfolgen.

Neben der politischen Steuerung durch den Rat der Stadt wird festzulegen sein, welche spezifischen Anforderungen an eine Steuerung innerhalb der Verwaltung gestellt werden. Diese Thematik steht in engem Zusammenhang mit der Implementierung der Kosten- und Leistungsrechnung, der internen Leistungsverrechnung und der Budgetierung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Darstellung von Ressourcenverbräuchen und -aufkommen ergänzt durch die Vermögens- und Kapitalausstattung eine ungefilterte Sicht auf die tatsächliche Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage ermöglicht.

2.6 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein zusätzliches Instrument zur Verbesserung der Steuerung des Verwaltungshandelns und zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit. Sie ermöglicht eine differenzierte Betrachtungsweise von Produkten und Kostenstellen und unterstützt damit das Streben nach einer sparsamen Haushaltswirtschaft.

Gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO regelt der Bürgermeister die Grundsätze über Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung.

In einem ersten Schritt muss der Bereich des Baubetriebshofes in das Infoma-Verfahren der Stadt eingebunden werden. Im Bereich des Baubetriebshofes wurde das Modul „Öffentliche Betriebe und Einrichtungen" (Baubetriebshof) für die Erfassung der Auftragsabrechnung eingesetzt bevor die Gesamtverwaltung im Zuge der Umstellung auf das NKF verfahrenstechnisch auf Infoma umgestellt wurde. Hierzu sind umfangreiche Konsolidierungs- und Implementierungsmaßnahmen erforderlich. Bisher konnten die hierzu erforderlichen Arbeiten sowohl im Bereich des Baubetriebshofes noch im Bereich Finanzen personal- als auch systembedingt durchgeführt werden. Mit den ersten hierzu erforderlichen Abstimmungs- und systemmäßigen Aufbauarbeiten ist zwischenzeitlich begonnen worden. Bevor eine abschließende Implementierung erfolgen kann, sind weitere systembedingte und damit verbundene organisatorische Voraussetzungen zu klären. Bevor der „Echtbetrieb" startet ist zunächst eine mindestens halb- bis ganzjährige Probephase anzuschließen. Diese Implementierung stellt die Basis für den Aufbau einer flächendeckenden Kosten- und Leistungsrechnung dar.

2.7 Interne Leistungsbeziehungen

Werden in den Teilplänen zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs interne Leistungsbeziehungen erfasst (z.B. der Bauhof führt Reparaturen im städtischen Kindergarten aus), sind diese nach § 17 GemHVO dem Jahresergebnis des Teilergebnisplans und der Teilergebnisrechnung des jeweiligen Produktbereiches hinzuzufügen und müssen sich im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung insgesamt ausgleichen.

Eine konsequente Verrechnung aller internen Leistungsbeziehungen ist im Rahmen der Umsetzung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements in der Stadt Meckenheim vorgesehen, konnte aber bisher aufgrund der bekannten personellen Situation, der vorrangig zu erstellenden Jahresabschlüsse 2009 bis 2014 und der hierzu erforderlichen Einbindung des Baubetriebshofes in den städtischen Infoma-Mandant noch nicht umgesetzt werden. Verrechnungsmodelle sollen für folgende internen Leistungsbeziehungen eingerichtet werden:

- Verrechnung der Leistungen aus den Fachbereichen Personal, Finanzen, Informationstechnik, Gebäudemanagement und Baubetriebshof untereinander
- Verrechnung der Leistungen der Fachbereiche auf Produktebene

- Verrechnung von Leistungen des städtischen Baubetriebshofes
- Verrechnung von Leistungen des Gebäudemanagements

Bisher erfolgte eine interne Leistungsverrechnung nur zum Zwecke der Erstellung von Gebührenkalkulationen für die Gebührenhaushalte sowie zur Ermittlung der Kostenerstattung zwischen Stadt und Stadtwerke Meckenheim.

2.8 Ziele, Kennzahlen und Berichtswesen

Den Kommunen obliegt ein großes Spektrum an gesetzlich vorgegebenen und freiwilligen Dienstleistungen, die von ihr in angemessener Qualität und unter Berücksichtigung der Bürgernähe zu erfüllen sind. Diese kommunale Aufgabenerfüllung ist durch einen möglichst wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu sichern. Die Erwirtschaftung dieses Ressourceneinsatzes sollte nicht zu Lasten späterer Generationen erfolgen (Generationengerechtigkeit).

Oberste Zielsetzung des NKF ist neben der Bürger- bzw. Kundenorientierung und der Erhöhung der Transparenz die Optimierung der Effizienz und der Effektivität des Verwaltungshandelns sowie eine verbesserte Steuerungsfähigkeit.

Während die gemeindliche Steuerung vor NKF durch die Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel geprägt war, soll jetzt über Ziele und Leistungskennzahlen gesteuert werden. Um diese anspruchsvollen Ziele erfüllen zu können, wurde das NKF mit einigen Merkmalen, wie bereits kurz dargestellt, versehen, die die Erfüllung dieser neuen Anforderungen erst möglich machen. Außerdem erfordert es die Entwicklung eines zukunftsorientierten Bildes der Stadt Meckenheim mit wenigen qualitativ hochwertigen Leitorientierungen als Kernaussagen, aus denen die Grundlagen für die Ausrichtung des gemeindlichen Handelns auf die Zukunft festgelegt werden. Die Stadt muss sich folglich ein zukunftsorientiertes Profil geben. Aus solchen Visionen und Leitbildern lassen sich strategische und operative Ziele bestimmen, die eine Leitorientierung für die gemeindliche Haushaltswirksamkeit entfalten können und sollen.

Daher haben die Verwaltung und der Rat der Stadt Meckenheim neben den quantitativen Zielen, die sich durch Zahlen belegen lassen, erstmals am 28. Januar 2009 gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe t GO NRW qualitative Ziele beschlossen.

Das Leitziel der Stadt Meckenheim lautet seitdem:

„Meckenheim: *Gerne im Grünen leben und arbeiten*".

Dieses Leitziel soll bis 2018 für alle Menschen, die in Meckenheim leben oder nach Meckenheim kommen sichtbar, hörbar und fühlbar werden. Zur Erreichung dieses Ziels wurden Teilziele in den damaligen Geschäftsfeldern Wirtschaftsförderung, öffentliche Sicherheit und Ordnung, gesellschaftliche Entwicklung und Stadtentwicklung als „Meilensteine" formuliert, die im Zeitablauf zwischen 2009 bis 2018 umgesetzt werden. Mit dieser Vereinbarung wurde die Grundlage ge-

schaffen, dass alle zukünftigen Ziel- und Strategieplanungen in einem gemeinsamen Zielkorridor erfolgen.

Ein Großteil der in dem Strategiekonzept festgelegten Ziele wurde bereits erfüllt oder ist aktuell in der Umsetzung. Da es sich hierbei nicht um ein starres Konstrukt handelt, sondern eine kontinuierliche Fortentwicklung notwendig ist, hat sich seit dem Jahr 2011 der Arbeitskreis „Zukunft" des Rates der Stadt Meckenheim mit der Fortschreibung und Anpassung der Zielvereinbarung an den seit November 2010 geltenden neuen Verwaltungsgliederungsplan befasst. In der Sitzung des Rates am 26.09.2012 wurden das Konzept „Strategische Ziele für die NKF-Haushalte ab 2013" beschlossen. Ab dem Haushalt 2013 werden diese „strategischen Ziele" dem jeweiligen Produktbereich vorangestellt.

Neben den bereits genannten Zielen soll das NKF

- die Budgetierung unterstützen,
- die Steuerungsfähigkeit durch eine Produktorientierung sowie durch Ziel- und Leistungsvorgaben verbessern,
- die Basis für ein verbessertes Berichtswesen und Controlling schaffen sowie
- die Transparenz durch eine produktorientierte Haushaltsgliederung erhöhen.

Die vorgenannten Ziele, insbesondere die Verbesserung der Steuerungsfähigkeit und die Erhöhung der Transparenz können nur erreicht werden, wenn umfassende Informationen zu den Produkten in Form von Leistungszahlen, Kennzahlen, Detailerläuterungen und Zielvorschlägen vorliegen.

Eine erste (teilweise) Darstellung erfolgte im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sowie mit der Vorlage des Haushaltes 2012. Eine kontinuierliche Darstellung (Vergleichsdarstellung) kann nunmehr mit den festgestellten Jahresabschlüssen 2009 bis 2014 erfolgen.

Die Analyse der Eröffnungsbilanz konnte sich zunächst nur auf den Status quo beziehen, da Vorjahreswerte nicht vorhanden waren, die Trends oder Entwicklungen erkennen lassen würden. Die Aussagekraft von Analysen, die sich alleine stichtagsbezogener Kennzahlen bedienen, ist begrenzt, sofern kein Mehrjahresvergleich möglich ist. Erst die Hinzuziehung weiterer Kennzahlen, beispielsweise der Ertrags- und Aufwandsstruktur, oder weitergehende Liquiditätsanalysen vermögen einen umfassenden Einblick in die wirtschaftliche Lage zu vermitteln. Vergleiche sowohl intern als auch extern lassen sich erst dann durchführen, wenn eine Vielzahl von vergleichbaren Kommunen durch die Einführung des NKF ebenfalls Kennzahlen zur Verfügung stellen, anhand derer sich Entwicklungen im Vergleich zu den Ergebnissen der Stadt Meckenheim nachweisen und analysieren lassen.

Eine erste Basis für verlässliche Kennzahlen wurde mit der testierten Eröffnungsbilanz gelegt. Darauf aufbauend erfolgt bei der jetzigen Aufstellung des Haushaltes die Darstellung der Kennzahlen auf Basis der festgestellten Jahresrechnungen 2009 bis 2014 im Vergleich.

Die Berechnung und Analyse der Kennzahlen wird sowohl in der vergleichenden Betrachtung der eigenen Kommune als auch im interkommunalen Vergleich zunehmend an Bedeutung gewinnen. Denn die Städte und Gemeinden haben traditionell mangels Wettbewerb und Preisvergleich von Gütern und Leistungen kaum Möglichkeiten, die Wirtschaftlichkeit ihres Handelns einzuordnen. Diese fehlende Orientierung an „anderen Marktteilnehmern" und die damit einhergehenden Informationsdefizite gelten für Rat und Verwaltung.

Nachdem nunmehr flächendeckend die Umstellung auf NKF erfolgt ist und die überwiegende Anzahl der Kommunen bereits über mehrere testierten Jahresabschlüsse verfügen, gewinnt der Aufbau des eigenen Kennzahlensets und dem Aufbau eines Controllings und einem darauf aufbauenden Berichtswesen immer mehr an Bedeutung.

Dies ist ebenfalls Ziel der Stadt Meckenheim und ein weiterer Meilenstein. Um sich hierbei künftig mit anderen Kommunen vergleichen zu können, ist die Stadt Meckenheim dem automatisierten Kennzahlenvergleich der Firma „Interkommunale Vergleichs-Systeme (IKVS) GmbH" beigetreten. Das IKVS-System kann zu allen kommunalen Aufgabenbereichen Kennzahlen abbilden. Basis hierfür sollten neben den Haushaltsdaten auch die festgestellten Jahresabschlüsse sein.

Auf Basis der vorliegenden Jahresabschlüsse 2009 bis 2014 erfolgte zwischenzeitlich eine Datenübernahme von Infoma in das IKVS-Verfahren. Derzeit erfolgen erste „Testauswertungen", so dass in Kürze in Zusammenarbeit mit IKVS ein erster Basisbericht aufgebaut werden kann. Die Verwaltung steht hierzu im regen Austausch mit IKVS. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Firma IKVS Ende letzten Jahres eine Kooperation mit dem Softwarehersteller Infoma geschlossen hat. Beide Firmen versprechen sich hierdurch Synergieeffekte und Vereinfachungen hinsichtich der notwendigen Datenübertragungen, die derzeit nur über mühsame Umwege oder manuell erfolgen konnten. Darüber hinaus arbeiten beide Firmen derzeit an einem Konzept und der notwendigen Softwareprogrammierung, um das System von IKVS auch für unterjährige Berichterstellungen, wie z. B. Quartalsberichte, Einzelauswertungen etc. nutzen zu können.

Die Erfahrungen bisheriger Teilnehmerkommunen in Vergleichsringen zeigen, dass die Vergleichbarkeit der Kennzahlen äußerst schwierig ist, weil jede Kommune organisatorisch anders aufgestellt ist. Dies hat zur Folge, dass entsprechend der sich im Vergleich ergebenden Ergebnisse Analysen dahingehend erfolgen müssen, aufgrund welcher interner Struktur der Kommune die jeweiligen Ergebnisse erzielt wurden. Beispielsweise wurden kostenträchtige Bereiche der Verwaltung, wie z. B. die Gebäudeunterhaltung auf Eigenbetriebe ausgelagert oder es sind beispielsweise bei einigen Kommunen nur wenige oder sogar gar keine Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft. All dies hat Auswirkungen auf z. B. den Aufwand der Personalkosten insgesamt, an das erforderliche Personal in den Querschnittsbereichen, an die Anzahl städtischer Liegenschaften, die geographische Lage an die Infrastruktur der Kommune etc.

Neben den Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation, zur Vermögenslage, zur Finanz- und Ertragslage ist es Ziel, möglichst für alle Produktgruppen handhabbare Ziele und geeignete zielbezogene Kennzahlen in den Haushalt aufzunehmen. Der Prozess der Ziel- und Kennzahlendefinitionen und

deren Weiterentwicklung wird in den nächsten Jahren eine vorrangige Aufgabe sein, die im Dialog von politischen Entscheidungsträgern und hauptamtlicher Verwaltung konsequent um- und fortzusetzen ist.

Nach Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 und der Konzernabschlüsse (die derzeit noch ab dem Haushaltsjahr 2010 zu erstellen sind) wird neben dem Aufbau eines umfassenden Berichtswesens der Aufgabenschwerpunkt im Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung sowie bei den Zielen und Kennzahlen liegen.

3 Bewirtschaftungsgrundsätze im Einzelnen

Die Bewirtschaftungsgrundsätze beinhalten Regelungen für den Umgang mit den im Haushaltsplan veranschlagten Finanzmitteln. Grundsätzlich sollte einer flexiblen Bewirtschaftung des Haushalts der Vorrang vor einer starren, überreglementierten Haushaltsführung eingeräumt werden. Die Erfahrung zeigt, dass das breit gefächerte Aufgabenspektrum der Stadt Meckenheim sowie auch aller anderen Gemeinden innerhalb der Jahresperiode, für die der beschlossene Haushaltsplan verbindlich gilt, einer unvorhergesehen Anzahl von Veränderungen und Einflüssen unterworfen ist, die eine hundertprozentig genaue Planung der Erträge und Aufwendungen unmöglich macht. Eine flexible Bewirtschaftung, die sich den im Laufe des Haushaltsjahres eintretenden Veränderungen im Rahmen des gesamtwirtschaftlich vorgegebenen Finanzrahmens (Grundsatz der Gesamtdeckung - § 20 GemHVO) anpassen kann, wird insbesondere durch die Bildung von Budgets erreicht. Außerdem wird durch die Budgetierung von Erträgen und Aufwendungen bzw. von Einzahlungen und Auszahlungen die im NKF-Haushalt geforderte dezentrale Ressourcenverantwortung fortgesetzt.

Um den Fachbereichen der Stadt Meckenheim in einem vorgegebenen Rahmen eine möglichst weitgehende selbständige und flexible Bewirtschaftung der Haushaltsmittel zu ermöglichen, wurden unter Beachtung entsprechender Budgetregeln die nachfolgend dargestellten Budgets gebildet.

3.1 Budgetierung

Entsprechend § 21 GemHVO werden im konsumtiven Bereich bestimmte Erträge und Aufwendungen (Ergebnisplan) sowie die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen (Finanzplan) zu Budgets verbunden.

Grundsätzlich werden die Budgets auf der Produktebene gebildet, wobei je nach Verantwortungsbereich und Sachzusammenhang Produkte teilweise zu Budgets zusammengefasst werden.

Von der Budgetierung auf der Produktebene ausgenommen sind folgende spezielle

"Servicebudgets", die über die Kostenarten abgegrenzt werden und für sich jeweils ein eigenes Budget darstellen:

konsumtiv:

- Personalbudget
- Budget Gebäudemanagement
- Budget „IT"-Verfahren

investiv:

- Budget Gebäudemanagement
- Budget "IT" Verwaltung
- Budget "IT" Schulen
- Budget "IT" Kindergärten
- Budget Fahrzeuge allgemein
- Budget Fahrzeuge Brandschutz

Die Produktbudgets stellen sich wie folgt dar:

Budget-Nr.	Budgets Produktebene
B01	Verwaltungsführung
B02	Personal
B03	Finanzen
B04	Informationstechnik
B05	Gebäudemanagement
B06	Statistik
	Bürgerbüro, Personenstandswesen, Schiedsmannwesen und Wahlen
B07	Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
	Feuerwehr und Bevölkerungsschutz
B08	Grundschulen
	Weiterführende Schulen
	Allgemeine Schulträgeraufgaben
	Bereitstellung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen etc.
	Bereitstellung und Betrieb von Bädern
	Kulturmanagement
B09	Soziale Leistungen
	Bürgerstiftung
B10	Einrichtungen und Förderung der Jugendarbeit
	Jugendhilfe
	Tagesbetreuung
B11	Räumliche Planung und Entwicklung
B12	Bauverwaltung und Bauordnung
B13	Ver- und Entsorgung
	Verkehr
	Umweltschutz
	Grünflächen
B14	Friedhofs- und Bestattungswesen
B15	Land- und Forstwirtschaft
B16	Wirtschaftsförderung
	Tourismus
B17	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen
	Finanzanlagen und Kredite
B 18	Baubetriebshof
B 19	Leistungen für Asylbewerber
	Soziale Einrichtungen

Die Vorteile der Budgetierung auf der Produktebene liegen im Wesentlichen darin, dass sie der Gliederung des Haushaltsplans entspricht und damit auch für Außenstehende nachvollziehbar und transparent ist. Die Produkt- und Budgetverantwortung entsprechen sich weitgehend (Ausnahme: „Servicebudgets").

Für die Budgetbewirtschaftung gelten folgende Budgetregeln:

- Die in den Produktbeschreibungen im Haushaltsplan genannten verantwortlichen Personen sind jeweils verantwortlich für die Einhaltung der Budgets (Budgetverantwortung). Sie entscheiden über gegebenenfalls erforderliche Mittelumverteilungen innerhalb der Budgets. Werden Produkte, bei denen die Produktverantwortung auf verschiedene Personen entfällt, zu Budgets zusammengefasst, ist eine Mittelumverteilung nur mit Zustimmung des Produktverantwortlichen des durch die Umverteilung belasteten Produkts möglich. Die Budgetverantwortung entfällt in diesen Fällen auf alle beteiligten Produktverantwortlichen gemeinschaftlich.

  Für die „Servicebudgets" ist der Leiter der jeweils zuständigen Organisationseinheit verantwortlich.

  Der Budgetverantwortliche trägt Sorge für die Einhaltung der Budgets. Es ist die Aufgabe eines jeden Budgetverantwortlichen, bei erkennbaren Abweichungen rechtzeitig steuernd einzugreifen.

- Innerhalb der Budgets sind im Ergebnisplan alle Aufwendungen und im Finanzplan alle Auszahlungen für Investitionen gegenseitig deckungsfähig. Ermächtigungen für nicht zahlungswirksame Aufwendungen (z. B. Abschreibungen, Zuführung zu Rückstellungen) können jedoch nur mit vorheriger Zustimmung der Kämmerin zur Deckung von Mehraufwendungen herangezogen werden.

- Entsprechend § 21 Abs. 2 GemHVO können innerhalb der Budgets Mehrerträge / Mehreinzahlungen zur Erhöhung der Ermächtigungen für Aufwendungen / Auszahlungen herangezogen werden. Hierüber entscheidet die Kämmerin unter Berücksichtigung der Entwicklung des Gesamthaushalts.

  Mindererträge / Mindereinzahlungen sind durch Einsparungen innerhalb des Budgets auszugleichen.

- Zweckgebundene Erträge / Einzahlungen nach § 22 Abs. 3 GemHVO dürfen nur für die entsprechenden Aufwendungen / Auszahlungen verwendet werden.

- Alle mit Zweckzuweisungen finanzierten Aufwendungen / Auszahlungen bleiben bis zur Bewilligung der entsprechenden Zweckzuwendung bzw. Freigabe durch die Kämmerin gesperrt.

- Mehrerträge/ -einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen/ -auszahlungen zur Beseitigung der Folgen des jeweiligen Schadensereignisses.

- Ergeben sich durch Maßnahmenumplanungen im investiven Bereich höhere Abschreibungsaufwendungen, muss dieser zusätzliche Aufwand innerhalb des Budgets erwirtschaftet werden. Hierzu ist eine Abstimmung mit dem Fachbereich Finanzen erforderlich.

- Im investiven Bereich wird das Produkt „Allgemeine Finanzwirtschaft" von der Budgetierung ausgenommen.

- Eine Übertragung von Mitteln in das folgende Haushaltsjahr (Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Abs. 1 GemHVO) kann auf Antrag der Fachbereiche erfolgen. Die Entscheidung hierüber obliegt der Kämmerin.

- Mit Zustimmung der Kämmerin ist eine Umverteilung von Ermächtigungen zwischen den einzelnen Budgets möglich, sofern der Budgetausgleich hierdurch nicht gefährdet wird.

- Bei Gefährdung der ausgeglichenen Haushaltswirtschaft kann die Kämmerin in die Bewirtschaftung der Budgets eingreifen.

Eine weitere Möglichkeit der Flexibilität bietet die im NKF neu geregelte Übertragbarkeit von Haushaltsermächtigungen gem. § 22 GemHVO.

3.2 Ermächtigungsübertragung

Für die Veranschlagung von Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen im gemeindlichen Haushaltsplan ist der Grundsatz der Jährlichkeit zu beachten, denn die Haushaltssatzung der Gemeinde tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr (vgl. gilt § 78 Abs. 3 GO NRW). Außerdem findet der Grundsatz der zeitlichen Bindung Anwendung, denn der Haushaltsplan der Gemeinde hat im Ergebnisplan die im Haushaltsjahr durch die Erfüllung der Aufgaben anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen und entsprechend im Finanzplan die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen zu enthalten (vgl. § 79 Abs. 1 GO NRW). Die im gemeindlichen Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen entfallen daher mit dem Ende des Haushaltsjahres, so dass die Gemeinde aus den betreffenden Haushaltspositionen des Haushaltsplans dann i. d. R. keine Aufwendungen mehr entstehen lassen oder Auszahlungen leisten darf.

Da bei der Aufstellung des Haushaltsplans durch die Gemeinde jedoch nicht immer mit Gewissheit abzuschätzen ist, ob die im Haushaltsplan für einzelne Vorhaben veranschlagten Ermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsjahres wie

geplant in Anspruch genommen werden können, bietet § 22 GemHVO unter engen Voraussetzungen die Möglichkeit zur Durchführung oder Fortsetzung einer örtlichen Maßnahme die Ermächtigung auf das nächste Haushaltsjahr zu übertragen. Voraussetzung ist, dass die Übertragung auf das Folgejahr haushaltswirtschaftlich verträglich und sachlich notwendig bzw. erforderlich ist. Zur Prüfung und Entscheidung über die vorzunehmenden Ermächtigungsübertragungen gehört auch, dass der Kämmerer, der Bürgermeister oder der Rat auch auf die Übertragung von Ermächtigungen verzichten kann.

Die Ermächtigungsübertragung soll der Gemeinde die Möglichkeit geben, einen unwirtschaftlichen Gebrauch der Ermächtigungen des Haushaltsplans zu vermeiden und sie entsprechend dem tatsächlichen Bedarf in Anspruch zu nehmen.

Das Erste NKF-Weiterentwicklungsgesetz führte hier zu einer Änderung. War bisher die Ermächtigungsübertragung bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres befristet und musste gem. § 43 Abs. 3 GemHVO a. F. im Jahresabschluss in Höhe der Übertragung im Eigenkapital eine zweckgebundene Deckungsrücklage gebildet werden, so ist dies nunmehr nicht mehr vorgesehen. Die Neuregelung bietet insoweit Erleichterungen, als dass keine Einschränkung der Ermächtigungsübertragung bei Aufwendungen und Auszahlungen mehr auf das Ende des folgenden Haushaltsjahres besteht. Die nach alter Fassung § 22 Abs. 2 GemHVO bestehende Regelung hinsichtlich der Ermächtigung für Auszahlungen für Investitionen besteht ebenfalls nicht mehr. Vielmehr hat nunmehr die Gemeinde, mit Zustimmung des Rates, eigenverantwortlich eine sachgerechte Geltungsdauer für die übertragenen Ermächtigungen für die laufende Verwaltung und für die Investitionstätigkeit der Gemeinde festzulegen. Die Regelungen sollen das örtliche haushaltswirtschaftliche Geschehen umfassend berücksichtigen und ggf. sachgerechte Einschränkungen sowie Zustimmungsvorbehalte des Rates der Gemeinde beinhalten.

Die Ermächtigungsübertragung bedeutet, dass die übertragenen Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen weiter genutzt werden können und insoweit von ihrer Bindung an das betreffende Haushaltsjahr befreit werden. Eine solche „Befreiung" sollte in zeitlicher Hinsicht jedoch nicht unbegrenzt möglich sein. Da ansonsten die Übertragbarkeit dazu führen würde, dass sich neben der von Rat zu beschließenden Haushaltssatzung ein „Schattenhaushalt" entwickelt, der erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung mit dem „beschlossenen Werk" durch eine Planfortschreibung „vereint" wird. Im Plan- / Ist-Vergleich im Jahresabschluss werden dann zwar die „üblichen" Differenzen zwischen den Plan-Werten und den Ist-Werten aufgezeigt, nur das dort zugrunde gelegte „beschlossene" Haushaltsvolumen könnte sich auf Dauer in einem unbegrenzten Umfang vergrößern, ohne dass der Rat einen Einfluss darauf hätte.

Eine unbestimmte Geltungsdauer für die Übertragung von Ermächtigungen ist daher aus haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar. Insofern hat die Verwaltung mit der Einbringung des Haushaltes 2013 vorgeschlagen, die bisherigen rechtlichen Regelungen, die sich in der Regel als ausreichend erwiesen haben, vom Grundsatz her beizubehalten. Dies bedeutet, dass Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar sind und bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur letzten Zahlung für ihren

Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Sofern eine Ermächtigungsübertragung erfolgt, bleibt bei der Übertragung der Ermächtigung eine sachliche Bindung an den ursprünglichen im Haushaltsplan veranschlagten Betrag und den ausgewiesenen Zweck bestehen. Die Übertragung einer unbestimmten Zahl von Ermächtigungen mit lediglich der Gesamtsumme als betragsmäßigen Umfang, aber auch die freie Verwendbarkeit übertragener Ermächtigungen im folgenden Haushaltsjahr ist unzulässig.

In den Fällen der Ermächtigungsübertragungen ist zu berücksichtigen, dass einer durch die Übertragung haushaltswirtschaftlicher Ermächtigungen verursachten Ergebnisverbesserung im abgelaufenen Haushaltsjahr eine Ergebnisverschlechterung im neuen Haushaltsjahr gegenüber steht. Denn die zulässigen Ermächtigungsübertragungen verursachen eine Fortschreibung der im Ergebnisplan oder im Finanzplan enthaltenen Planansätze unter den betreffenden Haushaltspositionen, denn die von der Gemeinde vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres. Diese Anpassungen der Haushaltspositionen im folgenden Haushaltsplan werden als Planfortschreibungen bezeichnet und führen jeweils zum „fortgeschriebenen Planansatz" im Ergebnisplan oder im Finanzplan bzw. den Teilplänen des gemeindlichen Haushaltsplans. Auf dieser veränderten Grundlage stellen statt der (geplanten) Haushaltsansätze nunmehr die (fortgeschriebenen) Haushaltsansätze die Ausgangslage für die örtliche Haushaltsbewirtschaftung dar. Die Vornahme von Ermächtigungsübertragungen bringt deshalb eine entsprechende Aktualisierung des gemeindlichen Haushaltsplans mit sich und zeigt ein „neues" von der Verwaltung auszuführendes bzw. auszufüllendes Budget auf. Diese Veränderung der gemeindlichen Haushaltsplanung bildet eine eingetretene Veränderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde ab, die im Grundsatz durch die Verwaltung „intern" betrieben wird.

Diese Fortschreibung von Planansätzen im gemeindlichen Ergebnis- oder Finanzplan bzw. den Teilplänen des Haushaltsplans greift in zulässiger Weise in das Budgetrecht des Rates der Gemeinde ein. Ein solcher Eingriff kann deshalb als zulässig angesehen werden, weil die Ermächtigungen, die übertragen werden, vom Rat bereits für das abgelaufene Haushaltsjahr beschlossen worden sind und deren Inanspruchnahme bzw. Umsetzung zeitlich verschoben werden soll. Der Gesetzgeber hat es unter dem Gesichtspunkt des Budgetrechts des Rates und der Möglichkeit des Rates die Geltungsdauer der Übertragungen mitbestimmen zu können, als vertretbar und ausreichend angesehen, nach dem Ende des Haushaltsjahres dem Rat lediglich eine Übersicht der vorgenommenen Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen und die Übertragungen im Anhang gesondert auszuweisen.

Aufgrund der finanziellen Gesamtsituation der Stadt Meckenheim und der vorgegebenen gesetzlichen Voraussetzungen wurden die Fachbereiche bei der Aufstellung der Mittelanforderungen gebeten, genau zu prüfen, ob eine Ermächtigungsübertragung notwendig bzw. sinnvoll erscheint oder der Weg der Neuveranschlagung gewählt werden sollte.

Ziel sollte sein, die Ermächtigungsübertragungen auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren. Insofern sind in dem vorliegenden Haushaltsentwurf Maßnahmen erneut veranschlagt worden, die im Haushaltsjahr 2014 / 2015 nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden konnten.

Dennoch haben sich in der Vergangenheit nicht immer uneingeschränkt Mittelübertragungen, insbesondere für Aufträge, die noch kurz vor Ende des Haushaltsjahres erteilt wurden, vermeiden lassen. Änderungen in der Höhe der geplanten Budgetansätze haben sich hierdurch in der Regel nicht ergeben, da aufgrund der späten Haushaltsgenehmigung bzw. der Kapazitätsauslastung der Mitarbeiter Maßnahmen, die für das folgende Haushaltsjahr geplant waren, nicht umgesetzt wurden.

Anders hingegen bei den Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen. Die Ermächtigungen für die in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Investitionsauszahlungen bleiben bis zu Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Die Planansätze wurden nach Kenntnisnahme durch den Rat in seiner Sitzung am 16.03.2016 entsprechend fortgeschrieben.

Investive Ermächtigungsübertragungen 2015 / 2016

lfd. Nr.	Produkt	Mittel-übertragung	Maßnahme	Sachkonto Nummer	Sachkonto Ansatz	Sachkonto Verfügbarkeit	I-Nummer
1	111.4	23.000,00 €	Aktualisierung der SQL- und Exchange-Server Software für den reibungslosen Ablauf von u.a. "Outlook"	0112002	49.000,00 €	43.757,32 €	I-IT-SOFTW
2	111.5	334.711,41 €	Neubau Rathaus und Jungholzhalle	0961002	468.788,30 €	334.711,41 €	I-09-008
3	111.6	103.111,53 €	Kompaktkehrmaschine	0712002	140.000,00 €	140.000,00 €	I-13-001
4	126.1	450.000,00 €	Beschaffung eines Rüstwagens	0712002	450.000,00 €	450.000,00 €	I-14-003
5	212.1	2.505,55 €	Klassensatz interne Förderklasse in der Hauptschule	0811002	6.150,00 €	2.719,00 €	I-BGA
6		1.081,89 €	Deckenverblendung für ein vorhandenes Spielhaus in der Kita "Löwenzahn", Auf dem Driesch 1				
7		40.000,00 €	Erstausstattung Kita "Im Ruhrfeld"	0811002	93.400,00 €	66.706,00 €	I-BGA
8		1.036,26 €	Türenschrank für die Kita "Villa Regenbogen", Mühlenstraße 2 - Außenstelle Mosaik				
9		40.000,00 €	Erstausstattung Kita "Im Ruhrfeld"				
10		444,00 €	Büro-Rollcontainer für die Kita "Pusteblume", Zusatzgruppe "Neue Mitte", Siebengebirgsring 8	0811022	71.700,00 €	48.170,00 €	I-GWG
11		239,88 €	Regal-Halbschrank für die Kita "Villa Sonnenschein", Gemeindegasse 31				
12		335,40 €	Tretford Teppich 2 x 3 m für die Kita "Pusteblume", Siebengebirgsring 10				
13		236,00 €	Tahita Teppich 2 x 2 m für die Kita "Pusteblume", Siebengebirgsring 10				
14		2.784,72 €	Trockenbauarbeiten in der Kita "Villa Regenbogen", Mühlenstraße 2				I-10-13
15		6.537,86 €	Zimmererarbeiten in der Kita "Villa Regenbogen", Mühlenstraße 2				I-10-13
16		10.347,76 €	Schreinerarbeiten in der Kita "Villa Regenbogen", Mühlenstraße 2				I-10-13
17		1.445,18 €	Malerarbeiten in der Kita "Villa Regenbogen", Mühlenstraße 2		250.000,00 €	118.351,67 €	I-10-13
18		3.153,50 €	Trespa-Bekleidung des Giebeldreiecks in der Kita "Villa Regenbogen", Mühlenstraße 2				I-10-13
19		94.082,65 €	weitere Arbeiten in der Kita "Villa Regenbogen" ohne Mittelreservierungen				I-10-13
20		19.083,79 €	Sachverständigenleistungen im Rahmen der Sanierung Kita "Sonnengarten", Baumschulenweg		75.000,00 €	75.000,00 €	I-12-020
21	365.1	27.420,04 €	Planungsleistungen für den Umbau Kita "Ruhrfeld"				I-14-025
22		121.933,45 €	Trockenbauarbeiten in der Kita "Ruhrfeld"				I-14-025
23		56.858,20 €	Metallbauarbeiten in der Kita "Ruhrfeld"				I-14-025
24		3.082,10 €	Fensterarbeiten in der Kita "Ruhrfeld"				I-14-025
25		78.952,02 €	Elektroarbeiten in der Kita "Ruhrfeld"				I-14-025
26		3.559,29 €	Baureinigung in der Kita "Ruhrfeld"				I-14-025
27		6.170,15 €	Trockenbauarbeiten in der Kita "Ruhrfeld"	0961002			I-14-025
28		24.667,81 €	Estrich- und Fliesenarbeiten in der Kita "Ruhrfeld"				I-14-025
29		41.475,31 €	Bodenbelagsarbeiten in der Kita "Ruhrfeld"				I-14-025
30		30.177,21 €	Malerarbeiten in der Kita "Ruhrfeld"				I-14-025
31		27.916,55 €	Außenanlagen in der Kita "Ruhrfeld"		700.000,00 €	- 244.391,09 €	I-14-025
32		34.091,30 €	Schreinerarbeiten in der Kita "Ruhrfeld"				I-14-025
33		26.687,71 €	Schadstoffsanierung in der Kita "Ruhrfeld"				I-14-025
34		3.666,63 €	Instandsetzung von Fenstern in der Kita "Ruhrfeld"				I-14-025
35		3.265,75 €	Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten in der Kita "Ruhrfeld"				I-14-025
36		3.217,84 €	Sanitärtrennwände in der Kita "Ruhrfeld"				I-14-025
37		16.966,09 €	Heizungsanlage in der Kita "Ruhrfeld"				I-14-025
38		1.510,72 €	Demontage Gasheizkessel in der Kita "Ruhrfeld"				I-14-025
39		7.287,87 €	weitere Lüftungs- und Sanitärarbeiten in der Kita "Ruhrfeld"				I-14-025
40		34.049,26 €	Rohbauarbeiten in der Kita "Ruhrfeld"				I-14-025
41		33.097,34 €	Zusätzliche Planungsleistungen in der Kita "Ruhrfeld"				I-14-025
42	541.1	2.011,10 €	Schnittstellenkoordination im Zusammenhang mit der Personenunterführung	0962002	757.000,00 €	752.508,74 €	I-09-013
		750.497,64 €	Bau der Personenunterführung durch die DB				
43		548.022,34 €	Sanierung der Hauptstraße		2.510.000,00 €	548.022,34 €	I-12-010
44	551.1	13.069,77 €	Pflasterarbeiten an dem Feuerwehrgerätehaus in der Uhlgasse	0212002	14.000,00 €	14.000,00 €	I-14-018
45		24.621,95 €	Errichtung einer Lagerfläche auf dem Baubetriebshof für die Stadtwerke		30.000,00 €	24.621,95 €	I-14-012
46		46.328,72 €	Bepflanzung Ausgleichsflächen in den Bergerwiesen	0962002	55.000,00 €	46.328,72 €	I-15-005
		3.104.741,54 €					

4 Haushaltsausgleich und Haushaltssicherung im NKF

Die neue Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sieht für den Haushaltsausgleich einen mehrstufigen Aufbau vor.

Gemäß § 75 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt (struktureller Ausgleich). Der Haushalt gilt als ausgeglichen, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können (fiktiver Ausgleich). Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ist in § 4 der Haushaltssatzung auszuweisen.

Die Ausgleichsrücklage ist in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Einnahmen bemisst sich dabei nach dem Durchschnitt der drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz zulässigen Betrag erreicht hat.

Weist die Ergebnisplanung / -rechnung Fehlbeträge aus, die mit dem Bestand der Ausgleichsrücklage nicht gedeckt werden können, unterliegt die daraus resultierende Verringerung des Eigenkapitals (Bestandteile des Eigenkapitals sind: Allgemeine Rücklage, Ausgleichsrücklage, mögliche Sonderücklagen, der Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag), in diesem Fall der Allgemeinen Rücklage, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages der Gemeinde eine andere Entscheidung trifft. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Ein Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 76 GO NRW dann aufzustellen, wenn bei der Aufstellung des Haushalts

1. durch Änderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der Allgemeinen Rücklage um mehr als 25 v. H. verringert wird

   oder

2. in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der Allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als 5 v. H. zu verringern

oder

3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

4.1 Bemessung der Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage wird als Teil des Eigenkapitals in der Bilanz ausgewiesen und stellt, als ein von der allgemeinen Rücklage buchungstechnisch abgetrennter Teil, eine Art Puffer für Schwankungen in den Jahresergebnissen dar. Sie kann dabei in der Eröffnungsbilanz bis zu einem Drittel des Eigenkapitals, höchstens jedoch bis zu einem Drittel der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen gebildet werden. Diese zweite Berechnungsweise beschränkt die Höhe der Ausgleichsrücklage bei der Stadt Meckenheim. Die Höhe der Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangegangenen Haushaltsjahre (vgl. Erläuterungen zu § 75 Abs. 2 und 3 GO NRW). also nach den Jahren 2006 – 2008. Da der Gesetzgeber ausschließlich auf die Steuereinnahme abzielt, bleiben bei der Berechnung der Ausgleichsrücklage lt. GPA NRW etwaige Gewerbesteuererstattungen und Erstattungen der Grundsteuer B unberücksichtigt. Die im Zuge der Eröffnungsbilanz festgestellte Ausgleichrücklage stellt sich somit wie folgt dar:

Einnahmeart	2006 Jahresrechnung EUR	2007 Jahresrechnung EUR	2008 Jahresrechnung EUR
Steuereinnahmen und Allgemeine Zuweisungen			
Grundsteuer A	68.358,54	66.958,77	67.347,84
Grundsteuer B	3.584.588,22	3.622.795,65	3.617.743,74
Gewerbesteuer	14.019.774,05	18.161.223,48	21.062.669,76
Vergnügungssteuer	83.495,00	16.010,00	21.960,00
Hundesteuer	88.703,34	91.160,73	91.690,42
Sonstige Steuereinnahmen			
Einkommensteuerbeteiligung der Gemeinden	10.051.266,00	11.386.316,00	12.102.680,00

Umsatzsteuerbeteiligung der Gemeinden	675.492,00	756.519,00	781.737,00
Schlüsselzuweisung an die Gemeinden	0,00	0,00	0,00
Ausgleichzahlungen nach dem Familienlastenausgleich an die Gemeinden	898.129,00	1.088.717,00	1.080.418,00
Schulpauschale	525.166,00	506.939,00	568.386,00
Sportpauschale	68.252,00	67.628,00	67.089,00
Allgemeine Investitions-pauschale	349.197,79	484.085,19	627.813,96
Summe	**30.412.421,94**	**36.248.352,82**	**40.089.535,72**
Summe der 3 vorangegan-genen Haushaltsjahre			106.750.310,48
Mittelwert der 3 Vorange-gangenen Haushaltsjahre			35.583.436,83
Ausgleichsrücklage (1/3 vom Mittelwert)			**11.861.145,61**

Die Ausgleichsrücklage der Stadt Meckenheim beträgt zum Bilanzstichtag 1.1.2009 somit 11.861.145,61 €.

Aus dieser Ausgleichsrücklage können Fehlbeträge kommender Haushaltsjahre gedeckt werden können. Jahresüberschüsse in künftigen Jahren können der Ausgleichsrücklage (nach der bisherigen gesetzlichen Regelung) bis zum o. a. Höchstbetrag zugeführt werden.

Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei der Ausgleichsrücklage nicht um Rücklagen in Form von liquiden Geldbeständen handelt. Eine echte Deckung von Aufwendungen ist damit nicht verbunden. Soweit sich ein Fehlbetrag aufgrund von zahlungswirksamen Aufwendungen ergibt, führt die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gleichzeitig zur Inanspruchnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung.

Seit dem 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz können nunmehr Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat. Mit dieser Regelung ist somit die Begrenzung auf die Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen entfallen. Artikel 8 §§ 1-3 NKFWG bietet den Kommunen, die etwaige Jahresüberschüsse der Vorjahre der allgemeinen Rücklage zugeführt haben, insoweit eine Übergangsregelung, als das diese die Jahresüberschüsse der Vorjahre des Haushaltsjahres im Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 der Ausgleichsrücklage zuführen dürfen, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.

In den Jahres 2009 bis 2011 wurden die Jahresfehlbeträge der Stadt durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt. Der im Jahresabschluss 2012

der Stadt ausgewiesene Jahresüberschuss wurde gemäß Beschluss des Rates vom 1. Oktober 2014 der Ausgleichsrücklage zugeführt, so dass diese wieder aufgestockt werden konnte.

Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2013 führte jedoch dazu, dass die Ausgleichsrücklage zum Ende des Haushaltsjahres vollständig in Anspruch genommen wurde. Der darüber hinausgehende Fehlbetrag führte zur Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage und damit des Eigenkapitals.

Der Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2014 musste in voller Höhe durch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage gedeckt werden.

Derzeit befindet sich der Jahresabschluss des Haushaltes 2015 in der Aufstellungsphase. Die bisherigen Prognosen zeigen, dass mit einem höheren Jahresfehlbetrag zu rechnen ist, als bei der Aufstellung des Haushaltes prognostiziert wurde. Dieser Fehlbetrag wird ebenfalls voll zu Lasten der Allgemeinen Rücklage gehen.

5 Haushaltsentwicklung, Entwicklung des Eigenkapitals

5.1 Rahmenbedingungen zur Haushaltsplanaufstellung 2016

Trotz anhaltender guter Wirtschaftszahlen und der positiven konjunkturellen Entwicklung in den vergangenen Jahren sind die strukturellen Defizite der Kommunalfinanzen nicht wirklich kleiner geworden.

Auch wenn das statistische Bundesamt in seiner Presseveröffentlichung davon spricht, dass bei der gesamten öffentlichen Hand ein rechnerischer Haushaltsüberschuss in Höhe von 19,3 Milliarden Euro in 2015 zu verzeichnen war, so waren zum Ende des vierten Quartals 2015 Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände einschließlich aller Kern- und Extrahaushalte in Deutschland dennoch mit 2 025,6 Milliarden Euro verschuldet. Damit sank der Schuldenstand gegenüber dem Ende des vierten Quartals 2014 um 1,1 % beziehungsweise 22,7 Milliarden Euro.

Damit sind die Finanzprobleme der Kommunen aber noch nicht gelöst. Während sich die Schulden im Bereich des Bundes und der Länder verringerten, nahm die Verschuldung im Bereich der Gemeinden/Gemeindeverbände gegenüber dem vierten Quartal 2014 um 3,8 Prozent bzw. 5,253 Mrd. Euro auf 145,048 Mrd. Euro zu.

Schulden der öffentlichen Haushalte[1]			
Körperschaftsgruppen	31.12.2015	31.12.2014	Veränderung in %
	in Milliarden Euro		
Insgesamt	2 025 608	2 048 276	- 1,1
Bund	1 262 912	1 286 568	- 1,8
Länder[2]	617 648	621 912	- 0,7
Gemeinden / Gemeindeverbände	145 048	139 795	+ 3,8

1 vorläufige Ergebnisse; Kassenkredite und Kreditmarktschulden; einschließlich Extrahaushalte ohne Sozialversicherung

2 In Bremen wurden die Daten für die Fonds, Einrichtungen und Unternehmen aus dem Vorquartal (Stand 30.09.2015) verwendet, da keine aktuelle Datenlieferung vorliegt.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Betrachtet man die Schuldenlage differenziert nach einzelnen Bundesländern, so nehmen die Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen einen Spitzenplatz ein. So stieg die Verschuldung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen um 583 Millionen Euro bzw. 5,1 %. Damit stiegen die kommunalen Kredite auf den Rekordwert von fast 52 Milliarden Euro.

Ein in den letzten Jahren stabiler und erfreulicher Konjunkturverlauf müsste sich, aufgrund der sich hieraus ergebenden steigenden Steuererträge, doch in einer stagnierenden oder auch sinkenden Verschuldung aus Liquiditätskrediten wiederfinden? - Leider ist das Gegenteil der Fall.

In vielen Städten und Gemeinden verschlechtert sich die finanzielle Lage zusehends.

Der Anstieg der gemeindlichen Kassen- bzw. Liquiditätskredite spiegelt die strukturelle Unterfinanzierung der kommunalen Familie wieder. Der Rekordstand der Liquiditätskredite macht deutlich, dass die Kommunen auf Konsolidierungshilfen des Landes angewiesen sind.

Viele Kommunen zehren ihre Rücklagen auf. Handlungs- und Aktionsspielräume sind in vielen Städten und Gemeinden kaum noch gegeben. Insofern zeichnet die NRW-Gemeindeordnung ein realitätsfernes Bild, wenn sie davon ausgeht, dass der strukturelle Haushaltsausgleich den Normalfall darstellt. Vielmehr stellt ein in Ertrag und Aufwand ausgeglichener Haushalt einen Ausnahmetatbestand dar. In der Regel leben die Kommunen von der Substanz.

Diese These wird auch durch die aktuelle Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes unter seinen 359 Mitgliedskommunen für die Jahre 2015 / 2016 gestützt.

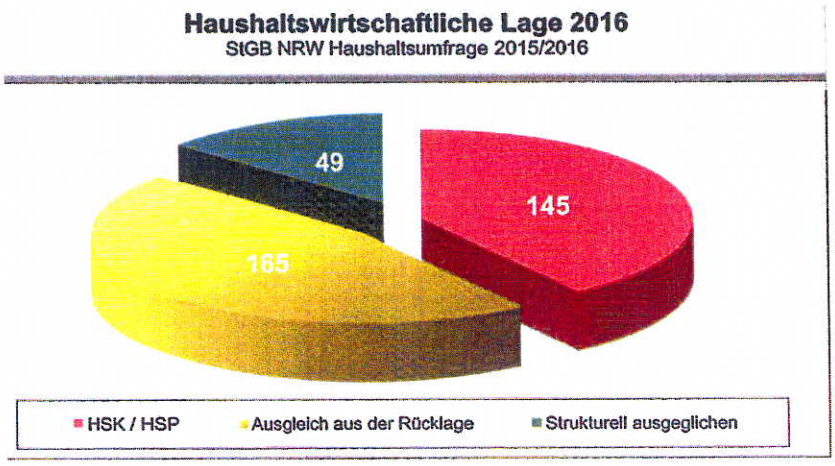

Die Zahl der Mitgliedskommunen in der Haushaltssicherung wird mit 145 auf einem gleichbleibend hohem Niveau wie im Vorjahr liegen. Von diesen Kommunen werden voraussichtlich drei keine Genehmigung für ihr Haushaltssicherungskonzept erhalten.

Einen unverfälschten Blick auf die Finanzsituation gibt der Parameter des strukturellen Haushaltsausgleichs. In 2015 werden voraussichtlich nur 36 der 359 Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW diesen erreichen, das sind lediglich 10 %. Im Jahr 2016 werden es möglicherweise 49 der 359 Mitgliedskommunen sein. Dies aber auch nur aufgrund der Verpflichtung den Ausstieg aus der Haushaltssicherung schaffen zu müssen – in der Regel auf Kosten exorbitant steigender Steuerhebesätze.

Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums 2019 werden insgesamt 298 der StGB NRW-Mitgliedskommunen ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben – das sind fast 83 Prozent der Kommunen.

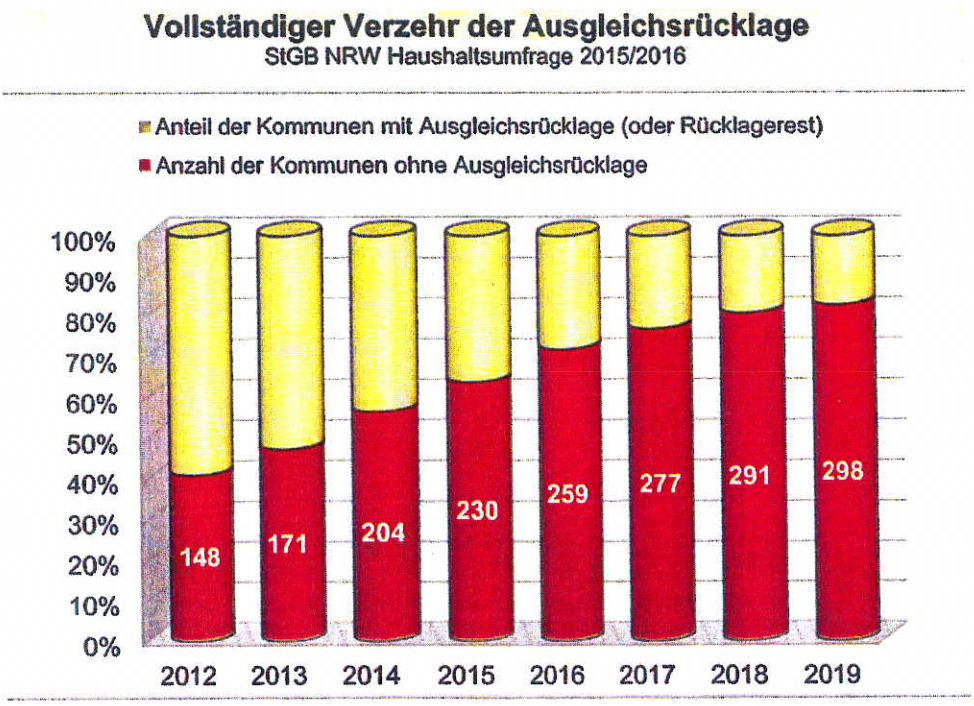

Bei 19 Kommunen ist bereits eine Überschuldung eingetreten, bei einer weiteren zeichnet sich diese Entwicklung im Finanzplanungszeitraum bis 2018 ab. Allein dies zeigt einen dringenden Handlungsbedarf. Diese Kommunen zählen zwar u. a. zu den pflichtigen am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen, die für den Zeitraum von zehn Jahren besondere Konsolidierungshilfen des Landes erhalten, sind aber längst noch nicht alle Kommunen in Haushaltsnotlagen.

Aus den Stärkungspaktkommunen gibt es deutliche Signale, dass die Grenzen des Zumutbaren erreicht, manchmal sogar überschritten sind. Und dennoch – die Stärkungspaktkommunen sind nicht die einzigen, die an ihre Belastungsgrenzen stoßen.

So werden die sog. abundanten Kommunen zusätzlich zu ihrer eigenen prekären Haushaltslage zur Finanzierung der 2. Stufe des „Stärkungspakt Stadtfinanzen" herangezogen.

Grundlegend ist der von der Landesregierung aufgelegte „Stärkungspakt Stadtfinanzen" positiv zu bewerten. Er soll den am stärksten verschuldeten Kommunen (d. h. Kommunen, die bereits überschuldet sind, oder Gefahr liefen, bis 2013 ihr Eigenkapital aufgebraucht zu haben) die Konsolidierung ihrer Haushalte erleichtern.

Die Bereitstellung von jährlich 350 Mio. Euro ab dem Haushaltsjahr 2011 zusätzlich zum Gemeindefinanzierungsgesetz war dafür ein wichtiger Schritt. Diesen Betrag erhalten in der ersten Stufe 34 Kommunen jährlich (6 kreisfreie Städte und 28 kreisangehörige Städte und Gemeinden). Im Mai 2012 wurde für weitere 27 Kommunen (7 kreisfreie Städte und 20 kreisangehörige Städte und Kommunen) die zweite Stufe des Stärkungspakts Stadtfinanzen eingeläutet. Dafür wurde

aber die Schlüsselmasse im kommunalen Finanzausgleich zur Finanzierung des Stärkungspaktes jährlich gekürzt. Zu diesem Kreise gehören aus dem Rhein-Sieg-Kreis zwei Kommunen: die Gemeinde Windeck und die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid.

Darüber hinaus hat der Landtag am 27. November 2013 mit den Stimmen von SPD und Grünen die Einführung des „Kommunal-Soli", die sog. Abundanzumlage, beschlossen. Aufgrund des enormen öffentlichen Druckes wurde die Höhe der Umlage zumindest noch reduziert bzw. kreditiert.

Ab dem Jahr 2014 bis zum Jahr 2022 sollen „finanzstarke" Städte und Gemeinden wie Meckenheim sieben Jahre lang jährlich 91 Mio. Euro, insgesamt somit mehr als 780 Mio. Euro, über einen Kommunal-Soli an „finanzschwache" Kommunen entrichten.

Zahlungspflichtig sind die Kommunen, die aktuell keine Schlüsselzuweisungen nach dem GFG 2015 erhalten, also abundant sind, und zusätzlich in mindestens zwei weiteren aufeinanderfolgenden Jahren abundant waren (sog. Zwei-aus-Vier-Modell). Eingeschlossen sind auch Kommunen die zwar abundant sind, aber sich dennoch in der Haushaltssicherung befinden. Genau dieses Modell zeigt, dass die im Rahmen des GFG berechnete Steuerkraft nicht wirklich etwas mit der Zahlungsfähigkeit der Kommunen zu tun hat.

Die Abundanzumlage berechnet sich jährlich neu nach einem Prozentsatz aus der Differenz zwischen Steuerkraftmesszahl und Bedarfsmesszahl (sog. Überschießende Steuerkraft).

Musste die Stadt Meckenheim im Jahr 2014 eine Solidarumlage von rund 320.000 Euro entrichten, im Jahr 2015 bereits 504.068 €, sind es im Haushaltsjahr 2016 schon rund 578.000 €. Welche individuelle Umlage in den Jahren 2017 bis 2022 gezahlt werden muss, ist zurzeit völlig unklar. Damit geht nicht nur jegliche Planungssicherheit verloren sondern der städtische Haushalt wird mit zusätzlichen Aufwendungen belastet, die der Meckenheimer Bürger / Gewerbetreibende aufbringen muss.

Wenn man das Augenmerk darauf lenkt, dass durch den Stärkungspakt Stadtfinanzen nur rund 30 Prozent der Defizite der Empfängerkommunen gedeckt werden wird, macht dies deutlich, dass damit die Probleme der finanzschwachen Kommunen nicht zu lösen sind.

Es wird bewusst in Kauf genommen, dass Kommunen, die bisher noch aus eigener Anstrengung und permanentem Verzicht und Konsolidierungsbemühungen einen fiktiven Ausgleich schaffen, durch ihre Unterstützung selbst in die Haushaltssicherung oder gar in die Überschuldung fallen und auf absehbare Zeit auch zu den Nothaushaltskommunen zählen werden. In der Regel bestreiten die betroffenen Kommunen die Zahlung der Solidarumlage über Kredite zur Liquiditätssicherung. Dies führt dazu, dass ihre Kassenkredite und damit die Zinsbelastungen weiter steigen. So auch in Meckenheim. Dies kann eigentlich nicht der richtige Weg sein.

Eine Konsolidierungshilfe ist nur dann eine echte Hilfe, wenn diese nicht auf dem finanziellen Ruin anderer Kommunen aufbaut. Generell steht das Land in der Pflicht, den Kommunen eine aufgabengerechte Finanzausstattung zu gewährleisten. Die Kommunen dürfen nicht als Ausfallbürgen für fehlende Bundes- oder Landesmittel herangezogen werden. Gerade auch im Zusammenhang mit der im Grundgesetz seit 2009 verankerten Schuldenbremse muss sichergestellt sein, dass der Konsolidierungsdruck des Landes nicht an die kommunale Familie weitergegeben wird und sich das Land nicht auf Kosten der Kommunen konsolidiert.

Hinzu kommt die willkürliche, ungerechte und widersprüchliche Berechnungssystematik. Für die Bemessung der Solidaritätsumlage werden zwei Kennzahlen herangezogen: Die sog. Steuerkraft und der vom Landtag über das Gemeindefinanzierungsgesetzt festgelegte Finanzbedarf. Ist die Steuerkraft einer Kommune höher als ihr Finanzbedarf, so sind in 2015 rd. 7,9 Prozent (Vorjahr 12 %) dieses vermeintlichen Überschusses als Solidaritätsumlage abzuführen. Um die Kommunen vor einer übermäßigen finanziellen Belastung zu schützen, so der Gesetzgeber, ist der Solidarumlagesatz auf maximal 25 % der überschießenden Steuerkraft begrenzt worden.

Als überschießende Steuerkraft wird der Betrag bezeichnet, um den - die im Rahmen der GFG-Berechnungen ermittelte - Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde ihre Ausgangsmesszahl übersteigt. Die übrige Steuerkraft wird bei der Festlegung der Solidaritätsumlage nicht berücksichtigt.

Die Berechnungsgrundlage erweist sich – insbesondere für kleinere kreisangehörige Kommunen mit vergleichsweiser guter Steuerkraft – in beiden Punkten als ungerecht. Während bei kleinen Städten und Gemeinden der Finanzbedarf u. a. durch eine Einwohnergewichtung nach Größenklassen künstlich niedrig gehalten wird, rechnet man gleichzeitig die Steuerkraft für diese Kommunen willkürlich groß. Durch die Anwendung von einheitlichen fiktiven Steuerhebesätzen wird realitätsfremd unterstellt, dass kleine Kommunen in gleicher Höhe Steuern erheben wie größere Städte und Gemeinden. Folglich ergeben sich Zahlungsverpflichtungen auf Beträge, die in der Realität überhaupt nicht vorhanden sind. So z. B. in Meckenheim bei der Anrechnung der Grundsteuer B. Bei der Berechnung der Steuerkraft wird der fiktive Hebesatz von 413 v. H. zur Anrechnung gebracht, da die Stadt Meckenheim bisher nur einen Hebesatz von 411 v. H. festgesetzt hatte, wurde ihr Steuererträge auf die Steuerkraft angerechnet, die sie tatsächlich gar nicht erhalten hat. Darüber hinaus erfolgt keine Anrechnung der Solidarzahlung bei der Ermittlung der Höhe der zu zahlenden Kreisumlage. Hier werden kreisangehörige Kommunen so gestellt, als würden sie keinen Solidarbeitrag abführen.

Meckenheim gehört daher zu den 60 Städten und Gemeinden, die am 5.Dezember 2014 gemeinsam Verfassungsbeschwerde gegen die Einführung der Solidarumlage im Rahmen des Stärkungspaktes erhoben haben. Die Beschwerdeführenden Kommunen machen geltend, dass ihnen unter Verstoß gegen die verfassungsrechtlich gewährleistete kommunale Finanzhoheit im Zeitraum von 2014 bis 2020 insgesamt 775,5223 Mio. Euro entzogen werden, die ihnen durch Bundesrecht zugewiesen seien. „Hierzu fehlten dem Landesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz und die materiell-rechtliche Befugnis. Ferner verstoße die konkrete gesetzliche Ausgestaltung gegen das Nivellierungs- bzw. Übernivellierungsverbot, das Übermaßverbot und das Gebot interkommunaler Gleichbehand-

lung. Zur Untermauerung der Vorwürfe haben die Beschwerdeführerinnen zwei begleitende Gutachten vorgelegt: von Prof. Dr. Paul Kirchhof ein verfassungsrechtliches Gutachten zum Thema „Der verfassungsrechtliche Konzeptionsfehler der Solidarumlage nach dem Stärkungspaktgesetzt NRW" und von Prof. Dr. Gisela Färber zum Thema „Kritische Analyse der Solidarumlage im nordrhein-westfälischen Stärkungspaktgesetz". Wie das Gericht entscheiden wird, bleibt abzuwarten.

Fest steht jedoch, dass die überwiegende Anzahl der Kommunen nicht in der Lage ist, ihren Haushalt strukturell auszugleichen, d. h. die erwirtschafteten Erträge decken nicht die Aufwendungen. Der Ergebnishaushalt bzw. die Ergebnisrechnung weist einen negativen Saldo aus. Diese Schieflage der kommunalen Haushalte führt unweigerlich zum weiteren Verzehr des kommunalen Eigenkapitals.

Hohe Jahresfehlbeträge bedeuten zwangsläufig einen weiteren Anstieg kommunaler Kassenkredite bzw. Liquiditätskredite. Die Zinsbelastungen sind zwar aufgrund des äußerst niedrigen Zinsniveaus überaus moderat, aber das Zinsänderungsrisiko ist beträchtlich. Wenn sich die Zinskonditionen auch nur um 1 % verschlechtern würden, würde das für die Kommunen eine zusätzliche Belastung von rd. 250 Mio. € bedeuten.

Aktuelle Maßnahmen der Bundesregierung im Bereich der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen durch den Kommunalinvestitionsförderungsfond – KinvF, kommunale Entlastungen durch Sofort-Hilfen des Bundes durch Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach SGB II und die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die Jahre bis 2018 sowie eine anteilige finanzielle Entlastung der Länder und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und unbegleiteten ausländischen Minderjährigen gehen in die richtige Richtung, sind jedoch, da nicht aufwandsdeckend, bei der Vielzahl von öffentlichen Aufgaben nicht ansatzweise auskömmlich.

Angesichts des hohen Kommunalisierungsgrades öffentlicher Aufgaben in NRW bleibt eine nachhaltige und auskömmliche kommunale Finanzierung abzuwarten.

Die Kommunen benötigen eine nachhaltige Stärkung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und eine langfristige tragfähige Gemeindefinanzreform. Der Zeitpunkt ist günstig: Das jetzige Regelwerk zur Verteilung der Steuereinnahmen zwischen Bund und Ländern läuft 2019 aus. Im gleichen Jahr endet auch der, bereits in Diskussionen gekommene, Solidarpakt. Der Startschuss zur Gründung einer Arbeitsgruppe wurde im Juni 2014 gegeben. Seitens der Kommunen wird gefordert, dass der Bund und die Länder ihrer finanzpolitischen Verantwortung gerecht werden. Langfristig muss die Zahlungs- und Handlungsfähigkeit der Kommunen sichergestellt werden. Ansonsten ist die kommunale Selbstverwaltung in Gefahr.

Die den Kommunen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel müssen so ausreichend bemessen sein, dass die Kommunen in der Lage sind, die ihnen übertragenen Aufgaben ohne Aufnahme neuer Schulden zu erfüllen. Denn neben den eigenen Steuereinnahmen sind u. a. die Zuweisungen der Länder im Rahmen der kommunalen Finanzausgleiche eine wesentliche Einnahmequelle der Städte und Gemeinden.

Solange den Kommunen keine zusätzlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden, verbleibt den Kommunen nur die Möglichkeit ihre eigenen Bürger über Anhebung der gemeindlichen Steuerhebesätze stärker zur Kasse zu bitten. Diese Entwicklung, die in aller Orten zu beobachten ist, findet ihren Niederschlag auch in der Änderung des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2016.

Zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen, werden die kommunalen Steuersätze innerhalb des GFG „veredelt", also fiktiv umgerechnet. Maßstab dieser Veredelung ist der jeweils durchschnittliche Steuersatz in NRW. Da sehr viele Kommunen in den letzten Jahren mangels weiterer Sparmöglichkeiten die eigenen Hebesätze angehoben haben (wird auch im Rahmen eines HSK zur Ertragssteigerung gefordert), führte dies naturgemäß zu einer Anhebung der durchschnittlichen Sätze in NRW. Das Land hat auf diese Entwicklung reagiert und nach 2014 diese Sätze im GFG 2016 erneut angepasst. Im Endeffekt führt das dazu, dass den Gemeinden höhere Steuereinnahmen angerechnet werden, als sie tatsächlich haben. So auch bis 2014 in Meckenheim hinsichtlich der Grundsteuer B geschehen. Kann die Kommune diesen „Ausfall" nicht anderweitig im Gemeindehaushalt kompensieren, ist sie gezwungen, dieses Ungleichgewicht auszugleichen und ihrerseits nun den Abstand des eigenen Hebesatzes zum durchschnittlichen Hebesatz wieder anzupassen. Das damit letztendlich eine Steuerspirale in Gang gesetzt wird, ist zwar bewusst, aber dennoch bleibt Meckenheim von dieser Entwicklung nicht verschont. So wurden mit Beschluss des Rates vom 9.12.2015 die Steuerhebesätze für die Grundsteuer B von bisher 431 v. H. auf 501 v. H. und die Gewerbesteuer von bisher 445 v. H. auf 475 v. H. angehoben. Für den Hebesatz der Grundsteuer A verblieb es beim zum 1.01.2015 festgesetzten Hebesatz von 260 v. H..

5.2 Entwicklung der Haushaltslage

Die Reform des kommunalen Haushaltsrechtes wurde durch die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) für die Kommunen in NRW umgesetzt. Die Stadt Meckenheim hat ihr Rechnungswesen zum 1.01.2009 nach den Regeln des NKF umgestellt.

Die zum 1.01.2009 erstellte Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim weist ein Eigenkapital in Höhe von 90.627.369,74 €. Hierin ist die Ausgleichsrücklage gem. § 75 Abs. 3 GO NRW in Höhe 11.861.145,61 € enthalten.

Die geprüften und durch den Rat der Stadt Meckenheim festgestellten Jahresabschlüsse 2011 bis 2014 schließen sowohl mit Jahresfehlbeträgen als auch mit einem Jahresüberschuss im Jahre 2012 ab. Die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 wurden – entsprechend den Regelungen des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes dem Jahresabschluss 2011 beigefügt. Auch diese Jahresabschüsse weisen Jahresfehlbeträge aus.

Die, in den Jahresabschlüsse 2009 bis 2011 ausgewiesenen Jahresfehlbeträge der Stadt, wurden durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt.

Der im Jahresabschluss 2012 der Stadt ausgewiesene Jahresüberschuss wurde gemäß Beschluss des Rates vom 1. Oktober 2014 der Ausgleichsrücklage zugeführt, so dass diese wieder aufgestockt werden konnte.

Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2013 führte jedoch dazu, dass die Ausgleichsrücklage zum Ende des Haushaltsjahres vollständig in Anspruch genommen wurde. Der darüber hinausgehende Fehlbetrag führte zur Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage und damit des Eigenkapitals.

Der Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2014 ist in voller Höhe durch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage gedeckt worden.

Derzeit erfolgt die Aufstellung des Jahresabschlusses 2015. Die bisherigen Prognosen zeigen, dass mit einem höheren Jahresfehlbetrag zu rechnen ist, als bei der Aufstellung des Haushaltes prognostiziert wurde.

Dieser Jahresfehlbetrag ist in erster Linie auf den Rückgang bei den Erträgen aus den Gewerbesteuern um rd. 3 Mio. €, den Mehraufwendungen bei den Transaufwendungen zur Finanzierung der sozialen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, der Finanzierung zusätzlicher Betreuungsplätze sowie den Mehrkosten beim Personal- und Versorgungsaufwand um rd. 1,2 Mio. € (u. a. durch den Tarifabschluss im Sozial- und Erziehungsdienst, der zusätzlichen Kita-Betreuung und zusätzliches Personal im Bereich der Flüchtlingsbetreuung / Koordination und dem Gebäudemanagement), dem Mehraufwand bei den Sach- und Dienstleistungen (wie Unterhaltung der Gebäude – Brandschutz, Feuchteschäden etc.) und der Unterhaltung von Grundstücken, zurückzuführen.

Das diesjährige Haushaltsaufstellungsverfahren war daher innerhalb der Verwaltung von restriktiven Budgetvorgaben geprägt, die in den beeinflussbaren Bereichen mehr oder weniger auch eingehalten werden konnten. Es bleibt allerdings nach wie vor festzustellen, dass große Teile des Haushaltes außerhalb des durch die Verwaltung steuerbaren Bereichs liegen und somit nicht beeinflussbar sind. Dies bezieht sich insbesondere auf den Finanzausgleich, die Personalaufwendungen, Sozial- / Transferleistungen, aber auch auf Abschreibungen für Investitionen vergangener Jahre.

Für die sog. „freie Spitze", über die die Stadt, die politischen Gremien, nach freiem Ermessen verfügen kann, verbleibt kein oder nur geringer Spielraum. Da die Finanzierung der pflichtigen Aufgaben im Vordergrund steht, bestand bereits bei der Aufstellung der Haushalte der vergangenen Jahre die Auflage der Kommunalaufsicht zur Finanzierung des Gesamthaushaltes bis zum Erreichen des Haushaltsausgleiches freiwillige Leistungen abzubauen.

Entsprechend der Auflage der Kommunalaufsicht zu den Genehmigungen der Haushalte 2013 und 2014 bedürfen die Aufnahme zusätzlicher freiwilliger Leistungen einer Gegenkompensation, entweder durch Aufwandseinsparungen an anderer Stelle des Haushaltes oder aber durch das Erzielen höherer Erträge.

Ertragssteigerungen sind nur durch die Anhebung von Gebühren, Beiträgen und Steuern möglich. Gebühren und Beiträge bedingen eine Gegenleistung der Kommune. Wenn also keine Erhöhung der Beiträge für die Tagespflege bzw. auch für die Kindergartenbeiträge beabsichtigt ist, muss dieser Mehraufwand im Wege des Gesamtdeckungsprinzips durch entsprechende Steuermehrerträge ausgeglichen werden. Folglich ließen sich bereits bei der Aufstellung des Haushaltes 2015 weitere Steuererhöhungen für die Haushaltsjahre 2016 und 2018 durch die Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer nicht mehr vermeiden und wurden bereits in der Haushaltsplanung 2015 für die mittelfristige Finanzplanung wie folgt berücksichtigt:

	ab 1.1.2015 (aktuell)	ab 1.1.2016	ab 1.1.2018
Grundsteuer B	431 v. H.	501 v. H.	531 v. H.
Gewerbesteuer	445 v. H.	475 v. H.	490 v. H.

Nur durch die Anpassung der Steuerhebesätze konnte die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsentwurf 2015 vermieden werden.

Die Entwicklung des Haushaltes 2015 sowie die daraus folgende Planung des Haushaltes 2016 einschließlich der Finanzplanung führen nunmehr dazu, dass trotz aller Sparbemühungen bzw. Konsolidierungsmaßnahmen ein fiktiver Haushaltsausgleich nicht mehr möglich ist, sondern der voraussichtliche Jahresfehlbetrag in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren über der sog. 5 % Hürde liegen wird.

Insbesondere auch daher, weil große Teile des Haushaltes außerhalb des durch die Verwaltung steuerbaren Bereichs liegen und somit nicht beeinflussbar sind.

Hierzu zählen insbesondere

- hohe Zusatzkosten für asylbegehrende Ausländer bei nicht ausreichender Gegenfinanzierung durch das Land
- höhere Personalkostensteigerungen
- höhere Umlagesätze in den Planungsjahren des Rhein-Sieg-Kreises als zunächst vorgesehen
- die kontinuierliche Anhebung der fiktiven Hebesätze im Gemeindefinanzierungsgesetz (höhere Anrechnung kommunaler Steuern im Gemeindefinanzierungsgesetz in dieser Höhe)
- Anhebung der Solidarumlage zur Finanzierung des Stärkungspakts „Stadtfinanzen"
- höhere Beteiligung am Fonds Deutsche Einheit
- Erhebliche Kostensteigerungen in der Jugendhilfe (z. B. Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII, Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, Förderung von Kindern in der Tagespflege nach § 23 SGB VIII etc.)
- Kostensteigerung aufgrund der Ausdehnung des Betreuungsangebotes durch Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze

- Mehraufwendungen für Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Gebäude und des Infrastrukturvermögens
- Mindererträge bei den Gewerbesteuererträgen

Die im Haushaltsjahr 2015 für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehen Anhebungen der Hebesätze bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer ab dem 1.01.2016 wurden durch Beschluss des Rates vom 9.12.2015 umgesetzt.

Der für das Haushaltsjahr 2015 verabschiedete Haushalt weist einen Fehlbetrag von rd. 6,2 Mio. € aus. Der vorläufige Entwurf des Jahresabschlusses 2015 lässt einen Fehlbetrag in einer Größenordnung von 7,4 Mio. € erwarten und übersteigt damit die Höhe der, dem Haushaltsjahr 2015 zu Grunde liegenden Planung. Dies entspricht einem Eigenkapitalverzehr von 10,15 %

Die im Rahmen des Haushaltsjahres 2016 sowie dem Ergebnis-und Finanzplanungszeitraum bis 2019 geplanten Erträge und Aufwendungen belegen eine anhaltende Fehlbedarfssituation mit einer sinkenden Tendenz ab 2018. Ein struktureller Haushaltsausgleich ist innerhalb des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums nicht darstellbar.

Vielmehr weisen die Planungen für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 voraussichtliche Jahresfehlbeträge von rd. 15,76 bzw. 10,63 Mio. € und damit von einem Eigenkapitalverzehr von rd. 23,8 % bzw. 21,1 % aus.

Eine große Unbekannte bei der Haushaltsplanung ist die Kostenentwicklung in den nächsten Jahren durch die der Gemeinde zugewiesenen Flüchtlinge, bzw. die Erstattung der Kosten durch das Land. Die Situation bei der Unterbringung und Betreuung der hilfesuchenden Menschen belastet den städtischen Haushalt enorm und führt zu unerwarteten Ausgabensteigerungen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der zweiten Hälfte des Jahres 2015 ein besonders starker Zustrom von Flüchtlingen und Asylbewerbern nach Deutschland erfolgte, die es gilt entsprechend unterzubringen und zu betreuen. Die Unterbringung (praktisch aufgrund der bereits erschöpften Unterbringungsmöglichkeiten auf dem Wohnungsmarkt in zu Gemeinschaftsunterkünften umfunktionierten Turnhallen) und Versorgung der schutzsuchenden Menschen hat die Verwaltung und die vielen ehrenamtlichen Helfer in den vergangenen Monaten an den Rand ihrer Möglichkeiten gebracht.

Seit Beginn des Jahres hat sich die Zuweisung von Flüchtlingen zwar reduziert, aber die künftige Entwicklung ist kaum vorhersehbar oder gar planbar.

Derzeit stehen alle Aktivitäten noch unter der Priorität der erstmaligen Unterbringung der Menschen. Mittel- und langfristig werden aber Bemühungen rund um die Integration der hier bleibenden Personen in den Vordergrund rücken. Insbesondere wird es darum gehen, die Menschen zu integrieren, ihnen entsprechenden Wohnraum sowie Arbeitsplätze zu bieten.

Entsprechende Planungen zur Unterbringung wurden dem Rat in seiner Sitzung im Dezember 2015 hinsichtlich der Möglichkeiten der kurz-, mittel- und langfristigen Umsetzbarkeit zur Beschlussfassung vorgestellt. Die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse finden ihren Niederschlag in der Haushaltsplanung 2016 ff

sowohl in der Ergebnisrechnung als auch im neuen Investitionsprogramm wieder. So wurden für den Bau von Unterkünften in Holzmodulbauweise 2,5 Mio. € eingestellt. Hinzu kommen die Ausgaben für die Einrichtung dieser Unterkünfte ebenso wie die Einrichtung für die seitens der MeWoGe im Bau befindlichen Unterkünfte, die von der Stadt angemietet werden. Die investiven Maßnahmen müssen kreditiert werden. Zuschüsse vom Staat gibt es dazu nicht. Vielmehr sollen und müssen die Folgekosten (Afa, Bewirtschaftung, Unterhaltung) aus der vom Bund und Land zur Verfügung gestellten Gelder bestritten werden. Die hierzu im Haushaltsjahr 2016 zur Verfügung gestellten Mittel reichen dazu bei weitem nicht aus. Insbesondere auch deshalb, weil sie sich nicht an der tatsächlich zugewiesenen Flüchtlingszahl orientiert, sondern auf Basis einer festen Pauschale erfolgt. Ab 2017 werden je Flüchtling und Jahr 10.000 € u. a. hierfür gezahlt.

Tendenziell ist davon auszugehen, dass die aktuellen Kosten ab 2017 damit bestritten werden können Inwieweit die Stadt Meckenheim im Zuge der noch erforderlichen Integrationsbemühungen personell und finanziell gefordert sein wird, wird sich noch zeigen müssen. Wie bereits erwähnt, sind die Kosten der Stadt zur Betreuung der Flüchtlinge in 2016 eindeutig nicht refinanziert. Während sich die Kosten allein für Unterbringung und Verpflegung je Flüchtling bei 10.154 € bewegen, erhält die Stadt Meckenheim von Bund und Land nur Zuschüsse in Höhe von 6.642 € je Flüchtling. Hinzu kommt, dass der Aufwand der Stadt Meckenheim aufgrund der von ihr prognostizierten Zahlen berechnet werden muss, fordert die Kommunalaufsicht, entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalens (als Anlage zum Vorbericht beigefügt), die Veranschlagung der Zuweisungen anhand der bekannten Probeberechnungen. Während die Verwaltung entsprechend der Prognosen aus 2015 zum Jahresende 2016 mit rund 900 Flüchtlingen rechnet, unterstellt das Land bislang Daten vom 31.12.2015. Danach hätte die Stadt Meckenheim 364 zugewiesene Flüchtlinge. Tatsächlich versorgt die Stadt derzeit 433 Flüchtlinge. Die Zahl ist wie folgt zu verifizieren:

Das Land hat zwar angekündigt, „im Laufe des Jahres 2016 nachjustieren zu wollen", aber es wurden keinerlei konkrete Zahlen benannt. Spekulationen auf einen eventuellen „Nachschlag" und eine entsprechende Veranschlagung, sind im Zuge des Aufstellungsverfahrens der Haushalte nicht gestattet.

Insofern muss der Haushalt 2016 ein rechnerisches Minus verkraften, das gepaart mit den bereits benannten Parametern, wie Mindererträge bei der Gewerbesteuer, den höheren Aufwendungen für Personal, Sach- und Dienstleistungen dazu führen wird, dass der Haushalt der Stadt Meckenheim auch in den nächsten Jahren, trotz aller Spar- und Konsolidierungsbemühungen, defizitär sein wird. Und zwar insoweit, als dass die Stadt in mehr als in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren mit ihrem Haushaltsdefizit über der sog. 5 % -Hürde liegen wird.

Demzufolge hat die Stadt Meckenheim, gem. § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW, zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist.

Mit der Verabschiedung des Haushaltes 2016 und der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bis 2026 (Anlage zum Haushalt 2016) verfolgt die Stadt Meckenheim das strategische Ziel, spätestens im Jahr 2021 einen „echten" Haushaltsausgleich zu erreichen und künftig die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erhalten.

In den kommenden Jahren wird die Stadt Meckenheim gleichwohl weiteres Eigenkapital zum Haushaltsausgleich in Anspruch nehmen sowie den Bestand an Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung weiter erhöhen müssen.

Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals wird sich in den kommenden Jahren durch die kontinuierliche Rückführung der Defizite in den Ergebnisplänen verlangsamen. Bis zum Jahre 2020 ist mit einem Abbau von mehr als 61,5 Mio. € zu rechnen. Dies entspricht einem Anteil von rd. 67,97 % des Eigenkapitals. Die mit dem strukturellen Haushaltsausgleich ab 2021 verbundenen Überschüsse in der Ergebnisrechnung führen in den Folgejahren zu einer kontinuierlichen Verstärkung des Eigenkapitals, so dass sich der o. a. Anteil von 67,97 % im Jahr 2021 auf 66,27 % reduzieren wird.

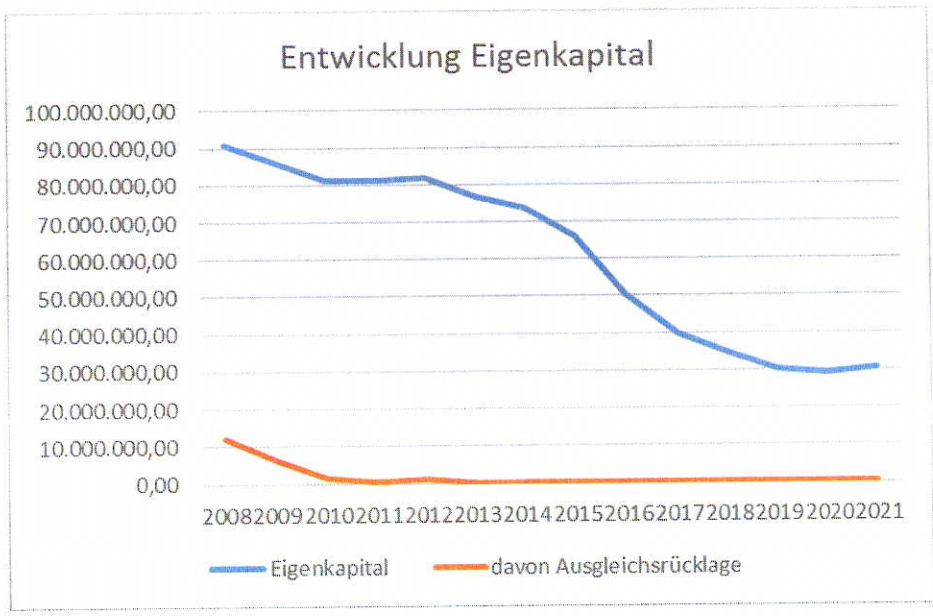

Zugleich sind zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit die fehlenden liquiden Mittel am Kapitalmarkt zu beschaffen. Dies führt zu einem weiteren Anstieg der Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite).

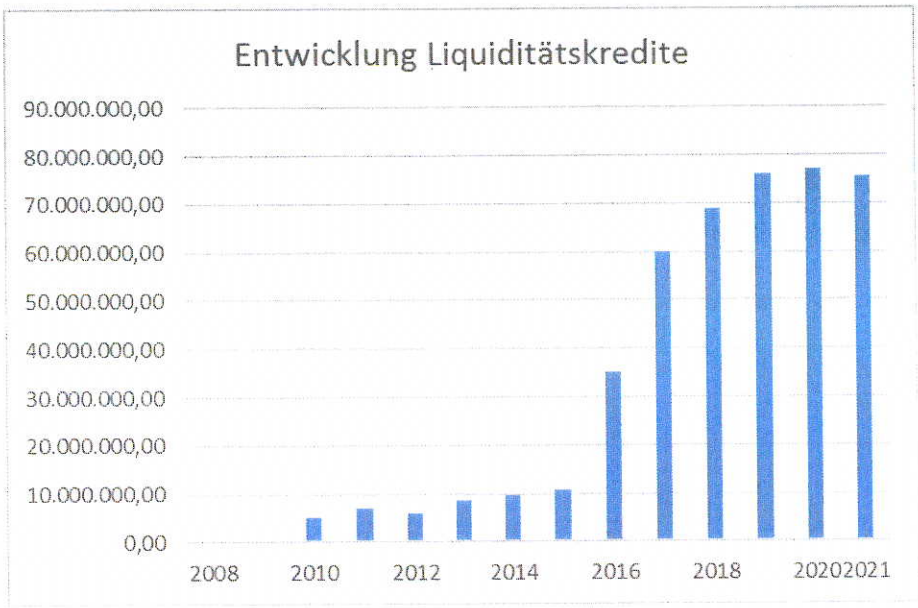

Entsprechend der Finanzplanung ist zu befürchten, dass die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung im Jahre 2020 einen Stand von rund 77 Mio. € erreicht haben werden. Ab 2021 können Liquiditätsüberschüsse zur Rückführung des Kassenkreditbestandes genutzt werden.

In diesem Zusammenhang bleibt darauf hinzuweisen, dass sowohl in der Eintrittswahrscheinlichkeit aber vor allem auch im Ausmaß ein besonders hohes Zinsänderungsrisiko besteht.

5.3 Haushaltswirtschaftliche Entwicklung in den Jahren 2016 bis 2026

Wesentliche Grundlage, insbesondere für die Ermittlung der städtischen Steuern, Zuwendungen und allgemeinen Zulagen bilden die Orientierungsdaten des Landes für die Jahre 2016 – 2019, die das Innenministerium NRW mit Runderlass vom 8.07.2015 veröffentlicht hat.

Ferner wurde die Novembersteuerschätzung mit den regionalisierten Ergebnissen für die Jahre 2016– 2019 zugrunde gelegt. Die Novembersteuerschätzung geht mit einer sich leicht eintrübenden Konjunktur für das Jahr 2016 aus. In den Jahren 2017 bis 2019 wird davon ausgegangen, dass das Steueraufkommen gesamtstaatlich betrachtet über dem Schätzergebnis von Mai 2015 liegen wird. Die Auswirkungen auf die einzelnen staatlichen Ebenen sind dabei unterschiedlich. Für den Bund wird bis zum Ende des Schätzzeitraums ein geringeres Steueraufkommen prognostiziert. Verursacht wird dies unter anderem auch durch die Zuweisung von Umsatzsteueranteilen an die Länder im Rahmen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes. Die Länder und Gemeinden können dagegen in

jedem Jahr mit gegenüber der Mai-Steuerschätzung zusätzlichen Steuereinnahmen rechnen. Trotz dieser immer noch guten Gesamtkonjunktur ist der Blick für den städtischen Haushalt stark eingetrübt. Die für die Beschäftigten sicherlich positiven Tarif- und Besoldungsanpassungen, die Aufwandssteigerungen im Jugendbereich und die explodierenden Sozialtransferaufwendungen, der höhere Solidarbeitrag sowie die Anpassung der Hebesätze bei der Kreisumlage ab dem Haushaltsjahr 2016 bringen den städtischen Haushalt in eine enorme Schieflage, sodass die Stadt Meckenheim erstmalig ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen muss.

Die Laufzeit eines Haushaltssicherungskonzeptes erstreckt sich längstens auf 10 Jahre. Da sich die Orientierungsdaten nur bis zum Jahr 2019 erstrecken, haben Kommunen in der Haushaltssicherung klare Vorgaben wie darüber hinausgehende Wachstumsraten zu berechnen sind. Die Berechnungen dieser Wachstumsraten erfolgt aufgrund von Durchschnittswerten der Vorjahre. Die Berechnung hierzu ist Gegenstand des Haushaltssicherungskonzeptes.

Für die Jahre 2016 – 2019 ergeben sich folgende Orientierungsdaten:

Absolut	Orientierungsdaten			
2015	2016	2017	2018	2019
in Mio. Euro	in %			

Einzahlungen / Erträge

Summe der Einzahlungen aus Steuern (brutto)	21.997	+3,5	+4,4	+1,9	+3,2
darunter:					
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7.477	+4,1	+4,7	+5,4	+4,8
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer[1]	1.116	+3,9	+23,8	-22,5	+3,4
Gewerbesteuer (brutto)	9.844	+3,9	+3,1	+2,7	+2,7
Grundsteuer A und B	3.230	+1,3	+1,3	+1,3	+1,3

Kompensation Familienleistungs-ausgleich (Erträge)	745	+2,0	+2,6	+3,8	+3,1
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge)	9.632	+3,3	+5,5	+4,1	+4,6
davon:					
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	8.204	+3,3	+5,5	+4,1	+4,6

Aufwendungen

Personalaufwendungen	+ 2,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0
Sozialtransferaufwendungen	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0

1 In den Werten ist die vorübergehende Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer um bundesweit 500 Mio. Euro jährlich in 2015 und 2016 sowie 1,5 Mrd. Euro im Jahr 2017 (§ 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz) enthalten. Bezogen auf den regulären Gemeindeanteil am Umsatzsteueraufkommen (2,2 %) stellen sich die Entwicklungsraten in den Jahren 2016 bis 2019 wie folgt dar: 4,3%, 3,5%, 3,4%, 3,4%.

Laut des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW sollen die Gemeinden sich bei der Aufstellung der Haushalts 2016 und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2016 bis 2019 an diesen vorgelegten Daten entsprechend § 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) und der §§ 75 Abs. 1 und 84 GO NRW ausrichten. Bei den Orientierungsdaten handelt es sich um Durchschnittswerte für alle Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie geben Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung. Es bleibt jedoch Aufgabe einer jeden einzelnen Gemeinde / Gemeindeverbandes, anhand dieser Empfehlungen unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zutreffenden bzw. erforderlichen Einzelwerte zu ermitteln und zu bestimmen. Von den Orientierungsdaten ist abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern. Dies gilt insbesondere für die Prognose der Einzahlungen bzw. Erträge aus der Gewerbesteuer, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten vor Ort erheblich von den prognostizierten Durchschnittsentwicklungen abweichen können.

Auch bei den weiter in die Zukunft gerichteten Planungen der HSK-Kommunen dürfen die Berechnungsempfehlungen des sog. Ausführungserlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 7. März 2013 zur Haushaltskonsolidierung nur zugrunde gelegt werden, wenn eine eingehende Einzelfallprüfung ihre Vereinbarkeit mit den individuellen Verhältnissen vor Ort und deren voraussichtlichen Entwicklung bestätigt hat. Die der Haushaltsplanung tatsächlich zugrunde gelegten Einzelwerte sind der Aufsichtsbehörde zu erläutern. In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterung im Haushaltssicherungskonzept unter Punkt 2.6 Wachstumsraten verwiesen.

Bei der Aufstellung des Haushaltes der Stadt Meckenheim wurden im Wesentlichen die Annahmen der Orientierungsdaten des Landes bei der Ansatzplanung zu Grunde gelegt. Bei der Berechnung der Gewerbesteuer wurden sowohl die in den vergangenen Jahren durchgängig über dem Ansatz liegenden Ergebnisse als auch die geringeren Erträge des Jahres 2013 und 2015 berücksichtigt. Für die Ermittlung der Ansätze des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer wurden die Daten der Regionalisierung der November-Steuerschätzung berücksichtigt.

Der Berechnung der Steuerkraft der Stadt Meckenheim liegen ab 2016 folgende fiktiven Hebesätze zugrunde:

Grundsteuer A	217 v.H. (Vorjahr 213 v. H.)
Grundsteuer B	429 v.H. (Vorjahr 423 v. H.)
Gewerbesteuer	417 v.H. (Vorjahr 415 v. H.)

5.4 Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wurde vereinbart, dass im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes die Kommunen im Umfang von 5 Mrd. Euro jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden sollen. Bereits im Vorgriff darauf soll zusätzlich jeweils 2015 und 2016 eine sog. Soforthilfe i. H. v. 1 Mrd. Euro pro Jahr bereitgestellt werden. Die Entlastung der Kommunen erfolgt durch einen höheren Erstattungsanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung über eine gleichmäßige Erhöhung der Erstattungsquoten um 500 Mio. Euro pro Jahr und durch eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer. Im Jahr 2017 soll die Entlastung 2,5 Mrd. Euro betragen. Sie erfolgt i. H. v. 1 Mrd. Euro über eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für die Unterkunft und Heizung und zu 1,5 Mrd. Euro über eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer. Der auf die Stadt Meckenheim entfallende Anteil ist in der Haushaltsplanung berücksichtigt. Darüber hinaus hat die Bundesregierung eine Fortführung der finanziellen Entlastung der Kommunen ab dem Jahr 2018 angekündigt. Die Art der Entlastung ist zurzeit noch offen.

5.5 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierzu gewährt der Bund aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds" den Ländern Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe von 3,5 Mrd. Euro. Auf NRW entfallen 32,1606 %, das sind rd. 1,125 Mrd. Euro.

Gefördert werden Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur u. a.:

Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm, Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung, Informationstechnologien, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels, energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen und

Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur u. a.:

Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich es Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wäre aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird, energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur, energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung.

Die Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30.06.2015 begonnen wurden. Im Jahr 2019 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31.12.2018 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden. Der Bund beteiligt sich mit bis zu 90 %, die Länder einschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich mit mindestens 10 % am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen.

Aber wie werden nun jetzt die Mittel verteilt?

Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Schlüsselzuweisungen im kommunalen Finanzausgleich im Zeitraum der letzten fünf Jahre. Für Meckenheim bedeutet dies, dass sie – wie schon bei den Schlüsselzuweisungen – auch hier leer ausgeht, da sie seit vielen Jahren keine Schlüsselzuweisungen erhält. Dies bedeutet aber auch, dass die Stadt die Kosten ihrer Investitionen zum überwiegenden Teil alleine aufbringen muss.

5.6 Grundsteuerreform

Die Reform der Grundsteuer ist seit vielen Jahren in der politischen Diskussion. Der Bundesfinanzhof hatte bereits 2010 eine Neuregelung angemahnt. Zudem ist das Bundesverfassungsgericht derzeit mit dem Verfahren befasst. Die Finanzminister der Länder hatten bereits in der Vergangenheit Eckpunkte für das weitere Vorgehen bei der Reform der Grundsteuer festgelegt. Sei einigten sich in Grundzügen auf ein neues Modell einer Grundsteuerreform, das aus einer Bodenwertkomponente und einer Gebäudewertkomponente bestehen soll. Den Ländern soll zudem die Möglichkeit gegeben werden, landesspezifische Messzahlen einzuführen. Das Hebesatzrecht für die Kommunen soll erhalten bleiben. Die Finanzminister haben hierfür eine länderoffene Arbeitsgruppe gebildet, die die weiteren Modalitäten insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der Gebäudewertkomponente erarbeitet.

In 2015 haben sich die Länder mit Ausnahme Bayerns im Grundsatz auf eine Lösung verständigt. Danach sollen Grundstücke in die Steuerbewertung mit ihrem Verkehrswert einbezogen werden, der aus ohnehin schon vorliegenden, zumeist elektronischen Daten gewonnen werden kann. Unterschieden werden soll auch weiterhin zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken. Für bestimmte Aufbauten soll es schematische Wertbemessungen geben – auch automatisiert auf Grundlage vorliegender Daten. Die Überprüfung der Folgen für die sogenannte Messzahl bei der Grundsteuer steht noch aus. Diese Messzahl soll länderspezifisch festgelegt werden. Da mit der geplanten Neuregelung für mehr als 35 Millionen Grundstücke und Gebäude neue Steuerbescheide erlassen werden müssen, soll der Aufwand in Grenzen gehalten werden. Das Aufkommen aus der Steuer soll gleich bleiben. Es wird davon ausgegangen, dass in 2016 ein konkreter Gesetzentwurf vorgelegt werden kann und dass man damit einen deutlichen Schritt vorankommt. Sowohl für die diesjährige Haushaltsplanung als auch für die Haushaltsplanung im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes wurden keiner die-

ser geplanten Änderungen zugrunde gelegt. Sollten sich im Laufe des Jahres 2016 diesbezügliche gesetzliche Änderungen ergeben, so werden mit der Aufstellung des Haushaltes 2017 und der Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes die geänderten Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.

5.7 Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

In der laufenden Legislaturperiode des Bundestages ist im Koalitionsvertrag vorgesehen, dass eine Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen erfolgen soll. Dies ist auch dringend geboten, da die Kommunalfinanzen untrennbar mit den Finanzen des Landes und den förderalen Finanzbeziehungen verbunden sind.

In 2015 wurde ein Reformvorschlag des Bundes über die Finanzbeziehungen von Bund, Ländern und Kommunen diskutiert. Nach Berechnungen des Bundes führt dies zu einem Betrag von 7 Mrd. Euro, die der Bund den Ländern zur Verfügung stellt. Dieser Vorschlag sieht folgende Elemente vor:

- Der Solidaritätszuschlag soll nach dem Jahr 2020 stufenweise abgebaut werden.

  Ursprünglich läuft das Gesetz, dass der Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit zugrunde liegt, 2019 aus. Seit der Einführung des Solidarbeitrages „Aufbau Ost" mit Vollendung der Deutschen Einheit sind im Haushalt der Stadt Meckenheim pro Jahr Finanzmittel von rd. 1 Mio. Euro vorgesehen. Da das Gesetz 2019 ausläuft, hätte die Haushaltsplanung konsequenter Weise entsprechend entlastet werden können. Da es jedoch sehr wahrscheinlich ist, dass diese Abgabe, in welcher Höhe und für welchen Zweck auch immer, weiterhin zu zahlen sein wird, wurde der bisherige Ansatz entsprechend fortgeschrieben. Die weitere Entwicklung bleibt derzeit abzuwarten.

- Der Finanzausgleich soll umgestaltet werden: Der Umsatzsteuervorwegausgleich soll abgeschafft werden, die kommunale Steuerkraft soll im Länderfinanzausgleich vollständig berücksichtigt werden, im Länderfinanzausgleich soll ein linearer Ausgleichstarif eingeführt werden und der Länderanteil an der Umsatzsteuer soll erhöht werden.

- Die am höchsten verschuldeten Bundesländer Bremen und das Saarland sollen Zinshilfen erhalten.

- Die Entflechtungsmittel und das GVFG-Bundesprogramm (Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden) sollen über das Jahr 2020 hinaus fortgeführt werden, und zwar in unveränderter, also nicht in dynamisierter Form.

- Eine beschränkte Gesetzgebungskompetenz vor allem mit Blick auf das Verwaltungsverfahren sollen die Länder bei der Eingliederungshilfe, den Hilfen zur Erziehung und anderen Sozialleistungen bekommen, bei denen die Finanzverantwortung bei den Ländern liegt. Die Finanzverantwortung

für die Eingliederungshilfe soll vollständig bei den Ländern und den Kommunen verbleiben.

- Die Verwaltung der Bundesfernstraßen soll reformiert werden, ggf. durch die Einrichtung einer Infrastrukturgesellschaft.

- Der Stabilitätsrat soll gestärkt werden. Dieser soll zukünftig die Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder überwachen und soll verbindliche Empfehlungen abgeben und Sanierungspfade vereinbaren können.

- Ab dem Jahr 2018 soll eine Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Mrd. Euro jährlich greifen. Es muss noch geklärt werden, wie die Kommunen zielgenau entlastet werden können, um damit die Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung der Aufgaben und Finanzierungsverantwortung im Sozialbereich zu schaffen.

Die Bundesländer haben auf die Vorschläge des Bundes unterschiedlich reagiert. Auch der Städte- und Gemeindebund sieht dies in einer ersten Einschätzung zum Teil eher kritisch. Diese Diskussion wird die Kommunen in den nächsten Jahren noch weiter beschäftigen.

5.8 Keine Beteiligung der Kommunen an der Grunderwerbsteuererhöhung

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW fordert die ungeschmälerte und dauerhafte Zurverfügungstellung des kommunalen Anteils an den Mehreinnahmen aus der Grunderwerbsteuererhöhung. Das Finanzministerium ist hier aber anderer Auffassung. Es weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf zur Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer vorsah, den auf die Gemeinden über das GFG entfallenden Anteil an der Erhöhung der Grunderwerbssteuer zur Ausfinanzierung der 2. Stufe des Stärkungspakt zu nutzen. Dazu soll das GFG für die Dauer der Laufzeit des Stärkungspakts einen Vorwegabzug von gerundet 70 Mio. Euro enthalten. Dieser Betrag entspricht dem Betrag, der vom Land zur Verringerung der Solidarumlage übernommen wurde, um die 2. Stufe des Stärkungspakts zu finanzieren. Die Grunderwerbsteuer ist die einzige Steuer, deren Steuersatz der Landesgesetzgeber festlegen kann. Somit müssen aus Sicht des Ministeriums diese zusätzlichen Mittel – auch im Hinblick auf die Einhaltung der Schuldenbremse – vordringlich zur Konsolidierung des Landeshaushaltes verwendet werden.
Das Eckpunktepapier zum GFG 2016 sieht diesen Vorwegabzug vor. Somit wird den Kommunen faktisch eine Beteiligung an der Erhöhung der Grunderwerbsteuer auf 6,5 % vorenthalten.

Der Haushalt 2016 der Stadt Meckenheim ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Parameter von folgenden wesentlichen Erträgen und Aufwendungen geprägt:

6 Erträge im Ergebnisplan

Die Erträge setzen sich im Haushaltsjahr 2016 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	in Euro
Steuern und ähnliche Abgaben	37.835.174
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.977.810
sonstige Transfererträge	133.000
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.539.420
Privatrechtliche Leistungsentgelte	443.940
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.798.980
sonstige ordentliche Erträge	3.969.610
Finanzerträge	4.100
außerordentliche Erträge	5.900
Summe:	63.707.934

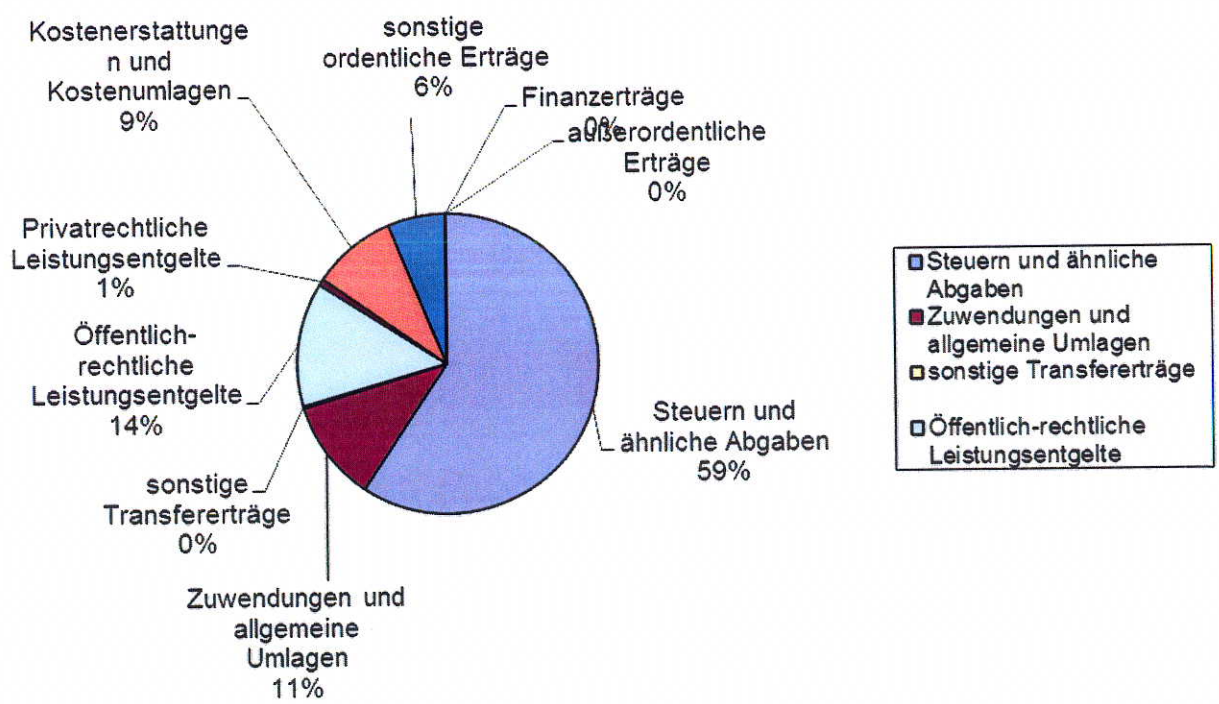

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Erträge im Zeitraum von 2014 bis 2019 auf Basis der Haushaltsplanung:

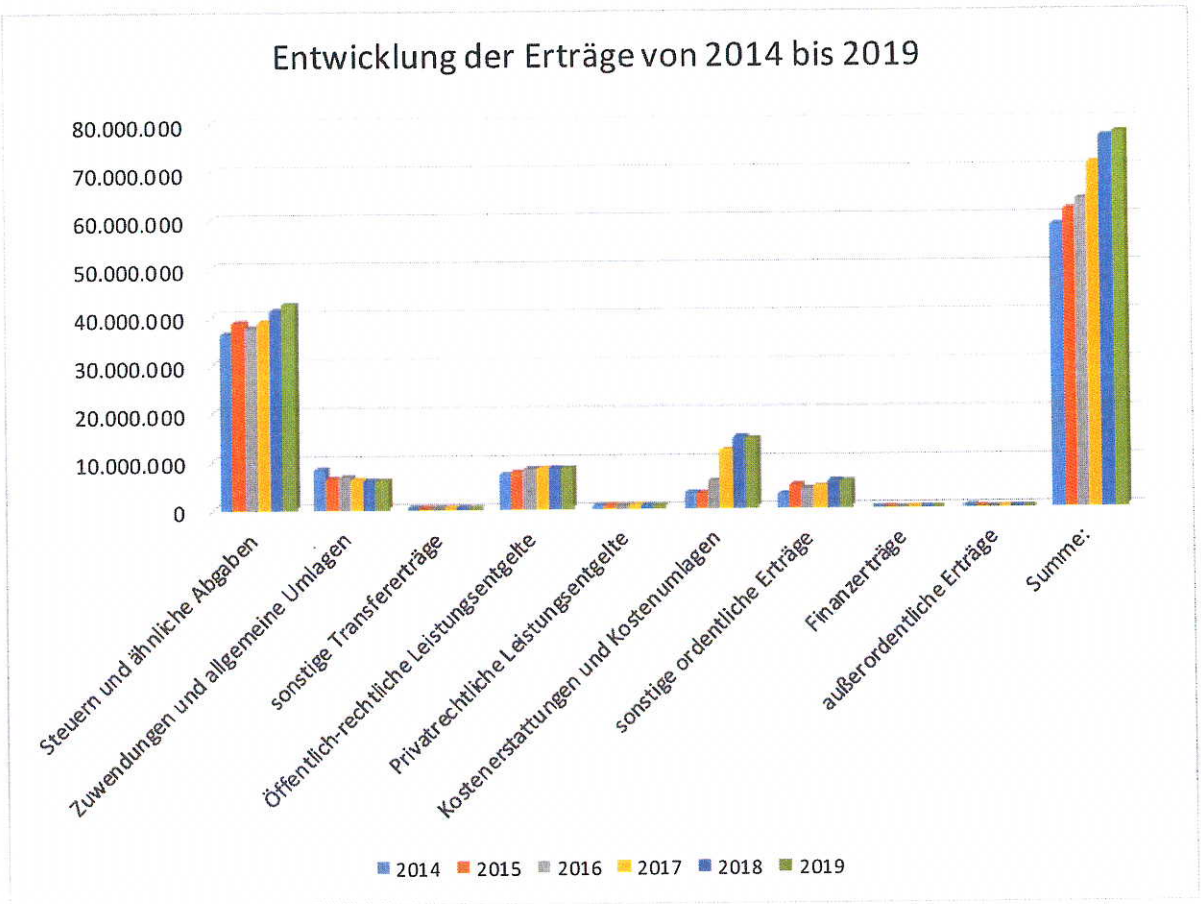

6.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Unter dieser Ertragsposition werden neben den gemeindeeigenen Steuereinnahmen (Gewerbesteuer, Grundsteuer, Hundesteuer und Vergnügungssteuer) auch der Anteil an der Einkommenssteuer sowie Umsatzsteuer veranschlagt. Grundlage für die Haushaltsplanung der Stadt Meckenheim bildete die Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2016 vom 20.07.2015 i. V. m. der endgültigen Berechnung vom 26.01.2016.

Nr.	Steuern und ähnliche Abgaben	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
4011000	Grundsteuer A	69.530	72.400	73.340	74.300	75.300	76.300
4012000	Grundsteuer B	4.151.380	4.731.800	5.153.000	5.232.000	5.545.000	5.617.000
4013000	Gewerbesteuer	17.030.505	18.448.500	16.000.000	16.500.000	17.441.400	17.900.000
4021000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	12.260.459	12.788.800	13.524.000	14.167.150	14.932.000	15.696.850
4022000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.018.270	1.293.100	1.327.390	1.361.720	1.281.620	1.315.950
4031000	Vergnügungssteuer	219.496	280.000	350.000	350.000	350.000	350.000
4032000	Hundesteuer	117.440	115.000	117.000	117.000	117.000	117.000
4051000	Leistungen nach dem Familienleistungs-ausgleich	1.245.290	1.240.384	1.290.444	1.324.000	1.373.000	1.417.000
	Summe:	**36.112.371**	**38.969.984**	**37.835.174**	**39.126.170**	**41.115.320**	**42.490.100**

Realsteuerhebesätze

Für das Haushaltsjahr 2016 wurden die Realsteuerhebesätze gemäß Beschluss des Rates vom 9.12.2015 wie folgt berücksichtigt:

Grundsteuer A	260 %-Punkte
Grundsteuer B	501 %-Punkte
Gewerbesteuer	475 %-Punkte

Entwicklung der Realsteuerhebesätze

	1990 - 1992	1993 - 1997	1997 - 2005	2006 - 2010	2011 - 2014	2015	ab 2016
Grundsteuer A	160 v. H.	200 v. H.	250 v. H.	250 v. H.	250 v. H.	260 v. H.	260 v. H.
Grundsteuer B	260 v. H.	280 v. H.	330 v. H.	381 v. H.	411 v. H.	431 v. H.	501 v. H.
Gewerbesteuer	350 v. H.	380 v. H.	420 v. H.	430 v. H.	430 v. H.	445 v. H.	475 v. H.

Für die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises ergaben sich nach derzeitigem Stand in 2016 folgende durchschnittlichen Hebesätze:

	Kommunen Rhein-Sieg-Kreis
Grundsteuer A	310 v. H.
Grundsteuer B	539 v. H.
Gewerbesteuer	463 v. H.

Die aktuellen Steuersätze für 2016 in den Nachbarkommunen sind festgesetzt auf:

	Alfter	Bad Honnef	Bonn	Königs-winter	Born-heim	Rhein-bach	Wacht-berg	Lohmar	Sieg burg	Neunkirchn -Seelscheid
	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
Grundsteuer A	320	260	340	260	260	310	285	315	260	470
Grundsteuer B	545	520	680	485	500	501	430	590	790	596
Gewerbesteuer	465	428	490	470	485	476	440	485	515	489

Die Umfrage der Kämmerer ergab, dass in Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept erstellt haben, die Anpassung der Steuersätze jährlich bzw. jeweils ein Jahr überspringend erfolgen soll bzw. erforderlich ist. Die Gemeinde Windeck sieht eine Steigerung des Steuerhebesatzes für die Grundsteuer B bis 2021 auf 710 v. H, die Stadt Rheinbach bis 2023 auf 615 v. H. und Alfter bis 2022 auf 750 v. H., Swisttal auf 695 v. H. vor. Für die Gewerbesteuer ist eine Anhebung für Rheinbach auf 515 v. H. und für Windeck auf 480 v. H. und Alfter auf 550 v. H. sowie für Swisttal auf 520 v. H. vorgesehen.

Im Zuge des ab dem Haushaltsjahr 2016 für die Stadt Meckenheim aufzustellenden Haushaltssicherungskonzeptes wurden neben den bereits zum 1.01.2016 beschlossenen Hebesatzanpassungen und die bereits in der Haushaltsplanung 2014 berücksichtigten Anhebungen für das Jahr 2018 weitere moderate Anhebungen der Realsteuerhebesätze in einem 2-Jahresrhytmus berücksichtigt.

Entsprechend des Haushaltssicherungskonzeptes wurden somit in der Planung folgende Steuerhebesätze berücksichtigt:

Grundsteuer A	2016 - 2019	2020 - 2021	2022 – 2023	2024 - 2025	ab 2026
Hebesatzpunkte	260 %	270 %	280 %	290 %	300 %

Grundsteuer B	2018 - 2019	2020 - 2021	2022 – 2023	2024 - 2025	ab 2026
Hebesatzpunkte	531 %	551 %	571 %	591 %	611 %

Gewerbesteuer	2018 - 2019	2020 - 2021	2022 – 2023	2024 - 2025	ab 2026
Hebesatzpunkte	490 %	500 %	510%	520 %	530 %

Grundsteuer A und B

Neben den weitgehend über spezielle Entgelte (Gebühren und Beiträge) finanzierten Gütern ist die Grundsteuer als zusätzliches Finanzierungsinstrument besonders geeignet, da sie aufgrund ihrer Bemessungsgrundlage alle Bürger und Unternehmen direkt (Grundbesitzer) oder indirekt (Mieter) erreicht. Außerdem handelt es sich um eine verlässliche und nachhaltige Finanzierungsquelle, da ihr Aufkommen im Konjunkturverlauf nur wenig schwankt.

Die Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewegt sich seit Jahren auf einem nahezu gleich bleibenden Niveau. Da nur noch wenige land- und forstwirtschaftliche Flächen zur Verfügung stehen, kann über die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A keine wirkliche Haushaltskonsolidierung erfolgen.

Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist die wichtigste Ertragsposition. Sie ist aber auch die kommunale Steuer, die aufgrund ihrer Schwankungsanfälligkeit durch konjunkturelle Einflüsse aber auch durch steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten der Unternehmen und ständige Eingriffe des Gesetzgebers, die am schwierigsten zu prognostizierende Ertragsquelle der Stadt. Hier wird es auch künftig dabei bleiben, dass sich positive und negative Meldungen weiterhin abwechseln.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, das sich stark an die Erwartungen des Arbeitskreises „Steuerschätzung" anlehnt, geht in den Orientierungsdaten davon aus, dass sich das Gewerbesteueraufkommen nach dem Rückgang in 2014 und dem erneuten Anstieg in 2015 für die Jahre 2016 bis 2019 wieder erholt und mit steigenden Erträgen gerechnet werden kann. Nach den Orientierungsdaten werden Zuwächse von 3,6 % in 2016 und 3,1 % in 2017 angenommen. Für 2018 und 2019 wird sich die Zuwachsrate hingegen leicht abschwächen auf jeweils 2,7 %. Allerdings stellen diese Schätzungen Durchschnittswerte für den Bereich des Landes dar und können daher nur eine generalisierende Orientierungshilfe für die Haushaltsplanung der einzelnen Gemeinden sein. Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW empfiehlt daher den Städten und Gemeinden, die Planungen der Gewerbesteuern von den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten jeder einzelnen Gemeinde abhängig zu machen und so in ihrer Ergebnis- und Finanzplanungen zu veranschlagen.

Für die Stadt Meckenheim haben sich die Gewerbesteuereinnahmen in 2012 nach einem bereits sehr positiven Verlauf in 2010 und 2011 wesentlich verbessert. In 2013 war sie rückläufig, was verschiedene Ursachen haben kann, wie verstärkte Investitionstätigkeiten der Gewerbetreibenden, verzögerte Steuererklärungen, noch ausstehende Steuerbescheide, abweichende Wirtschaftsjahre oder auch im ungünstigsten Falle – entgegen der Darstellung von Bund und Land – konjunkturelle Schwankungen. Entscheidend für das Aufkommen der Gewerbesteuer in Meckenheim ist die wirtschaftliche Entwicklung eines jeden einzelnen Gewerbesteuer zahlenden heimischen Unternehmens.
Während für das Jahr 2014 exakt der geplante Haushaltsansatz von rd. 17 Mio. € erreicht werden konnte, kam es entgegen den positiven Prognosen unter der damit verbundenen Planung (Ansatz rd. 18,5 Mio. €) in 2015 zu einem Rückgang um rd. 3 Mio. € auf insgesamt 15,6 Mio. €

Die Planungen der Ertragslage für die Jahre 2016 bis 2019 erfolgten auf der Basis der Konsolidierungsmaßnahmen zur Genehmigung des Haushaltes 2014 und der damit verbundenen Anpassung des Hebesatzes ab dem 1.01.2015 auf 445 %-Punkte sowie ab dem 1.01.2016 auf 475 %-Punkte. Wie bereits ausgeführt,

wurden, bedingt durch ein erforderliches Haushaltssicherungskonzept, weitere Anhebungen des Steuerhebesatzes berücksichtigt.

Die Bereitstellung der Infrastruktur und entsprechende Dienstleistungen für hiesige Unternehmen rechtfertigen die Erhebung dieser Steuer. Ein gut ausgebautes Verkehrsnetz und eine gute soziale Infrastruktur sind ein bedeutender Standortfaktor für Unternehmen, denn qualifizierte Mitarbeiter verlangen nicht nur ein ansprechendes Wohnumfeld mit hohem Freizeitwert sondern vor allem gute Betreuung ihrer Kinder in Kindergärten und Schulen. In allen diesen Bereichen ist die Stadt Meckenheim gut aufgestellt. Der Zuwachs der Bevölkerung der letzten Jahre, die massiv gestiegene Nachfrage nach Kindergarten- und Betreuungsplätzen sowie steigende Schülerzahlen sind der beste Beweis dafür.

Ansatz 2011 in €	Ergebnis 2011 in €	Ansatz 2012 in €	Ergebnis 2012 in €	Ansatz 2013 in €	Ergebnis 2013 in €	Ansatz 2014 in €	Ergebnis 2014 in €	Ansatz 2015 in €	Ergebnis 2015 in €
13.340.000	14.942.319	14.500.00	19.412.451	17.000.000	14.009.141	17.000.000	17.030.504	18.448.500	15.646.412

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Anteil an der Einkommensteuer ist neben der Gewerbesteuer der wichtigster Steuerertrag. Die Höhe des Anteils an der Einkommensteuer für die Gemeinde ist in § 1 Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG) festgelegt. Die Gemeinden erhalten demnach 15 % des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommensteuer sowie 12 % des Aufkommens an der Kapitalertragssteuer.

Die Höhe des Verteilungsschlüssels für eine Gemeinde ist von der Einwohnerzahl der Gemeinde abhängig. Es zählen dabei allerdings nur die steuerpflichtigen Einwohner, noch genauer, die steuerbelasteten Einwohner, die mit dem von ihnen zu entrichtenden Einkommensteuerbetrag die Höhe der Steuerleistung für die Gemeinde beeinflussen.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Zum Ausgleich für den Wegfall der Gewerbekapitalsteuer im Jahr 1998 erhalten die Kommunen einen Anteil am Umsatzsteueraufkommen. Dieser beträgt 2,2 % des Umsatzsteueraufkommens.

Gem. § 5a - § 5c GFGR erfolgt die Aufteilung auf die einzelnen Kommunen nach einem festgelegten Schlüssel, der verschiedene Faktoren berücksichtigt (z. B. Gewerbesteueraufkommen der Gemeinde, sozialversicherungspflichtige Beschäftigte der Gemeinde usw).

Vergnügungssteuer

Auf Beschluss des Rates vom 20.05.2015 wurde zur Finanzierung der „Schulsozialarbeit" der Steuersatz je Apparat mit Gewinnmöglichkeit von bisher 12 % ab dem 1.07.2015 auf 18 % angehoben.

Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich
Die Zuweisung wird vom Land zum Ausgleich der zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs (1996) gem. Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) an die Gemeinden gezahlt. Hierfür wird ein Anteil von 26 % des Mehraufkommens der Umsatzsteuer, das dem Land zusteht, bereitgestellt. Die Verteilung erfolgt nach dem Schlüssel, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

6.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Zu den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen zählen Zuweisungen und Zuschüsse als Übertragungen vom öffentlichen an den privaten Bereich und umgekehrt, die nicht ausdrücklich für die Durchführung von Investitionen geleistet werden, sowie sonstige allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke.

Schlüsselzuweisungen
Die größte und wichtigste Einzelposition im Bereich der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind für die Kommunen in der Regel die Schlüsselzuweisungen. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen wird im jährlich vom Landtag NRW beschlossenen Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) festgelegt. Die Gemeinden erhalten Schlüsselzuweisungen (sog. Zweckfreie Zuweisungen), deren Höhe sich nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach der Steuerkraft der jeweiligen Gemeinde in der Referenzperiode (jeweils 1.7. – 30.6.) bemisst. Die durchschnittliche Aufgabenbelastung wird auf der Basis der Einwohnerzahl, der Schülerzahl, der Arbeitslosenzahl und der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach speziellen Schlüsseln ermittelt.

Der nach diesem Verfahren festgestellte Gesamtansatz wird mit dem Grundbetrag (Euro-Betrag) multipliziert und bildet die Ausgangsmesszahl. Die Ausgangsmesszahl wird der eigenen Steuerkraft gegenübergestellt und die sich daraus ergebende Differenz wird mit einer Quote von 90 v. H. als Schlüsselzuweisung ausgeglichen.

Zur Bemessung der Steuerkraft werden die Erträge aus den Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer), der Einkommenssteuer, der Umsatzsteuer und der Kompensationsleistungen für den Familienleistungsausgleich abzüglich der Gewerbesteuerumlagen herangezogen. Die Realsteuern werden mit fiktiven Hebesätzen, die landeseinheitlich im Gemeindefinanzierungsgesetz festgesetzt sind, gewichtet. Die fiktiven Hebesätze wurden im Zuge des Gemeindefinanzierungsgesetzes nach 2015 für 2016 erneut erhöht.

Die Stadt Meckenheim erhält weder für das Haushaltsjahr 2016 noch für die mittelfristige Finanzplanung Schlüsselzuweisungen.

Bedarfszuweisungen

Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden Bedarfszuweisungen nach den Regelungen im jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz nach unterschiedlichen Kriterien zur Verfügung gestellt.

Zuweisungen vom Land

Bei den Zuweisungen vom Land handelt es sich um eine Vielzahl von Einzelzuweisungen. Größte Einzelpositionen sind die Landesmittel zur Förderung von Betriebskosten in Tageseinrichtungen, Landeszuweisungen für den Ausbau der U3-Betreuung, Betreuungsmaßnahmen und die Schulpauschale. Die Schulpauschale wird seit 2012 anteilig sowohl im Ergebnisplan (konsumtiv) als auch im Finanzplan (investiv) veranschlagt. Aus der Schulpauschale werden in 2016 aus dem konsumtiven Bereich Gebäudesanierungen und -modernisierungen sowie Leasingaufwand für Gebäudeteile schulischer Einrichtungen und Kindertagesstätten finanziert. Seit 2015 wird die Sportpauschale anteilig sowohl im investiven als auch konsumtiven Bereich berücksichtigt.

Die Veränderungsraten der finanzkraftunabhängigen Zuweisungen (Investitionspauschalen, Schulpauschale / Bildungspauschale, Sportpauschale) werden ab dem Jahr 2012 leicht unter der Entwicklung des Steuerverbunds und unter der Veränderungsrate für die Schlüsselzuweisungen insgesamt liegen. Grund hierfür ist die Abfinanzierung des kommunalen Anteils nach dem Investitionsförderungsgesetz (sog. Konjunkturpaket II), der nach § 6 Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz ab dem Haushaltsjahr 2012 durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen zu erbringen ist.

Die Zuweisungen stellen sich wie folgt dar:

02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
4131010	Allgemeine Zuweisungen vom Land	10.648	10.600	10.600	10.600	10.600	10.600
4140010	Zuweisungen vom Bund für laufende Zwecke	9.000	1.000	12.000			
4141010	Zuweisungen vom Land für laufende Zwecke	378.662	501.000	376.500	270.500	121.500	115.500
4141020	Zuweisungen vom Land für Sprachförderung	41.756	37.500				
4141030	Zuweisungen vom Land für Betriebskosten	1.952.226	1.900.000	2.450.000	2.650.000	2.700.000	2.750.000
4141040	Zuweisungen vom Land für Familienzentren	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000
4141050	Landeszuweisungen zur Unterhaltung des jüdischen Friedhofes	2.098	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100
4141055	Landeszuweisungen zur Unterhaltung der Kriegsgräber			1.200	1.200	1.200	1.200
4141070	Landeszuweisungen für Betreuungsmaßnahmen (8-13 Uhr)	27.750	29.750	29.750	29.750	29.750	29.750
4141100	Landeszuweisungen für Nachmittagsbetreuung (OGS)	254.938	281.600	323.500	323.500	323.500	323.500
4141110	Schulpauschale (konsumtiv)	65.379	160.270	276.650	144.200	143.500	144.300
4141120	Landeszuweisungen für "Geld oder Stelle"	130.000	130.000	130.000	130.000	130.000	130.000
4141130	Landeszuweisungen für Ausbau U3-Betreuung	76.200					
4141150	Sportpauschale (konsumtiv)		62.238	36.000	54.000		
4141160	Zuweisungen zum Zwecke der Integration	13.500	18.000				
4141170	Landeszuweisungen U3-Pauschale gem. § 21 Abs. 3 KiBiz	161.430	180.000	200.000	210.000	210.000	210.000
4141180	Landeszuweisungen Ausgleich Elternbeitragsbefreiung	200.189	210.000	230.000	250.000	257.000	264.000
4141190	Landeszuweisungen für plusKITA-Einrichtungen	20.835	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
4141200	Landeszuweisungen für zusätzlichen Sprachförderbedarf	12.500	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
4141210	Landeszuweisungen für Verfügungspauschalen	29.585	71.000	80.000	84.000	84.000	84.000
4141220	Landeszuweisungen für schulische Inklusion		39.360	15.500	15.500	15.500	15.500
4142010	Zuweisungen von Gemeinden/ Gemeindeverbänden für laufende Zwecke		7.500				
4144010	Zuweisungen für laufende Zwecke von gesetzlichen Sozialversicherungen	1.000					
4147010	Zuschüsse von privaten Unternehmen für laufende Zwecke	4.247	3.500	13.500	13.500	13.500	3.500
4148010	Zuschüsse von übrigen Bereichen für laufende Zwecke	3.553					
4161000	Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Zuwendungen	1.590.604	2.072.140	1.776.510	1.932.650	1.860.690	1.902.990
4161010	Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Zuwendungen FB 65		0	0	0	0	
4181000	Allgemeine Umlagen vom Land	722.159	612.454	908.000			
	Summe	**5.734.258**	**6.436.012**	**6.977.810**	**6.227.500**	**6.008.840**	**6.092.940**

Auflösung von Sonderposten

Unter dem Begriff „Sonderposten" ist die ertragswirksame Auflösung von erhaltenen Zuweisungen für Investitionen zu verstehen. Diese sind zu passivieren und entsprechend der Abschreibungen des Anlagevermögens ertragswirksam aufzulösen. Sie neutralisieren somit die Aufwendungen für die Abschreibungen

6.3 Sonstige Transfererträge

Bei den sonstigen Transferaufwendungen handelt es sich um den Ersatz von gewährten sozialen Leistungen. Hierunter fallen beispielsweise Kostenbeiträge, Rückzahlungen von überzahlten Hilfeleistungen und übergeleitete Unterhaltsansprüche.

03	Sonstige Transfererträge	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
4211020	Erträge nach § 7 UVG	36.360	35.000	51.000	51.000	51.000	51.000
4211040	Erträge aus Rückforderungen nach § 5 UVG	5.092	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
4221060	Kostenbeiträge für Hilfe zur Erziehung in Einrichtungen	67.025	60.000	75.000	75.000	75.000	75.000
4221070	Leistungen von Sozialleistungsträgern für Hilfe zur Erziehung	4.220	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
4221090	sonstige Ersatzleistungen in Einrichtungen	3.888					
	Summe	**116.585**	**102.000**	**133.000**	**133.000**	**133.000**	**133.000**

6.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Unter die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte fallen alle öffentlichen Abgaben, denen eine konkrete Gegenleistung (Gebühren) gegenübersteht oder die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen dienen. Die Gemeinden sind gesetzlich zur kostengerechten Ausschöpfung ihrer Einnahmemöglichkeiten verpflichtet (§ 77 GO NRW). Die GO NRW räumt der Kostendeckung bei kostenrechnenden Einrichtungen durch Gebühren und Entgelte, wie z. B. Abwasserbeseitigung, Friedhofsgebühren, Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Gebühren aus Baugenehmigungsverfahren etc., den Vorrang gegenüber Steuererhebungen ein.

Hinzu kommen die Auflösungen der Sonderposten aus Beiträgen.

Analog der Handhabung bei den Zuweisungen für Investitionen werden auch die Beiträge auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten ausgewiesen. Auch hier erfolgt die ertragswirksame Auflösung entsprechend der Abnutzung des geförderten Anlagengutes.

6.5 Privat-rechtliche Leistungsentgelte

Bei den privat-rechtlichen Leistungsentgelten werden die Mieten, Pachten, Erstattungen von Betriebskosten und Erträge aus dem Verkauf von Druckerzeugnissen (z. B. Amtsblatt, Broschüren), Teilnehmerbeiträge und Einnahmen aus der Fundsachversteigerung vereinnahmt.

6.6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Mit den Kostenerstattungen und Kostenumlagen werden Aufwendungen, die die Stadt für eine andere Stelle erbracht hat, ersetzt. Das ist überwiegend im sozialen Bereich der Fall, aber auch im Hinblick auf die Durchführung von Wahlen, die Verwaltungskostenerstattungen des Eigenbetriebes Stadtwerke und Personalkostenerstattungen für z. B. an andere Institutionen (VHS; Job-Center etc.) abgeordnetes Personal.

6.7 Sonstige ordentliche Erträge

Unter den sonstigen ordentlichen Erträgen sind die Verwarn-, Zwangs- und Bußgelder, die Konzessionsabgaben sowie die die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen wie folgt veranschlagt:

07	Sonstige ordentliche Erträge	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
4511010	Konzessionsabgaben der Regionalgas Euskirchen	76.723	80.000	60.000	60.000	60.000	60.000
4511020	Konzessionsabgaben der Stadtwerke	172.770	160.000	160.000	160.000	160.000	160.000
4511030	Konzessionsabgaben der RWE AG	631.883	900.000	800.000	800.000	800.000	800.000
4541000	Erträge aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	61.697	57.550	2.250	2.250	2.250	2.250
4541010	Erträge aus Veräußerung von Gewerbeflächen		401.000	1.000	400.000	1.600.000	1.400.000
4542000	Verkauf von Vermögensgegenständen über 410 Euro		1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
4543000	Verkauf von Vermögensgegenständen unter 410 Euro		1.000	500	500	500	500
4544000	Verkauf von Grabeinfassungen	8.711	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
4561000	Verwarn-, Buß- und Zwangsgelder	1.401	6.550	3.750	3.750	3.750	3.750
4561010	Verwarnungs- und Bußgelder im ruhenden Verkehr	46.198	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
4562000	Säumniszuschläge, Mahngebühren und Verzugszinsen	80.622	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000
4562010	Zinsen für Stundungen und Vollziehungsaussetzungen	3.640	4.000	2.000	2.000	2.000	2.000
4562030	Nachforderungszinsen für Gewerbesteuer	188.533	200.000	210.000	210.000	210.000	210.000
4562040	Stundungszinsen für Friedhofsgebühren		100	100	100	100	100
4562100	Vollstreckungsgebühren	27.167	30.000	25.000	25.000	25.000	25.000
4563010	öffentlich-rechtliche periodenfremde Erträge			27.100	27.100	20.900	20.900
4563020	privatrechtliche periodenfremde Erträge			500	500	500	500
4571000	Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten	2.448.527	2.423.040	2.447.780	2.446.410	2.446.410	2.445.000
4581000	Erträge aus Zuschreibungen	3.443					
4582000	Erträge aus Auflösung oder Herabsetzung von Personalrückstellungen	1.476.469	250.000	74.130	230.000	238.250	246.250
4582020	Erträge aus Auflösung oder Herabsetzung von sonstigen Rückstellungen	181.669					
4584000	Erstattungsansprüche wegen Dienstherrenwechsel	191.130					
4591000	Spendenerträge	61.580	9.000	5.500	5.500	5.500	5.500
4591030	Spenden für Tag der Kulturen	1.100	1.000				
4591050	Spenden für warme Mahlzeit	14.575	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
4591080	Spenden für Jugendhilfefonds	65	500	500	500	500	500
4599000	Weitere andere sonstige ordentliche Erträge	24					
	Summe	**5.677.927**	**4.673.240**	**3.969.610**	**4.523.110**	**5.725.160**	**5.531.750**

Den überwiegenden Teil der ordentlichen Erträge machen die Konzessionsabgaben aus. Die Konzessionsabgaben werden von den Versorgungsunternehmen für die Inanspruchnahme der Straßen und Wege für das jeweilige Leitungsnetz gezahlt. Die Stadtwerke entrichten entsprechend der in 2006 geschlossenen Konzessionsvereinbarung an die Stadt Meckenheim eine Konzessionsabgabe unter

Beachtung der steuerlichen Mindestgewinnregelung als Gegenleistung für die in den städtischen Straßen und Wegen verlegten Wasserleitungen. Die Konzessionsabgabe variiert daher von Jahr zu Jahr.

Nach einem erfolgreich durchlaufenden Vergabeverfahren konnten die Wegenutzungsverträge (Konzessionsverträge) sowohl für die Gasversorgung als auch für die Stromversorgung zum 1. Januar 2014 für die Dauer von 20 Jahren neu abgeschlossen werden. Nach den, seit dem 1. Januar 2014 geltenden vertraglichen Vereinbarungen, erhält die Stadt auf Basis des Strom-Wegenutzungsvertrages von der RWE Deutschland AG Konzessionsabgaben.

Darüber hinaus wurde ein Wegenutzungsvertrag für Gas mit der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG ebenfalls für die Dauer von 20 Jahren geschlossen. Im Gegenzug erhält die Stadt auch hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine Konzessionsabgabe.

Darüber hinaus wurden entsprechend der Planungen aus den Vorjahren die Erträge aus Grundstücksveräußerungen veranschlagt. Diese Regelung wird nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht zunächst beibehalten, da bereits bei Erstellung der Eröffnungsbilanz geplant war diese Grundstücke zu veräußern und sie zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr im Sinne des § 90 Abs. 3 GO NRW der Kommune zur Verfügung standen bzw. nur zum Zwecke der Erschließung und anschließenden Veräußerung (Gewerbeflächenentwicklung) erworben wurden.

Seit Inkrafttreten des 1. NKF-Weiterentwicklungsgeseztes sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Abs. 3 Satz 1 GO NRW des Anlagevermögens sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen (§ 43 Abs. 3 GemHVO NRW). Veräußerungen von Umlaufvermögen sind, sofern der Ankauf nur mit der Absicht getätigt wurde, diese nach einer erfolgten Erschließung (Wohnbebauung, Gewerbeflächenentwicklung etc.) zu vermarkten, hiervon ausgenommen.

7 Aufwendungen im Ergebnisplan

Aufwendungen

Die Aufwendungen im Haushalt 2016 stellen sich wie folgt dar:

Bezeichnung	in Euro
Personalaufwendungen	16.545.680
Versorgungsaufwendungen	960.220
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.355.820
Bilanzielle Abschreibungen	7.108.930
Transferaufwendungen	35.946.800
sonstige ordentliche Aufwendungen	2.363.275
Zinsaufwendungen	1.140.000
außerordentliche Aufwendungen	400
Summe:	79.421.125

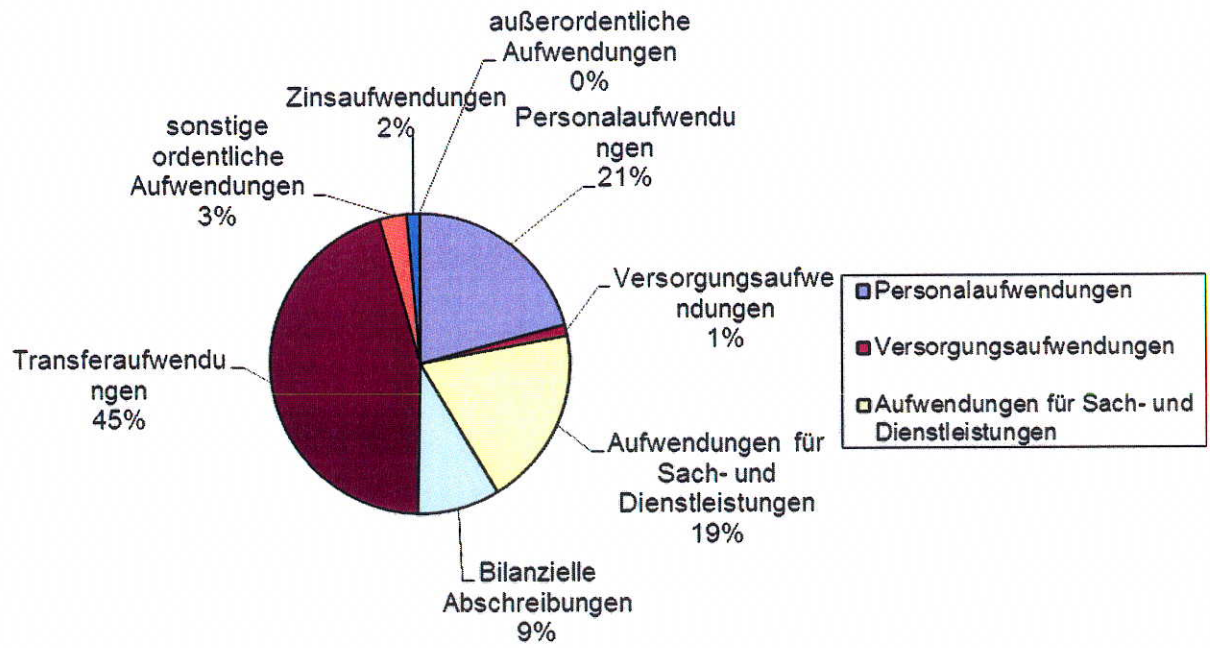

Die Entwicklung der Aufwendungen in den Jahren 2014 bis 2019 stellen sich auf Basis der Haushaltsplanung wie folgt dar:

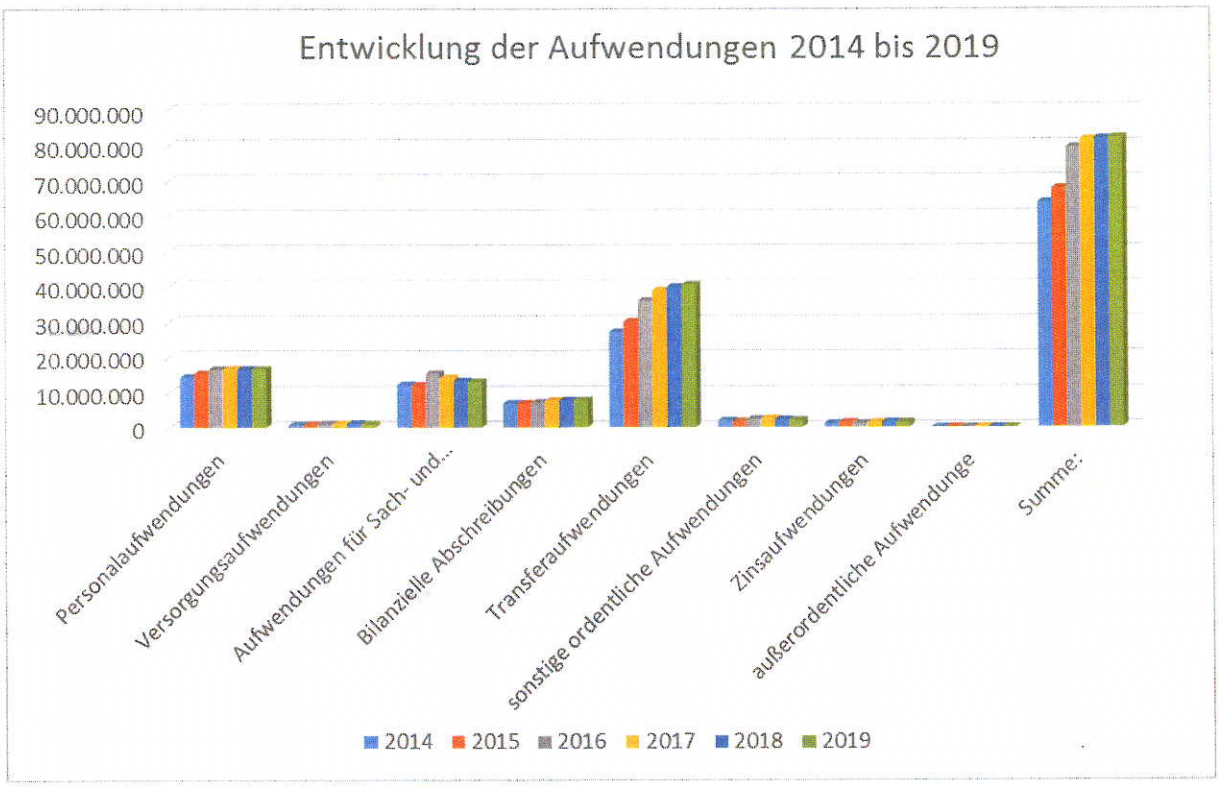

7.1 Personalaufwendungen

Unter Personalaufwendungen sind alle auf der Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den aktiven Beschäftigten der Kommune zu verstehen. Dazu gehören in erster Linie Bruttoentgelte der Beschäftigten und die Bezüge der Beamten einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Die in der Haushaltsplanung ausgewiesenen Personalaufwendungen enthalten sämtliche Zahlungen, die sich aus tariflichen und gesetzlichen Verpflichtungen auf der Basis der Personalkostenhochrechnung im Lohn- und Gehaltsabrechnungsverfahren. Die Hochrechnung beinhaltet auch die bisher gezahlten Zulagen, Rufbereitschaften sowie Zeit- und Überstundenauszahlungen und Erschwerniszuschläge. Grundlage für diese Hochrechnung ist der Stellenplan 2016. Des Weiteren wurde bei der Hochrechnung von einer jährlichen Steigerungsrate von 1 v. Hundert ausgegangen.

Dies bedeutet, dass im Rahmen der Beratungen zum Haushalt die Personalaufwendungen entsprechend des Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst, dessen Annahme Verdi bis Ende Mai erklären muss, berücksichtigt werden müssen.

Der Tarifvertrag sieht Erhöhungen in zwei Stufen wie folgt vor:

ab dem 1. März 2016 eine Steigerung von 2,4 Prozent und
ab dem 1. Februar 2017 eine Steigerung um 2,35 Prozent.

Ferner tritt am 1. Januar 2017 eine neue Entgeltordnung in Kraft, durch die sich ebenfalls Veränderungen ergeben können. Demgegenüber stehen neue Regelungen bei der Jahressonderzahlung an, sie wird für drei Jahre eingefroren und ab 2017 zusätzlich um 4 Prozentpunkte abgesenkt wird.

Signifikante Personalkostensteigerungen sind besonders im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege, wahrzunehmen. Dies ist insbesondere dem erfreulichen Zuzug junger Familien und dem hierfür erforderlichen Ausbau der Kinderbetreuung geschuldet. Hinzu kommt die aktuell notwendige Betreuung im Bereich der Flüchtlings- und Asylbewerberkinder.

Des Weiteren sind Personalkostensteigerungen im Bereich der Betreuung von Flüchtlingen und Asylbewerbern erkennbar. So wurde die Stabsstelle „Koordination Flüchtlingshilfe" neu geschaffen und durch Beschluss des Rates im Vorgriff auf den Stellenplan 2016 mit zusätzlichem Personal ausgestattet. Nur so konnte den Anforderungen, die an die Stadt hinsichtlich der Unterbringung und Betreuung der hilfesuchenden Menschen gestellt wurden und werden, begegnet werden.

11	Personalaufwendungen	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
5011000	Dienstbezüge der Beamten	1.455.075	1.492.165	1.533.630	1.486.530	1.501.420	1.516.440
5012000	Dienstbezüge für tariflich Beschäftigte	9.400.268	10.121.636	10.984.180	11.086.980	11.045.440	11.023.690
5019000	Dienstbezüge der sonstigen Beschäftigten	43.845	52.330	41.920	42.340	42.760	43.180
5022000	Beiträge zur Versorgungskasse für tariflich Beschäftigte	728.177	788.937	851.490	858.390	855.180	853.480
5029000	Beiträge zur Versorgungskasse für sonstige Beschäftigte	357	300	330	330	330	330
5032000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte	1.848.555	2.001.952	2.176.990	2.194.680	2.186.050	2.181.290
5039000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für sonstige Beschäftigte	13.624	16.380	13.480	13.620	13.760	13.900
5041000	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	260.096	300.000	305.000	305.000	305.000	305.000
5051000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beschäftigte	635.469	389.000	516.000	410.810	432.600	453.780
5061000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Beschäftigte	128.464	113.000	105.100	110.350	116.180	122.070
5071000	Zuführungen zu Rückstellungen für Altersteilzeit	6.922					
5072000	Zuführungen zu Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub	19.693					
5091000	Pauschalierte Lohnsteuer	14.434	17.694	17.560	17.650	17.610	17.630
5092000	Periodenfremde Personalaufwendungen	8.949					
	Summe	**14.563.928**	**15.293.394**	**16.545.680**	**16.526.680**	**16.516.330**	**16.530.790**

7.2 Versorgungsaufwendungen

Unter dem Versorgungsaufwand sind alle auf Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den ehemaligen Beschäftigten der Kommune zu verstehen einschließlich der Zuführung zur Beihilferückstellung.

12	Versorgungsaufwendungen	vorläufiges Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
51210000	Versorgungsbezüge Beamte VE	590.210	635.000	720.000	720.000	720.000	720.000
51610000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger	600.000	9.450	7.150	4.050	1.200	1.200
	Summe:	**1.190.210**	**644.450**	**727.150**	**724.050**	**721.200**	**721.200**

7.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Sach- und Dienstleistungen enthalten alle Aufwendungen, die mit dem gemeindlichen Verwaltungshandeln („Betriebszweck") wirtschaftlich zusammenhängen, u. a. Aufwendungen für die Unterhaltung und die Bewirtschaftung des Anlagevermögens, Lehr- und Lernmittel, Aufwendungen für Waren, Vertrieb, sonstige Sachleistungen und Kostenerstattungen an Dritte.

Im Bereich der Unterhaltung wurden Aufwendungen für dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen der baulichen Anlagen, der Grundstücke und des Infrastrukturvermögens eingestellt.

13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	vorläufiges Jahresergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
	Unterhaltung d. Grundstücke u. baulichen. Anlagen	2.971.624	3.527.900	4.523.100	4.156.300	3.499.950	4.156.100
	Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens	94.660	148.150	189.080	202.030	207.150	198.400
	Erstattung f. Aufwendungen v. Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.259.080	2.608.750	2.506.140	2.308.140	2.270.640	1.471.140
	Bewirtschaftung d. Grundstücke und baulichen Anlagen	2.544.185	2.638.750	4.001.700	3.795.030	3.822.050	3.844.350
	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	422.857	457.520	468.310	460.000	463.500	463.750
	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	979.761	1.094.250	1.198.470	1.134.870	1.134.870	1.134.870
	Aufwendungen für Sachleistungen	152.324	201.700	1.416.320	1.157.460	1.149.560	1.151.160
	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	907.798	1.264.260	1.052.700	815.600	591.350	546700
	Summe:	10.332.288	11.941.280	15.355.820	14.029.430	13.139.070	12.966.470

7.4 Bilanzielle Abschreibungen

Die grundlegende Neuerung im Neuen Kommunalen Finanzmanagement gegenüber der Kameralistik liegt in der vollständigen Darstellung des Ressourcenverbrauchs. Während im kameralen Haushalt nur Abschreibungen für das in kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Anlagevermögen eingestellt wurden, sind nunmehr flächendeckend Abschreibungen für die Abnutzung der Vermögensgegenstände ausgewiesen. Die jährlichen Wertminderungen (Abschreibungen) fließen als Aufwand in die Ergebnisrechnung ein.

Bereits bei der Aufstellung des Haushalts 2012 hatten sich aufgrund des eingebrachten Entwurfs der Eröffnungsbilanz Änderungen hinsichtlich der Höhe der Abschreibungen ab dem Haushaltsjahr 2012 ergeben. Im Rahmen des Prüfverfahrens hat es weitere Anpassungen hinsichtlich der Anlagenwerte ergeben. Hierdurch wurden weitere Anpassungen bei den Abschreibungen erforderlich. Den nunmehr ausgewiesenen bilanziellen Abschreibungen liegen somit die ursprünglichen und fortgeschriebenen Bewertungen aus der Eröffnungsbilanz und den Jahresabschlüssen 2009 bis 2014 zugrunde.

Diesen Abschreibungen stehen zum Teil Erträge aus der Auflösung von Zuwendungen und Beiträgen gegenüber, die in der Bilanz als Sonderposten passiviert werden.

14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	vorläufiges Jahresergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
5711000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	30.845	53.560	40.730	40.590	43.570	41.840
5712100	Abschreibungen auf Brücken und Tunnel planmäßig	74.552	71.400	105.250	143.030	152.520	174.430
5712200	Abschreibungen auf Gleisanlagen/Strecken-ausrüstungen/Sicherheit	69.178	69.180	69.180	69.180	69.180	69.180
5712300	Abschreibungen auf Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	3.936	3.940	3.940	16.170	28.390	28.390
5712400	Abschreibungen auf Straßennetz/Wege/Plätze/ Verkehrslenkungsanlagen	3.700.186	3.682.210	3.710.400	3.732.700	3.716.900	3.716.900
5712900	Abschreibungen auf Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	266.206	266.210	270.710	278.710	286.710	294.710
5713000	Abschreibungen auf Gebäude und Aufbauten	2.067.309	1.978.620	2.185.250	2.407.100	2.552.540	2.567.470
5714000	Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen	57.244	47.600	71.030	87.730	102.340	109.170
5715000	Abschreibungen auf Betriebsvorrichtungen			1.810	3.160	3.510	3.510
5716000	Abschreibungen auf Fahrzeuge	238.183	246.410	242.190	250.500	272.090	273.700
5717000	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	140.355	157.870	202.140	245.430	267.040	270.900
5718000	Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter	103.312	179.770	206.300	301.850	162.750	160.150
	Summme	**6.751.305**	**6.756.770**	**7.108.930**	**7.576.150**	**7.657.540**	**7.710.350**

Den Abschreibungen stehen als Erträge Auflösungen von Zuwendungen und Beiträgen gegenüber, die in der Bilanz als Sonderposten passiviert sind. Somit ergibt sich folgende Bild:

	vorläufiges Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Bilanzielle Abschreibungen	**6.751.305**	**6.756.770**	**7.108.930**	**7.576.150**	**7.657.540**	**7.710.350**
./. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	**4.516.556**	**4.495.180**	**4.711.820**	**4.868.330**	**4.796.370**	**4.837.260**
Abschreibungen Belastung netto	**2.234.749**	**2.261.590**	**2.397.110**	**2.707.820**	**2.861.170**	**2.873.090**

Die vorstehenden netto Abschreibungsbeträge müssen im städtischen Haushalt zusätzlich erwirtschaftet werden.

7.5 Transferaufwendungen

Als Transferaufwendungen werden Übertragungen der Stadt an den öffentlichen oder den privaten Bereich erfasst, denen keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht. Ferner fallen darunter Aufwendungen, die sich überwiegend aus der Sozialgesetzgebung ergeben. Wichtigster und umfangreichster Bestandteil der kommunalen Transferaufwendungen ist die Kreisumlage.
Veranschlagt sind hier ebenso die Gewerbesteuerumlage, die Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit und die Solidarumlage.

Veranschlagt werden hier ebenso die Transferleistungen im Bereich der Jugendhilfe sowie der Aufwand für Hilfen zum Lebensunterhalt und Krankenhilfe für Asylbewerber. Durch die momentanen weltweiten Krisen ist der Zustrom von dieser Personengruppe im Laufe des Jahres 2014 und vor allem in 2015 stark angestiegen. Derzeit gestaltet sich aber die Planung in diesem Bereich als die große Unbekannte. Seit Beginn des Jahres hat sich die Zuweisung schutzsuchender Menschen entgegen den getroffenen Prognosen zwar reduziert aber die künftige Entwicklung ist kaum vorhersehbar oder gar planbar. Rat und Verwaltung haben in gemeinsamen Beratungen im Dezember 2015 kurz-, mittel- und langfristige Lösungen zur Unterbringung der schutzsuchenden Menschen getroffen, die sich derzeit in der Umsetzung befinden und den Haushalt demzufolge zusätzlich belasten. Hierzu zählen Investitionsmaßnahmen ebenso wie Kosten der Unterkunft, der Bewirtschaftung, Unterhaltung und Betreuung. Die Ansätze wurden entsprechend der Prognosen zu Beginn des Jahres kalkuliert. Die seitens des Landes beabsichtigte Erstattung der Kosten reicht in 2016 bei weitem nicht zur Kostendeckung aus. Insbesondere auch deshalb, weil sie sich nicht an den tatsächlich zugewiesenen Flüchtlingszahlen orientiert, sondern auf der Basis einer festen Pauschale erfolgt. So geht das Land mit Stand 31.12.2015 von 364 Flüchtlingen für Meckenheim aus. Die Stadt aber muss den Aufwand entsprechend der bereits vor Ort befindlichen hilfesuchenden Menschen sowie der von ihr prognostizierten Zahlen berechnen. Entsprechend der Prognosen aus 2015 rechnet die Verwaltung bis zum Jahresende 2016 mit 900 Flüchtlingen. Tatsächlich versorgt die Stadt derzeit 433 Flüchtlinge. Erst ab dem Jahr 2017 soll der pauschalen Erstattung eine pro Kopf Erstattung in Höhe von 10.000 € weichen. Die Kosten der Stadt für die Unterbringung und Betreuung sind damit in 2016 eindeutig nicht refinanziert. Das Konnexitätsprinzip bleibt mal wieder außen vor.

Im Haushalt sind nachfolgende Transferaufwendungen ausgewiesen:

Bezeichnung	in Euro
Betriebskostenzuschüsse Kindertageseinrichtungen freie Träger	2.600.000
Zahlungen an Leistungserbringer	4.300.600
Gewerbesteuerumlage	1.347.400
Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit	1.145.300
Krankenhausumlage	285.000
Kreisumlage	12.329.350
Kreisumlage ÖPNV Mehrbelastung	365.600
Fianzierungsbeteiligung Solidarumlage	578.000
Asylbewerberleistungsgesetz	5.736.150
Beitrag Erftverband	6.571.700
übrige Zuschüsse etc.	687.700
Summe:	35.946.800

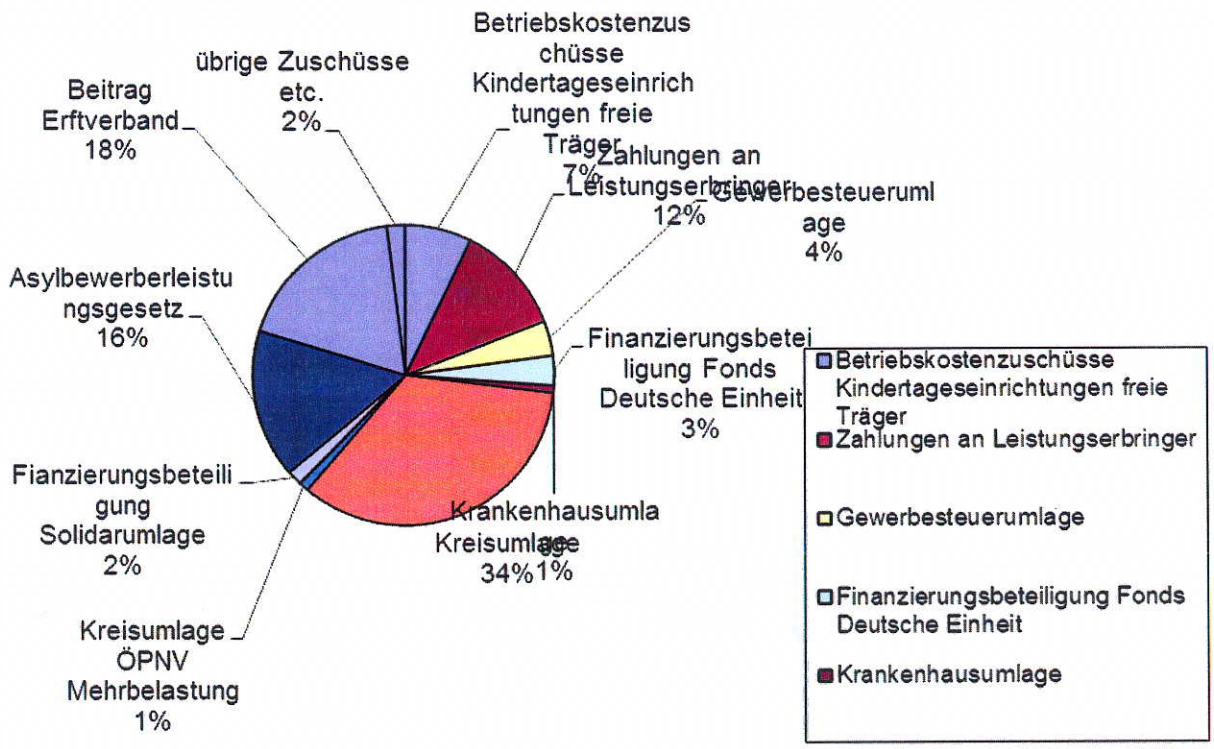

Die Transferaufwendungen stehen grundsätzlich im Fokus der Haushaltssicherung, wenn es um die Frage geht, freiwillige Leistungen zu reduzieren. Gemeint ist damit oftmals die Begrenzung bzw. Streichung von städt. Zuschüssen. Wenn man sich jedoch die meisten Transferaufwendungen im Ergebnisplan ansieht, so stellt man fest, dass es sich keineswegs um freiwillige Leistungen handelt, sondern dass die meisten Transferleistungen auf gesetzlichen Grundlagen beruhen.

Zu den kommunalen Sozialtransferaufwendungen gehören kommunale Leistungen nach dem SGB II (u. a. Leistungen für Unterkunft und Heizung der Bezieher von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II), die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Leistungen an Kriegsopfer und ähnliche Anspruchsberechtigte, die Jugendhilfe, sonstige soziale Leistungen sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Bei den Sozialtransferaufwendungen handelt es sich in aller Regel um Aufwendungen für Pflichtaufgaben, bei denen die Gemeinde zwar nicht über das „Ob", aber über das „Wie" der Aufgabenerfüllung entscheiden kann. Auch bei der Wahrnehmung dieser Pflichtaufgaben haben die Kommunen daher gewisse Gestaltungsspielräume. Sie haben dabei nach möglichst wirtschaftlichen Formen der Aufgabenwahrnehmung zu suchen (Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 9. Juli 2013).

Kreisumlage

Die Kreisumlage wird nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz auf Basis der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmesszahl der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen unter Berücksichtigung von Abrechnungsbeträgen, die sich aus der endgültigen Festsetzung der Finanzierungsbeteiligung nach dem Solidarbeitragsgesetz und den Kompensationsleistungen ergeben.

Die vom Rhein-Sieg-Kreis erhobene Kreisumlage wird differenziert erhoben und besteht aus der Allgemeinen Kreisumlage und einer gesonderten Umlage zur Deckung der dem Kreis entstehenden Aufwendungen für den öffentlichen Personennahverkehr -ÖPNV-.

Gemäß Mitteilung des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises vom 27.03.2015 sind nachfolgende Umlagehebesätze für den Doppelhaushalt 2015 / 2016 durch den Kreistag beschlossen worden:

Haushaltsjahr	Umlagehebesatz
2014	36,13 v. H.
2015	36,59 v. H.
2016	36,59 v. H.
2017	36,17 v. H.
2018	35,57 v. H.
2019	35,36 v. H.

Die Umlage zur Deckung der ÖPNV-Mehrbelastung wird auf der Basis der in den Kommunen gefahrenen Wagenkilometern erhoben.

Auf die Stadt Meckenheim entfällt folgende Mehrbelastung:

Haushaltsjahr	Mehrbelastung ÖPNV
2014	292.565 €
2015	346.000 €
2016	365.000 €
2017	352.650 €
2018	361.350 €

Die Festlegung der Kreisumlage einschließlich der ÖPNV-Mehrbelastung erfolgte neben der Beachtung der Orientierungsdaten für die Jahre 2016 bis 2019 in der Fassung des Erlasses vom 8. Juli 2015 unter Durchführung einer Individualberechnung.

Aufgrund der durchgeführten Individualberechnung ergibt sich für die Stadt Meckenheim nachfolgend zu zahlende Kreisumlage einschließlich ÖPNV-Mehrbelastung:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Allgemeine Kreisumlage	10.396.883	12.136.161	10.496.902	12.145.330	12.329.350	11.616.900	11.706.300	12.022.600
Mehrbedarf ÖPNV	369.907	333.334	292.565	346.000	365.600	352.650	361.350	373.350
Kreisumlage gesamt.	10.766.790	12.169.495	10.789.467	12.491.330	12.694.950	11.969.550	12.067.650	12.395.950

Krankenhausumlage

	Vorläufiges Jahresergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Investitionsumlage nach dem Krankenhausgesetz	263.328	276.230	285.000	285.000	285.000	285.000

Bis 2007 wurde die Umlage zur Mitfinanzierung der Kosten der Krankenhäuser in NRW aus dem Vermögenshaushalt und damit investiv gezahlt. Seit der Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)" sind die Zahlungen an das Land aus dem laufenden Haushalt, also dem Ergebnishaushalt zu finanzieren.

7.6 Sonstige ordentliche Aufwendungen

An dieser Stelle wird eine Vielzahl von in der Regel kleineren Aufwandskonten zusammengefasst dargestellt. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Aufwendungen:

sonstige ordentliche Aufwendungen	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
sonstige Personalaufwendungen	222.611	263.665	290.815	287.250	278.765	267.765
Mieten, Pachten	282.695	289.750	776.060	831.910	655.560	555.210
Aufwandsentschädigungen	218.367	235.620	259.320	264.720	257.720	261.220
Leasing	68.335	71.900	73.100	73.900	74.700	75.500
Geschäftsaufwendungen	108.959	108.150	109.500	97.500	97.500	97.500
Versicherungsbeiträge	320.266	335.605	336.565	338.115	337.965	338.015
sonstige Aufwendungen	301.680	340.980	517.915	547.950	510.400	523.050
Summe:	**1.522.913**	**1.645.670**	**2.363.275**	**2.441.345**	**2.212.610**	**2.118.260**

8 Finanzielle Beziehungen zwischen der Stadt und den Stadtwerken der Stadt Meckenheim

Die Stadtwerke der Stadt Meckenheim sind ein Eigenbetrieb. Dabei handelt es sich um ein wirtschaftliches Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit, das nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung (§ 114 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)) geführt wird.

Der Eigenbetrieb ist aus der allgemeinen Verwaltung ausgegliedert und wird als Sondervermögen der Gemeinde behandelt. Maßnahmen des Eigenbetriebes werden daher nicht im Haushalt der Gemeinde veranschlagt, sondern im Wirtschaftsplan der Stadtwerke der Stadt Meckenheim. Dennoch sind die Finanzen und die gesamtwirtschaftliche Entwicklung unmittelbar mit dem städtischen Haushalt verflochten.

Im Bereich der Wasserversorgung über die Leistung einer Konzessionsabgabe für das Recht, die öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wegen und Plätzen) zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung innerhalb und außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser erforderlichen Anlagen (Leitungen, Pumpschächten, Hydranten etc.) zu benutzen. Bei der Erweiterung, Betrieb und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung gegen Zahlung des „Verlustausgleiches" bzw. anders gesagt gegen Kostenerstattung des tatsächlich anfallenden Aufwandes und im Bereich der Nahwärme- und Stromversorgung durch die Kostenerstattung entsprechend der Inanspruchnahme der jeweiligen an das BHKW angeschlossenen Abnahmestellen.

Darüber hinaus erfolgt seitens der Stadtwerk eine Mietzahlung für die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten im städtischen Baubetriebshofes sowie für die

Unterbringung der Verwaltung in den Räumlichkeiten des Gebäudes Bahnhofstraße 25. Hinzu kommen zu leistende Verwaltungsgemeinkosten für die Inanspruchnahme städtischen Personals, wie z. B. anteilige Kosten eines Mitarbeiters der Stadtkasse, die Inanspruchnahme der IT-Betreuung oder auch die Serviceleistung des Fachbereichs Personals und des Gebäudemanagements. Darüber hinaus findet eine anteilige Verrechnung der Kosten der Betriebsleitung statt.

Von Seiten der Stadt ist eine anteilige Kostenbeteiligung an die Stadtwerke für die Überlassung der Hebedaten aus der Ablesung der Wasserzähler für die Abrechnung des Schmutzwassers zu leisten. Durch die Betriebsprüfung des Finanzamtes wurde das Entgelt je Wasserzähler auf 2,14 Euro festgesetzt.

Demzufolge ergeben sich nachfolgende finanzielle Beziehungen, die im Haushalt der Stadt wie folgt berücksichtigt wurden:

Produkt	P- Bezeichnung	Sachkonto	SK-Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Erträge									
		4411080	Miete f. Teile d. Gerätehalle	4.698	4.700	4.700	4.700	4.700	4.700
111.5	Gebäudemanagement	4411080	Miete f. Verwaltungsräume	3.654	3.654	3.654	6.000	7.200	7.200
		4485040	Verwaltungskostenbeitrag der Stadtwerke	148.606	140.000	160.000	160.000	160.000	160.000
531.1	Ver- und Entsorgung	4511020	Konzessionsabgabe Stadtwerke	172.770	160.000	160.000	160.000	160.000	160.000
	Summe			**329.728**	**308.354**	**328.354**	**330.700**	**331.900**	**331.900**

Produkt	P- Bezeichnung	Sachkonto	SK-Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Aufwendungen									
531.1	Ver- und Entsorgung	5235010	Erstattung an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen (Erstattung f. d. Erhebung d. Wasserverbrauchsdaten)	16.000	16.000	16.000	16.000	16.000	16.000
541.1	Verkehr	5235010	Erstattung an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen (Straßenbeleuchtung)	814.412	700.000	700.000	700.000	700.000	700.000
diverse	Heiz- und Stromkosten in allen, an das BHKW angeschlossenen Gebäuden	5241020 u. 5241010	Strom / Heizung	615.946	690.000	690.000	690.000	690.000	690.000
	Summe			**1.446.358**	**1.406.000**	**1.406.000**	**1.406.000**	**1.406.000**	**1.406.000**

9 Investitionstätigkeit

§ 4 Abs. 4 GemHVO schreibt vor, dass in den Teilfinanzplänen Investitionen oberhalb der vom Rat festzulegenden Wertgrenzen als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind. Bei Investitionen unterhalb dieser Wertgrenzen werden die zugehörigen Ein- und Auszahlungen summarisch dargestellt.

Um eine ausreichende Genauigkeit in der Darstellung des Finanzbedarfs für Investitionen zu erreichen, und andererseits eine zu kleinteilige, unübersichtliche und arbeitsaufwändige Darstellung im Haushaltsplan zu vermeiden, hat der Rat der Stadt Meckenheim folgende Wertgrenzen für Investitionen, die gem. § 4 Abs.

4 Satz 2 GemHVO als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, beschlossen:

- für Immobilieninvestitionen 50.000 €

- für Investitionen im Bereich des mobilen und immateriellen Anlagevermögens 20.000 €

Die Wertgrenzen für Investitionen nach § 14 GemHVO wurden wie folgt festgelegt:

Die Wertgrenzen nach § 14 Abs. 1 GemHVO für die Aufstellung eines Wirtschaftlichkeitsvergleiches wird auf 20.000 € festgelegt.

Die Wertgrenze gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO nach der Ermächtigungen für Baumaßnahmen erst im Finanzplan veranschlagt werden dürfen, wird auf 50.000 € festgelegt.

Ferner dürfen investive Maßnahmen erst begonnen werden, wenn die eingeplanten Zuweisungen bewilligt sind bzw. ein vorzeitiger Baubeginn genehmigt ist und die Eigenmittel dafür zur Verfügung stehen.

Zur Finanzierung der im Haushaltsjahr 2016 vorgesehenen Investitionsmaßnahmen ist eine Kreditaufnahme für Investitionen im Umfang von 17.022.727 Euro veranschlagt. Darüber hinaus sind entsprechend der Auflagen der Kommunalaufsicht aus den Jahresabschlüssen 2011 und 2012 Korrekturen vorzunehmen.

Für die Haushalte 2016 bis 2019 sind folgende wesentlichen Investitionsmaßnahmen vorgesehen:

Bezeichnung	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Verpflichtungs-Ermächtigungen	Finanzplan 2017	Finanzplan 2018	Finanzplan 2019
historische Anlagegüter	**30.000**	**305.000**				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	30.000	305.000				
Oberhalb der festgesetzen Wertgrenze						
Neubau Rathaus	**475.000**	**563.000**	**318.000**	**268.000**	**50.000**	
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	475.000	563.000	318.000	268.000	50.000	
Nördl. Stadterweiterung Integriertes Handlungskonz	**434.600**	**1.000.000**	**400.000**	**400.000**		
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	322.400					
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	757.000	1.000.000	400.000	400.000		
Neubau Dreifachturnhalle u. Außenumkl. SZ		**450.000**				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		450.000				
Straßenbau Merler Keil	**-280.000**	**293.000**				
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	340.000	7.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	60.000	300.000				
Komplettmaßnahme Burgstr. / Hilberather Str	**-3.000**	**-3.000**				

Bezeichnung	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Verpflichtungs-Ermächtigungen	Finanzplan 2017	Finanzplan 2018	Finanzplan 2019
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	3.000	3.000				
Neubau behinderten-gerechter Buswartehallen	**60.000**	**60.000**	**480.000**	**60.000**	**60.000**	**60.000**
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	100.000	100.000		100.000	100.000	100.000
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	160.000	160.000	480.000	160.000	160.000	160.000
U3-Anbau KiTa Mühlenstraße 2	**142.000**	**85.000**				
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	108.000					
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	250.000	85.000				
U3-Anbau KiTa Kastanienstr. 2		**30.000**				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		30.000				
U3-Anbau KiTa Siebengebirgsring 10		**75.000**	**280.000**	**118.000**		
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				162.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		75.000	280.000	280.000		
Fußweg Nordstraße (Lückenschluss)	**-16.000**	**-16.000**				
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	16.000	16.000				
Stichweg Wissfeldstraße	**-35.000**	**-35.000**				
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	35.000	35.000				
Neubau Bachverrohrung Unterdorfstraße	**784.000**	**900.000**	**200.000**	**200.000**	**-22.000**	
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	16.000				22.000	
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	800.000	900.000	200.000	200.000		
Fußweg Ahrstraße	**-17.000**					
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	17.000					
Unternehmerpark Kottenforst (ASB-Flächen)	**4.500.000**	**1.850.000**	**13.214.000**	**1.680.000**	**1.020.000**	**-190.000**
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	320.000			320.000	1.280.000	1.120.000
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	4.820.000	1.850.000	13.214.000	2.000.000	2.300.000	930.000
Einsatzleitwagen Wehrführer		**3.000**				
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		3.000				
Altstadt-Umsetzung Integriertes Handlungskonzept	**2.086.400**	**2.975.000**	**1.090.000**	**-194.000**	**-1.640.000**	**136.000**
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	37.600	1.231.500		625.500	1.776.000	
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	386.000			386.500		
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen		**1.400.000**	**100.000**	**100.000**		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.510.000	2.806.500	990.000	718.000	136.000	136.000
Grundstück HWRB Ersdorf				**80.000**		
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen				80.000		

Bezeichnung	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Verpflichtungs-Ermächtigungen	Finanzplan 2017	Finanzplan 2018	Finanzplan 2019
INFOMA Analyse & Steuerungsmodul	**50.000**	**40.000**		**40.000**	**30.000**	**25.000**
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	50.000	40.000		40.000	30.000	25.000
Neubau Kita Nördliche Stadterweiterung	**75.000**	**50.000**				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	75.000	50.000				
Kehrmaschine Baubetrieb	**140.000**					
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	140.000					
Ankauf Grundst. Bauleitplanung & Verkehrsflächen	**200.000**	**200.000**	**2.200.000**	**200.000**	**200.000**	**200.000**
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	200.000	200.000	2.200.000	200.000	200.000	200.000
Straßenerneuerung (KAG) An der ev. Kirche		**10.000**	**380.000**	**380.000**		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		10.000	380.000	380.000		
Straßenerneuerung (KAG) An den Hohen Baumgärten		**10.000**	**290.000**	**290.000**		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		10.000	290.000	290.000		
Urnengrabanlage (Baumfläche mit Urnenhülsen)				**31.000**		
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen				31.000		
Herstellung weiterer Urnenwand Bonner Straße		**35.000**				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen		35.000				
Sanierung und Neukonzeption Schulcampus KAG/GSH					**300.000**	**300.000**
- Auszahlungen für Baumaßnahmen					300.000	300.000
Merler Keil II		**399.000**	**700.000**	**700.000**		
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten		301.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		700.000	700.000	700.000		
Nördliche Stadterweiterung Infrastruktur	**300.000**	**300.000**	**1.400.000**	**700.000**	**700.000**	
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	300.000	300.000	1.400.000	700.000	700.000	
Rüstwagen RW 1 Meckenheim	**450.000**	**50.000**				
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	450.000	50.000				
Lagerfläche Stadtwerke	**30.000**					
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	30.000					
Errichtung "Kita Merler Keil"		**150.000**				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen		150.000				
Kita "Im Ruhrfeld"	**628.000**	**800.000**				
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	72.000					

Bezeichnung	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Verpflichtungs-Ermächtigungen	Finanzplan 2017	Finanzplan 2018	Finanzplan 2019
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	700.000	800.000				
Neubau Parkpalette Neuer Markt	**400.000**	**80.000**	**5.500.000**	**5.500.000**		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	400.000	80.000	5.500.000	5.500.000		
Spielplatz Kindergarten "Im Ruhrfeld"	**20.000**	**20.000**				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	20.000	20.000				
Herstellen Ausgleichsflächen Bergerwiesen	**55.000**	**55.000**	**100.000**	**50.000**	**50.000**	
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	55.000	55.000	100.000	50.000	50.000	
Brandschutzsanierung GGS Merl	**450.000**					
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	450.000					
Sanierung und Neukonzeption KGS Merl	**150.000**	**250.000**	**250.000**	**250.000**		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	150.000	250.000	250.000	250.000		
Ersatz Pritschenwagen Baubetriebshof SU-2489				**60.000**		
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				60.000		
Löschgruppenfahrzeug TLF 3000		**15.000**	**280.000**	**280.000**		
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		15.000	280.000	280.000		
Ersatz Geräteträger Baubetriebshof SU-6430					**50.000**	
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					50.000	
Mannschaftstransportwagen (MTW) Merl				**40.000**		
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				40.000		
Sanierung und Neukonzeption KGS M´heim - Altendorf				**200.000**	**200.000**	
- Auszahlungen für Baumaßnahmen				200.000	200.000	
Umbau und Neukonzeption Baubetriebshof		**50.000**	**600.000**	**200.000**	**400.000**	
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		50.000	600.000	200.000	400.000	
Digitalisierung der Feuerwehr		**91.700**				
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		91.700				
Blitzschutzanlage Kita Rappelkiste		**25.000**				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen		25.000				
Herstellung Lagerfläche für Abfälle Waldfriedhof		**20.000**				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen		20.000				

Bezeichnung	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Verpflichtungs-Ermächtigungen	Finanzplan 2017	Finanzplan 2018	Finanzplan 2019
Austausch der Lichtsignalanlage Klosterstraße		**25.000**				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen		25.000				
Anschaffung eines Geoinformationssystems (GIS)		**40.000**				
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		40.000				
Erstausstattung Kita Ruhrfeld		**120.000**				
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		120.000				
Errichtung Notunterkunft auf der Werferwiese		**1.650.000**				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		1.650.000				
Errichtung Notunterkunft Pater-Müller-Straße		**850.000**				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		850.000				
Ersteinrichtungen Flüchtlingsunterkünfte		276.110				
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		276.110				
Fitness-Parcours für Senioren						
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		15.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen		15.000				
Einbruchmeldeanlage im Baubetriebshof		**18.500**				
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		5.200				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen		23.700				
Ersatz Geräteträger Baubetriebshof SU-6631		**80.000**				
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		80.000				
Sanierung und Neukonzeption GGS und OGS Merl		**250.000**	**250.000**	**250.000**		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		250.000	250.000	250.000		
Ersatz Anhänger-Häcksler SU-SM 2414		**40.000**				
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		40.000				
Ersatz Bagger Yanmar B55				**80.000**		
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				80.000		
Ersatz Skoda Fabia SU-SM 2260				**20.000**		
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				20.000		
Löschgruppenfahrzeug LF 10-6 Merl				**200.000**		

Bezeichnung	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Verpflichtungs-Ermächtigungen	Finanzplan 2017	Finanzplan 2018	Finanzplan 2019
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				200.000		
Ersatz JBC-Trac SU-2856					**120.000**	
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					120.000	
Ersatz Nissan Note SU-SM 468					**20.000**	
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					20.000	
Ersatz Anhänger-Häcksler SU-SM 404		**35.000**				
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		35.000				
Ersatz Skoda Fabia SU-SM 2270, FB 63					**20.000**	
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					20.000	
Ersatz Anbaugerät JBC-Trac					**40.000**	
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					40.000	
Ersatz Pritschenwagen Baubetriebshof SU-2893						**50.000**
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						50.000
Ersatz Pritschenwagen Baubetriebshof SU-2428						**50.000**
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						50.000
Ersatz Dacia Logan SU-SM 302, FB 32						**20.000**
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						20.000
Ersatz Großflächenmäher Toro Groundmaster						**70.000**
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						70.000
Löschgruppenfahrzeug LF 10-6 Lüftelberg						**200.000**
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						200.000
Veräußerung von Gewerbeflächen	**-161.964**	**-106.000**				
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	161.964	106.000				
Veräußerung von sonstige Grundstücken	**-58.550**	**-6.750**		**-56.750**	**-6.750**	**-6.750**
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	58.550	6.750		56.750	6.750	6.750
Summe	**10.858.486**	**14.152.560**	**27.932.000**	**12.026.250**	**1.591.250**	**914.250**
Unterhalb der festgesetzen Wertgrenze Summe	**680.610**	**681.350**		**711.100**	**411.300**	**405.700**

9 Liquide Mittel

Der Finanzplan gibt durch die zusammenfassende Darstellung aller geplanten Ein- und Auszahlungen einen wichtigen Überblick über die tatsächliche finanzielle Lage der Stadt Meckenheim wieder. Der Finanzplan teilt sich in Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

Der Finanzplan stellt sich unter Berücksichtigung sämtlicher Ein- und Auszahlungen einschließlich der Investitionen und Kreditaufnahmen wie folgt dar:

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.566.439	56.459.709	59.119.934	65.951.360	70.745.270	72.115.730
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.804.712	65.119.278	77.056.895	79.181.595	79.291.070	79.641.900
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.238.273	-8.659.569	-17.936.961	-13.230.235	-8.545.800	-7.526.170
Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.718.127	-10.167.647	-17.022.727	-11.032.550	908.200	1.462.100
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	5.867.358	8.339.096	-1.428.240	-1.415.300	-1.259.900	1.292.830
liquide Mittel	-100.449	-10.488.120	-36.387.928	-25.678.085	-8.897.500	-7.356.900

Nach den vorliegenden Planungen wird sich der Bestand an liquiden Mitteln weiter verschlechtern. Das Liquiditätsdefizit muss durch die Aufnahme von Kassenkrediten (Fremdkapital) finanziert werden.

Die Investitionen müssen teilweise durch Kreditaufnahmen bestritten werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Zinsen als auch die Abschreibungen negative Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung haben. Hinzu kommen sowohl die Tilgungen der bisherigen Verbindlichkeiten als auch die Tilgungen der neu eingegangenen Verpflichtungen, so dass auch der Saldo aus Finanzierungstätigkeit eine weitere Verschlechterung der liquiden Mittel in jedem Haushaltsjahr verursacht.

10 Entwicklung des Eigenkapitals

Dem Haushaltsplan liegen Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan zugrunde. Die Einzelansätze des Haushaltes 2016 ergeben innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung bis 2019 folgendes Bild:

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
01	Steuern und ähnliche Abgaben	36.112.371	38.969.984	37.835.174	39.126.170	41.115.320	42.490.100
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.734.258	6.436.012	6.977.810	6.227.500	6.008.840	6.092.940
03	+ Sonstige Transfererträge	116.585	102.000	133.000	133.000	133.000	133.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.996.369	7.804.680	8.539.420	8.579.760	8.616.410	8.626.060
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.534.466	428.690	443.940	464.490	381.990	380.990
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.874.169	2.979.163	5.798.980	11.966.660	14.739.000	14.453.100
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	5.677.927	4.673.240	3.969.610	4.523.110	5.725.160	5.531.750
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	72.277					
10	**= Ordentliche Erträge**	**60.118.422**	**61.393.769**	**63.697.934**	**71.020.690**	**76.719.720**	**77.707.940**
11	- Personalaufwendungen	14.563.928	15.293.394	16.545.680	16.526.680	16.516.330	16.530.790
12	- Versorgungsaufwendungen	2.366.429	727.150	960.220	928.540	1.042.590	924.160
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.332.288	11.941.280	15.355.820	14.029.430	13.139.070	12.966.470
14	- Bilanzielle Abschreibungen	6.751.305	6.756.770	7.108.930	7.576.150	7.657.540	7.710.350
15	- Transferaufwendungen	26.752.923	29.925.054	35.946.800	38.828.550	39.772.140	40.416.170
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.522.913	1.645.670	2.363.275	2.441.345	2.212.610	2.118.260
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	**62.289.786**	**66.289.318**	**78.280.725**	**80.330.695**	**80.340.280**	**80.666.200**
18	**= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)**	**-2.171.363**	**-4.895.549**	**-14.582.791**	**-9.310.005**	**-3.620.560**	**-2.958.260**
19	+ Finanzerträge	4.905	3.800	4.100	3.950	3.770	3.600
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.066.639	1.411.250	1.140.000	1.314.250	1.483.850	1.459.700
21	**= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)**	**-1.061.734**	**-1.407.450**	**-1.135.900**	**-1.310.300**	**-1.480.080**	**-1.456.100**
22	**=Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)**	**-3.233.098**	**-6.302.999**	**-15.718.691**	**-10.620.305**	**-5.100.640**	**-4.414.360**
23	+ Außerordentliche Erträge	161.066	12.200	5.900	5.900	5.900	5.900
24	- Außerordentliche Aufwendungen	181.789		400	400	400	400
25	**= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)**	**-20.723**	**12.200**	**5.500**	**5.500**	**5.500**	**5.500**
26	**= Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)**	**-3.253.820**	**-6.290.799**	**-15.713.191**	**-10.614.805**	**-5.095.140**	**-4.408.860**
29	**= Ergebnis (Zeilen 26,27,28)**	**-3.253.820**	**-6.290.799**	**-15.713.191**	**-10.614.805**	**-5.095.140**	**-4.408.860**

Nach dem 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz ist nunmehr die Darstellung der Entwicklung des Eigenkapitals für alle Kommunen zwingend vorgeschrieben. Bisher war die Darstellung nur für HSK-Kommunen zwingend vorgeschrieben bzw. wurde durch die Kommunalaufsicht als Auflage zum Haushalt vorgegeben.

Das Eigenkapital ergibt sich zwangsläufig aus dem Saldo zwischen den Wertansätzen der Vermögensgegenstände und der Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite und der Summe aus Rückstellungen, Sonderposten, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz.

Allgemeine Rücklage
Bei der Allgemeinen Rücklage handelt es sich um die Saldogröße aus Vermögen und Schulden. Ist der Saldo negativ, so ist diese Differenz auf der Aktivseite der Bilanz als „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" auszuweisen.

Sonderrücklage
In die Sonderrücklage werden zweckgebundene Rücklagen aus erhaltenen Investitionszuwendungen bzw. Kapitalzuschüsse eingestellt, deren ertragswirksame Auflösung seitens des Zuwendungsgebers ausgeschlossen wurde. Darüber hinaus gibt es die freiwillige Sonderrücklage. Diese wird gebildet, um die vom Rat beschlossene Herstellung oder Anschaffung von Vermögensgegenständen sicherzustellen.

Ausgleichsrücklage
Diese Rücklage kann zum Haushaltsausgleich herangezogen werden. Sie kann aus eventuellen Überschüssen aus der Ergebnisrechnung jährlich auch wieder aufgestockt werden.

Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag
Dieser Saldo bildet sich aus der Differenz zwischen Aufwendungen und Erträgen aus der Ergebnisrechnung.

Nach den Haushaltsplanungen wird sich der Haushalt der Stadt Meckenheim in den Jahren 2016 bis 2019 voraussichtlich wie folgt im Ergebnis entwickeln:

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Ordentliche Erträge	60.118.422	61.393.769	63.697.934	71.020.690	76.719.720	77.707.940
Ordentliche Aufwendungen	62.289.786	66.289.318	78.280.725	80.330.695	80.340.280	80.666.200
Ordentliches Ergebnis	-2.171.364	-4.895.549	-14.582.791	-9.310.005	-3.620.560	-2.958.260
Finanzergebnis	-1.061.734	-1.407.450	-1.135.900	-1.310.300	-1.480.080	-1.456.100
Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	-3.233.098	-6.302.999	-15.718.691	-10.620.305	-5.100.640	-4.414.360
Außerordentliches Ergebnis	-20.723	12.200	5.500	5.500	5.500	5.500
Ergebnis	-3.253.821	-6.290.799	-15.713.191	-10.614.805	-5.095.140	-4.408.860

Das Eigenkapital und dessen Veränderung durch die Jahresabschlüsse haben wesentliche Auswirkungen auf den Haushaltsausgleich der Stadt Meckenheim, da diese Position maßgeblich die maximale Höhe des Verlustes bestimmt, der in der

Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden kann bzw. ab der die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes notwendig ist (vgl. Punkt 4).

Die Entwicklung des Haushaltes 2015 sowie die daraus folgende Planung des Haushaltes 2016 einschließlich der Finanzplanung führen nunmehr dazu, dass trotz aller Sparbemühungen bzw. Konsolidierungsmaßnahmen ein fiktiver Haushaltsausgleich nicht mehr möglich ist, sondern der voraussichtliche Jahresfehlbetrag in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren über der sog. 5 % Hürde liegen wird.

Insbesondere auch daher, weil große Teile des Haushaltes außerhalb des durch die Verwaltung steuerbaren Bereichs liegen und somit nicht beeinflussbar sind.

Hierzu zählen insbesondere

- hohe Zusatzkosten für asylbegehrende Ausländer bei nicht ausreichender Gegenfinanzierung durch das Land
- höhere Personalkostensteigerungen
- höhere Umlagesätze in den Planungsjahren des Rhein-Sieg-Kreises als zunächst vorgesehen
- die kontinuierliche Anhebung der fiktiven Hebesätze im Gemeindefinanzierungsgesetz (höhere Anrechnung kommunaler Steuern im Gemeindefinanzierungsgesetz in dieser Höhe)
- Anhebung der Solidarumlage zur Finanzierung des Stärkungspakts „Stadtfinanzen"
- höhere Beteiligung am Fonds Deutsche Einheit
- Erhebliche Kostensteigerungen in der Jugendhilfe (z. B. Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII, Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, Förderung von Kindern in der Tagespflege nach § 23 SGB VIII etc.)
- Kostensteigerung aufgrund der Ausdehnung des Betreuungsangebotes durch Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze
- Mehraufwendungen für Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Gebäude und des Infrastrukturvermögens
- Mindererträge bei den Gewerbesteuererträgen

Die im Haushaltsjahr 2015 für das Haushaltsjahr vorgesehen Anhebung der Hebesätze bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer ab dem 1.01.2016 wurden durch Beschluss des Rates vom 9.12.2015 umgesetzt.

Der für das Haushaltsjahr 2015 verabschiedete Haushalt weist einen Fehlbetrag von rd. 6,2 Mio. € aus. Der vorläufige Entwurf des Jahresabschlusses 2015 lässt einen Fehlbetrag in einer Größenordnung von 7,4 Mio. € erwarten und übersteigt damit die Höhe der, dem Haushaltsjahr 2015 zu Grunde liegenden Planung. Dies entspricht einem Eigenkapitalverzehr von 10,15 %

Die im Rahmen des Haushaltsjahres 2016 sowie dem Ergebnis-und Finanzplanungszeitraum bis 2019 geplanten Erträge und Aufwendungen belegen eine anhaltende Fehlbedarfssituation mit einer sinkenden Tendenz ab 2018. Ein struktureller Haushaltsausgleich ist innerhalb des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums nicht darstellbar.

Vielmehr weisen die Planungen für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 voraussichtliche Jahresfehlbeträge von rd. 15,76 bzw. 10,63 Mio. € und damit von einem Eigenkapitalverzehr von rd. 23,8 % bzw. 21,1 % aus.

Insofern verbleibt der Stadt Meckenheim – trotz aller Spar- und Konsolidierungsbemühungen der letzten Jahre nichts anderes übrig, als den Weg in die Haushaltssicherung zu beschreiten. Die näheren Informationen sind dem beigefügten Haushaltssicherungskonzept zu entnehmen.

Die voraussichtliche Entwicklung der Allgemeinen Rücklage stellt sich auf der Basis der vorgenannten Rahmenbedingungen wie folgt dar:

		Entwicklung des Eigenkapitals						
		2009	**2010**	**2011**	**2012**	**2013***	**2014***	**2015**
Erträge (insgesamt)						55.598.370,12	60.284.393,72	61.003.005,02
Aufwendungen (insgesamt)						60.785.868,71	63.538.214,02	68.464.185,04
Jahresergebnis (n. Ergeb.plan)		-5.709.274,65	-4.794.314,01	-820.790,23	**1.177.723,10**	-5.187.498,59	-3.253.820,30	-7.461.180,02
Ausgleichsrücklage	Anfangsbestand	11.861.145,61	6.151.870,96	1.357.556,95	536.766,72	1.714.489,82	0,00	0,00
	Verringerung (-)	-5.709.274,65	-4.794.314,01	-820.790,23	0,00	-1.714.489,82	0,00	0,00
	Zuführung (+)				1.177.723,10	0,00	0,00	0,00
	Schlussbestand	6.151.870,96	1.357.556,95	536.766,72	1.714.489,82	0,00	0,00	0,00
Haushaltsausgleich (Ja/Nein)						nein	nein	nein
Allgemeine Rücklage	Anfangsbestand	78.766.224,13	79.650.463,50	79.917.980,07	80.532.941,63	79.935.071,09	76.746.163,60	73.496.914,61
	Verringerung (-)	0,00	0,00	0,00	-597.870,54	-3.473.008,77	-3.253.820,30	-7.461.180,02
	Verringerung (%)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-4,34**	**-4,24**	**-10,15**
	Zuführung (+)	884.239,37	267.516,57	614.961,56	0,00	284.101,28	4.571,31	0,00
	Schlussbestand	**79.650.463,50**	**79.917.980,07**	**80.532.941,63**	**79.935.071,09**	**76.746.163,60**	**73.496.914,61**	**66.035.734,59**

*Die Jahresabschlüsse wurden am 27.01.2016 durch den Rat festgestellt.

		2016	2017	2018	2019	2020
Erträge (insgesamt)		63.707.934,00	71.030.540,00	76.729.390,00	77.717.440,00	79.387.430,00
Aufwendungen (insgesamt)		79.421.125,00	81.645.345,00	81.824.530,00	82.126.300,00	80.330.840,00
Jahresergebnis (n. Ergeb.plan)		**-15.713.191,00**	**-10.614.805,00**	**-5.095.140,00**	**-4.408.860,00**	**-943.410,00**
Ausgleichsrücklage	Anfangsbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Verringerung (-)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Zuführung (+)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schlussbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Haushaltsausgleich (Ja/Nein)		nein	nein	nein	nein	nein
Allgemeine Rücklage	Anfangsbestand	66.035.734,59	50.322.543,59	39.707.738,59	34.612.598,59	30.203.738,59
	Verringerung (-)	-15.713.191,00	-10.614.805,00	-5.095.140,00	-4.408.860,00	-943.410,00
	Verringerung (%)	**-23,79**	**-21,09**	**-12,83**	**-12,74**	**-3,12**
	Zuführung (+)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schlussbestand	**50.322.543,59**	**39.707.738,59**	**34.612.598,59**	**30.203.738,59**	**29.260.328,59**

		2021	2022	2023	2024	2025	2026
Erträge (insgesamt)		79.798.990,00	79.765.110,00	78.622.730,00	77.336.210,00	78.374.800,00	79.050.520,00
Aufwendungen (insgesamt)		78.107.820,00	78.575.765,00	75.536.151,00	75.376.640,00	75.087.620,00	74.690.530,00
Jahresergebnis (n. Ergeb.plan)		**1.691.170,00**	**1.189.345,00**	**3.086.579,00**	**1.959.570,00**	**3.287.180,00**	**4.359.990,00**
Ausgleichsrücklage	Anfangsbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Verringerung (-)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Zuführung (+)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schlussbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Haushaltsausgleich (Ja/Nein)		nein	ja	ja	ja	ja	ja
Allgemeine Rücklage	Anfangsbestand	29.260.328,59	30.951.498,59	32.140.843,59	35.227.422,59	37.186.992,59	40.474.172,59
	Verringerung (-)						
	Verringerung (%)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	Zuführung (+)	1.691.170,00	1.189.345,00	3.086.579,00	1.959.570,00	3.287.180,00	4.359.990,00
	Schlussbestand	**30.951.498,59**	**32.140.843,59**	**35.227.422,59**	**37.186.992,59**	**40.474.172,59**	**44.834.162,59**

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (§ 76 GO NRW) konnte unter Berücksichtigung der vorgenannten Rahmenbedingungen nicht mehr vermieden werden. Sowohl der Haushalt als auch das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

11 Konsolidierungsmaßnahmen zum Haushalt 2016

Mit Verfügung vom 19. Mai 2011 hat die Kommunalaufsicht die Stadt Meckenheim zum Haushalt 2011 darauf hingewiesen, dass die Stadt, da sie in den Jahren 2011, 2012 und 2014 (Basis war der Haushaltsplan des Jahres 2011) nur knapp die 5%-Grenze unterschreitet, konsequent das Ziel verfolgen muss, die Haushaltslage zu verbessern um dem fortschreitenden Eigenkapitalverzehr entgegenzuwirken. Hierzu gehören neben Reduzierungen der Aufwendungen auch die Prüfung und Ausschöpfung von Möglichkeiten der Ertragserzielung. Ferner wurde die Verwaltung gebeten, die Fortführung und Weiterentwicklung der Konsolidierung in Form eines Konsolidierungskonzeptes in den nächsten Haushaltsjahren fortzuschreiben und über konkret erreichte Verbesserungen zu berichten. Die in diesem Zusammenhang im Vorbericht zum Haushalt 2012 dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen wurden durch die Kommunalaufsicht im Genehmigungsverfahren begrüßt und mit der Bitte versehen, diesen Weg auch in den folgenden Jahren konsequent weiter zu verfolgen und weitere Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen sowie umzusetzen. Auch die Genehmigung zum Haushalt 2013 verwies auf die konsequente Einhaltung dieser Vorgaben. So wurde der Stadt aufgegeben, ihren Haushalt fortdauernd auf Einsparpotentiale bzw. Ertragssteigerungen hin zu untersuchen. Ferner wurde der Stadt aufgegeben, im jeweils folgenden Haushaltsjahr eine Senkung der freiwilligen Leistungen nachzuweisen. Eine vollständige Kompensierung der Mehrbelastungen konnte im Haushalt 2013 – entgegen der Forderung der Kommunalaufsicht- nicht eingehalten werden. Insofern wurde der Stadt Meckenheim eine unterjährige Berichtspflicht auferlegt.

Die Maßnahmen, die für den Haushalt 2012 vorgesehen waren, konnten grundsätzlich in der vorgesehenen Form umgesetzt werden. Lediglich bei der Festsetzung der Friedhofsgebühren konnte entsprechend des Ratsbeschlusses keine Kostendeckung erzielt werden. Es herrschte jedoch Übereinstimmung, nunmehr kontinuierlich eine Neu- / Nachkalkulation durchzuführen, um die Friedhofsgebühren sukzessive anzupassen. Eine neuerliche Überprüfung erfolgte im Haushaltsjahr 2014. Mit Beschluss des Rates vom 10.12.2014 erfolgte eine Anpassung der Friedhofsgebühren, so dass der Fehlbetrag auch hier künftig reduziert werden kann.

Durch die Anpassung der Vergnügungssteuersatzung bei gleichzeitiger Umstellung der Erhebung auf das Einspielergebnis in 2011 durch eine rückwirkende Satzung erfolgten entsprechende Nachveranlagungen, so dass bereits für das Jahresergebnis 2011 höhere Erträge erzielt werden konnten. Die höhere Ertragslage konnte in den Folgejahren fortgeführt werden.

Sowohl die leichte Anhebung der Hundesteuer in 2012 führte ebenso wie die gestiegene Anzahl der Hunde zu leicht höheren Einnahmen als prognostiziert.

Die höhere Ertragslage bei der Gewerbesteuer konnte in 2013 nicht fortgesetzt werden. Hier kam es zu einem Einbruch, deren Ursache unterschiedlicher Natur sein kann. Dieser Entwicklung wurde im Zuge der Haushaltsplanaufstellung sowohl für das Haushaltsjahr 2014 als auch der mittelfristigen Finanzplanung Rechnung getragen. Zum Ende des Haushaltsjahres 2014 konnte erfreulicherweise wieder ein Zuwachs bei den Gewerbesteuererträgen festgestellt werden. Aber schon in 2015 kam es wieder zu einem Einbruch von rd. 3 Mio. €.
Die Ausweisung der neuen Meckenheimer Wohngebiete macht sich bemerkbar. Entsprechend der derzeit regen Bautätigkeit, konnten insbesondere in 2013 und 2014 Zuwächse bei den Baugenehmigungsgebühren verzeichnet werden. Nunmehr sind die ersten Häuser fertig gestellt und bezogen worden, so dass diese künftig in der Veranlagung berücksichtigt werden konnten. Weitere Baugebiete sind in der Planung bzw. bereits in der Umsetzung / Erschließung. Die Planungen und Umsetzungsbestrebungen für die östliche Erweiterung des Gewerbegebietes „Unternehmerpark Kottenforst" konnten weiter fortgeführt werden. Die zur Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Grundstücksankäufe sind weiter vorangeschritten, so dass auch die Bauausführungsplanungen voranschreiten können.

Folgende Maßnahmen wurden seit der Aufstellung des Haushaltes 2014 / 2015 berücksichtigt:

Stichwort	**Maßnahme**	**Auswirkung 2014**	**Auswirkung 2015**	**Auswirkung 2016**	**Auswirkung 2017**	**Auswirkung 2018**
		in €	**in €**	**in €**	**in €**	**in €**
Unterhaltung der Gebäude	Reduzierung der Sockelbeträge bzw. Kürzung von Einzelmaßnahmen	- 100.000	- 100.000	- 100.000	- 100.000	
GWG und BGA	Reduzierung der Sockelbeträge für die Bereiche Schulen, Sportstätten und Verwaltung	- 30.000 €	- 30.000	- 30.000	- 30.000	
Aus- und Fortbildung	Reduzierung aufgrund der bisherigen Jahresergebnisse	0	-40.745	-32.946	-30.453	-33.800
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Pauschale Reduzierung aller Ansätze bzw. in 2015 soweit möglich investive Veranschlagung	-200.000	-800.000	-200.000	-300.000	-140.000
Grundsteuer A	Anhebung ab 1.1.2015 von 250 %-Punkte auf 260 %-Punkte		+1.400	+1.400	+1.400	+1.400

Stichwort	Maßnahme	Auswirkung 2014	Auswirkung 2015	Auswirkung 2016	Auswirkung 2017	Auswirkung 2018
		in €	in €	in €	in €	in €
Grundsteuer B	Anhebung in 2011 von 381 %-Punkte auf 411 %-Punkte	+ 180.000	+ 180.000	+ 180.000	+ 180.000	+180.000
Grundsteuer B	Anhebung ab 1.1.2015 von 411 %-Punkte auf 431 %-Punkte		+ 201.800	+201.800	+201.800	+201.800
Gewerbesteuer	Anhebung aufgrund der tatsächlich erzielten Erträge	0	+ 700.000	+ 700.000	+ 600.000	+600.000
Gewerbesteuer	Anhebung ab 1.1.2015 von 430 %-Punkte auf 445 %-Punkte		+448.500	+448.500	+448.500	+448.500
Vergnügungssteuer	Anpassung der Vergnügungssteuersatzung bei gleichzeitiger Umstellung der Erhebung auf das Einspielergebnis in 2011 durch eine rückwirkende Satzung	+ 50.000	+ 50.000	+ 50.000	+ 50.000	+50.000
Hundesteuer	Anhebung der Hundesteuer ab dem 1.01.2012	+12.500	+ 12.500	+ 12.500	+ 12.500	+ 12.500
Friedhofsgebühren	In 2012 erfolgte eine erste Anpassung der Friedhofsgebühren. Mit Beschluss des Rates vom 10.12.2014 erfolgte eine weitere Anpassung.	noch nicht bezifferbar	+35.613	+41.833	53.363	64.878
Abwassergebühren	Zum 01.01.2012 sowie zum 01.01.2014 erfolgte eine Anpassung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr an den tatsächlich an den Erftverband zu zahlenden Aufwand	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062 €	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062 €	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062€	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062 €	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062
Projekt Meckenheim Mobil		- 10.000	- 5.000	-5.000	-5.000	-5.000

Stichwort	Maßnahme	Auswirkung 2014	Auswirkung 2015	Auswirkung 2016	Auswirkung 2017	Auswirkung 2018
		in €	in €	in €	in €	in €
Dienstleistungen Einführung NKF			- 20.000	- 5.000	- 10.000	
Personalbeschaffungskosten			- 7.000	- 7.000	- 7.000	
Softwarepflege und Schulung anderer Anbieter		- 10.000	- 13.000	- 13.000	- 13.000	-5.000
Erstattung an verbundene Unternehmen (Straßenbeleuchtung – Stadtwerke)	Durch die Umstellung auf Kompaktleuchtstofflampen bzw. LED-Beleuchtung im Rahmen der Klimaschutzförderung können dauerhaft die Bewirtschaftungskosten gesenkt werden	- 20.000	- 20.000	-20.000	-20.000	-20.000
Kreditbeschaffungskosten	Durch Umschuldung auf zinsgünstigere Darlehen können Einsparungen für die gesamte Restlaufzeit für die Garantiezeit erzielt werden	- 87.174,17	- 86.302,42	- 85.439,39	- 83.000	
Bahnhof Industriepark Kottenforst	Aufgrund einer Vereinbarung mit der DB geht mit Beginn des Jahres 2013 die Unterhaltung der P + R Anlage am Haltepunkt Kottenforst auf die Deutsche Bahn über.	- 25.000	-25.000	- 25.000	- 25.000	
Spielplatzkonzept	Auf der Basis des bestehenden Spielplatzkonzeptes wurde die Anzahl der zu unterhaltenden Spielplätze reduziert.	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar
Säumniszuschläge, Mahngebühren	Anpassung der Erträge an den Durchschnitt der vergangenen Jahre		+30.000	+30.000	+30.000	+30.000
Konzessionsabgabe der Regionalgas	Anpassung der Erträge an die tatsächliche Entwicklung		+30.000	+30.000	+30.000	+30.000
Vollstreckungsgebühren			+10.000	+10.000	+10.000	+10.000

Darüber hinaus wird auf das beigefügte Haushaltssicherungskonzept verwiesen.

12 Chancen und Risiken

Auch wenn nach dem statistischen Bundesamt das Jahr 2015 aus rein finanzstatistischer Sicht ein erfolgreiches Jahr war, bleibt dennoch bei genauerer Betrachtung, festzustellen, dass es nach wie vor viele Städte und Gemeinden trotz enormer Konsolidierungsanstrengungen nur schwer gelingt, ihre Haushalte auszugleichen. Die Finanzlage der Kommunen bleibt folglich sehr angespannt. Besorgniserregend sind die weiter zunehmenden Disparitäten zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen. Die sich verschlechternde finanzielle Situation der Kommunen wird durch die Flüchtlingskrise noch weiter verschärft. Die Flüchtlingsproblematik wird die Kommunen aber nicht nur in finanzieller Hinsicht noch Jahre begleiten und fordern, sondern vor allem in gesellschaftsrechtlicher. Es wird insbesondere darum gehen, die Menschen zu integrieren, ihnen entsprechenden Wohnraum sowie Arbeitsplätze zu bieten.

Die außerordentlich schwierige Finanzlage ist aber auch durch die kommunale Aufgabenfülle insgesamt bedingt, die in den letzten Jahren besonders durch Vorgaben von Bund und Land ständig zugenommen haben, ohne dass den Kommunen hierbei die entsprechenden Finanzmittel zur Verfügung gestellt wurden. Steigende Personalaufwendungen durch Tarif- und Besoldungsanpassungen, Basel III und das Rating von Kommunen tun ein Übriges.

Diese Entwicklung macht auch vor Meckenheim nicht Halt. Kommunale Erträge und Aufwendungen driften zunehmend auseinander. Die Haushalte sind seit Jahren chronisch unterfinanziert und seit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements leben die meisten Kommunen zu Lasten des Eigenkapitals. Faktische Haushaltsausgleiche sind kaum noch möglich. Freiwilligen Aufgaben ist weitestgehend der Boden entzogen und auch im Pflichtbereich arbeiten die Kommunen am Rand ihrer Leistungsfähigkeit. Als Konsequenz darauf werden die politischen Entscheidungen vor Ort durch die finanziellen Engpässe bestimmt. In immer mehr Kommunen wird die Frage aufgeworfen, wo der Haushalt konsolidiert werden kann, d. h. wo noch gekürzt werden kann, ob noch weitere Stellen abgebaut und welche Leistungen eingeschränkt werden können. Tatsächlich ist für Kürzungen wenig Spielraum vorhanden. Viele der kommunalen Aufgaben sind durch Gesetz vorgeschrieben (auch ohne finanzielle Kompensation) und müssen daher wahrgenommen werden. Und dennoch erforderte die Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2016 und die mittelfristige Finanzplanung – wie auch bereits in den Vorjahren – drastische Konsolidierungsmaßnahmen. Durch Anpassung der Erträge und Aufwendungen an die Jahresabschlüsse, pauschale Reduzierungen bei den Aufwendungen, Einnahmeerhöhungen und Priorisierung und Verschieben von Vorhaben, sowohl zeitlich als auch aus dem konsumtiven in den investiven Bereich, konnte eine Senkung des nach den Anmeldungen der Ämter vorhandenen Fehlbedarfs in den Planjahren zwar erreicht werden, aber der Gang in die Haushaltssicherung konnte trotzdem nicht mehr abgewendet werden.

Die Gesamtentwicklung der Stadt und die Haushaltsansätze werden derzeit entscheidend von Maßnahmen, dies gilt sowohl für den Ergebnisplan als auch insbesondere für den Investitionsbereich, in den Bereichen Kinder, Jugend und Fami-

lie, sowie Bildung und Sport geprägt, um den Ausbau der Plätze in den Kindertagesstätten, Kindergärten und Schulen voranzutreiben und gute Standards in den Bildungseinrichtungen zu schaffen bzw. zu erhalten.

So baut die Stadt bereits seit Jahren die Betreuungsangebote und die Kindertagespflege für die unter Dreijährigen in den sieben städtischen Kitas kontinuierlich aus. Eine weitere Kindertagesstätte ist in den bisherigen Verwaltungsräumlichkeiten im Ruhrfeld entstanden. Insgesamt gibt es derzeit zwölf Einrichtungen, die ein U3-Angebot vorhalten. Aktuell werden fünf Kitas in städtischer und freier Trägerschaft baulich qualifiziert. Zum Beginn des Kindergartenjahres 2014/2015 wurde der Neubau des Familienzentrums in der nördlichen Stadterweiterung fertig gestellt, mit vier Gruppen und einer Spielgruppe. Nach den leider anschließenden umfangreichen Sanierungsarbeiten kann diese Kita erst in diesem Jahr wieder ihrer Bestimmung zugeführt werden. Mit dem Neubau der Kita im Neubaugebiet „Merler Keil" wurde zwischenzeitlich begonnen. Bisher konnte nahezu jede Anfrage entweder mit einem Kita-Platz oder einem Betreuungsplatz in der Kindertagespflege erfüllt werden. In 2013 musste entsprechend des Bedarfs für das neue Kindergartenjahr zwei zusätzliche Kitagruppen eingerichtet werden. Dies erfolgte im Gebäude des Mosaiks. Aufgrund der erfreulicherweise steigenden Kinderzahlen müssen diese, zunächst provisorisch geplanten Kindergartengruppen, weiter aufrechterhalten werden.

Auf die steigenden Aufwendungen im Bereich der im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes zu gewährenden Leistungen wurde bereits mehrfach hingewiesen. Die Unterbringung und Betreuung schutzsuchender Menschen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist ein großes Anliegen. So hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung im Dezember 2015 zahlreiche kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen entschieden, mit deren Umsetzung begonnen wurden. So werden in Kürze die ersten Unterkünfte in Holzmodulbauweise fertiggestellt sein. Die Mewoge wird ihr geplantes Wohngebäude bis zum Jahresende fertigstellen und ab dann in die Anmietung der Stadt übergehen.

Wie schon in den Vorjahren muss die Stadt auch weiterhin zur Finanzierung des Stärkungspaktes rund 580.000 € (Abundanzumlage) aufbringen.

Neben dem Flüchtlingsthema und den Herausforderungen, die mit dem demographischen Wandel einhergehen, stehen viele Investitionen auf der Tagesordnung, die in den nächsten Jahren zu bewältigen sind. Aber auch kleinere Projekte im Bereich des Infrastrukturvermögens, bei denen dringende Sanierungen nicht weiter aufgeschoben werden können.

Nach den Planungen und dem ereignisreichen Verlauf des Vergabeverfahrens konnte im Oktober 2015 der Bauerrichtungs- und Finanzierungsvertrag zum Neubau des Rathauses und der Jungholzhalle geschlossen werden. Im Dezember wurde mit den Abbrucharbeiten begonnen und schon jetzt kann man sich ein Bild des Rathausneubaus vor Ort machen. Nach erfolgter Grundsteinlegung am 15. April 2016 steht das zweite Geschoss des Rathauses schon fast komplett im Rohbau. Es zeigt sich ein täglich veränderndes Gesicht.

Meckenheim stellt sich auch der wichtigen Zukunftsfrage des Klimaschutzes. Das „Integrierte Klimaschutzkonzept", das die linksrheinischen Städte des Rhein-Sieg-Kreises gemeinsam haben aufstellen lassen, bietet die Grundlage für den Umgang mit erneuerbaren Energien und Energieeffizienzen.

Nach wie vor prägt die Bautätigkeit das Stadtbild.

Mit der Entwicklung der Bebauungsplanung „Nördliche Stadterweiterung" wird über den Bahnhofsbereich hinweg ein Areal erschlossen, das gleichzeitig Gewerbeflächen, gemischt genutzte Bauflächen und Wohnbauflächen beinhaltet. Damit überspringt die Stadtentwicklung die heute noch als Zäsur wirkende Bahntrasse, die durch Umbaumaßnahmen im direkten Bahnhofsumfeld zu einem Verknüpfungspunkt zwischen Altstadt und neuer Stadtentwicklung werden soll.
Die Infrastrukturmaßnahmen zur Umsetzung der Verkehrstechnischen Belange der Bebauungspläne „Nördliche Stadterweiterung" beinhalten:

1. Aufhebung der Bahnübergänge (BÜ) Baumschulenweg und Kalkofenstraße
2. Verbindungsstraße L 163n zwischen L158 und Baumschulenweg sowie Ausbau Anschluss Kalkofenstrasse (bis Anschluss ehem. Kreuzung)
3. Brückenbauwerkes Eisenbahnüberführung (EÜ) - Querung L 158 mittels Untertunnelung Straße und Radweg
4. Eisenbahnüberführung (EÜ-F)– Fußgängertunnel westlicher Bahnhofsbereich
5. Bahnhofsumfeld : Park+Ride-Anlage (P+R) und Bike+Ride-Anlage (B+R) östlicher Bahnhofsbereich
6. Ausbau der Kalkofenstraße, die nicht Teil der Eisenbahnkreuzungsmaßnahme ist (ab Anschluss Kreuzung in östlicher Richtung)

Die Maßnahmen 1 bis 3 werden mittels eines Eisenbahnkreuzungsvertrages (EKrG-Maßnahme) zwischen den Partnern DB Netz AG, Straßen NRW und Stadt Meckenheim umgesetzt.
Die Maßnahme 4 ist Teil der Modernisierungsoffensive 2 (MOF 2-Maßnahme), deren Baudurchführung der DB Station und Service AG obliegt. Die Stadt trägt den städtebaulichen Mehraufwand für die Ausgestaltung der Unterführung und deren Weiterführung in das Neubaugebiet.
Die Maßnahme 5 im östlichen Bahnhofsbereich, ist seit dem 4.Quartal 2011 in der Umsetzung. Ebenso wie die Maßnahme 6 obliegt diese der Planung und Baudurchführung der Stadt Meckenheim.
Auch mit diesem Projekt wurde inzwischen begonnen.

Ein weiteres großes Projekt der Stadt Meckenheim ist die Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts – Altstadt Meckenheim. Das Integrierte Handlungskonzept Altstadt Meckenheim wurde im September 2011 vom Rat der Stadt zur Umsetzung beschlossen. Es beinhaltet ein stadträumliches Entwicklungskonzept für die Altstadt Meckenheims in 17 Maßnahmenbereichen. Der Förderantrag im Städtebauförderprogramm „Aktive Stadtzentren" wurde bei der Bezirksregierung gestellt und für die ersten Bauabschnitte positiv beschieden. Die Umsetzung der Maßnahme ist in vollem Gange, die ersten Bauabschnitte sind bereits abgeschlossen, die Treppenanlage an der Kirche und der Vorplatz bieten ein beeindruckendes Bild.

Ein weiteres Ziel besteht darin die vorhandenen Gewerbegebiete zu erweitern, um neue Unternehmen anzusiedeln. Dies wird gestützt durch die hervorragende logistische Lage Meckenheims und die grundsätzlich positive Wirtschaftssituation in der Region. Um diese Tendenz nachhaltig zu unterstützen, ist es unabdingbar notwendig, den Wirtschaftsstandort Meckenheim weiter auszubauen bzw. voranzubringen. Hierzu gehört insbesondere die notwendige Entwicklung weiterer Gewerbeflächen (Gewerbeflächenentwicklungskonzept), um diese für Neuansiedlungen / Vergrößerungen etc. möglichst kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Auch hier sind wir ein gutes Stück weiter. Nachdem mit den Grundstückseigentümern eine einvernehmliche Lösung gefunden wurde, wurde ein Großteil der Grundstücke in 2014 und 2015 angekauft. Weitere Ankäufe sind in Anbahnung bzw. in der Abwicklung. Die durch die Umsetzung des Projektes erzielbaren Gewerbesteuereinnahmen sind für die Stadt Meckenheim von erheblicher Bedeutung. Nur so können wieder finanzielle Mittel in den Kreislauf der Meckenheimer Bevölkerung in Form von Projekten und Angebote zurückfließen.

Aber eines bleibt auch in diesem Jahr aktuell: Die Kommunen müssen noch mehr als bisher auf die Einhaltung des Konnexitätsprinzips dringen. Werden Ihnen neue Pflichtaufgaben übertragen, muss hierfür auch die dauerhafte und ausreichende Finanzierung durch den gesetzlichen Auftraggeber sichergestellt werden. Es kann nicht sein, dass die Bundes- und Landesregierung weitere Leistungsgesetze beschließen, die zwar eine teilweise Refinanzierung der Erstinvestitionen bringen, wie zum Beispiel bei der „U3-Betreuung" oder der Einführung der „Offenen Ganztagsschule", die Kommunen aber mit der Problematik der Finanzierung der Folgekosten alleine lässt. Dieses gilt insbesondere auch für die Übernahme der Kosten, die sich aus dem Zustrom der Flüchtlinge aus den Kriegsgebieten ergeben.

Seit der Einführung des NKF leben die meisten Kommunen zu Lasten des Eigenkapitals. Gründe für die verschlechterte Haushaltslage sind neben den wegbrechenden Erträgen auch gestiegene Personalaufwendungen und Transferleistungen sowie die Tatsache, dass nunmehr auch die Abschreibungen auf Anlagevermögen und Forderungen den Ergebnisplan zusätzlich belasten. Faktische Haushaltsausgleiche sind kaum noch möglich. Weitere Leistungsgesetze, die von den Kommunen finanziert werden müssen, führen zu weiterem Eigenkapitalabbau. Um dem Entgegenzuwirken erwarten die Kommunen, entsprechend des Urteils des Verfassungsgerichtshofes NRW zur Beachtung des Konnexitätsgesetzes, eine stärkere Beteiligung des Landes z. B. an den Betriebskosten der Kindertagseinrichtungen (U3-Betreuung) bis hin zur Kostendeckung.

Die Kommunen dürfen nicht als Ausfallbürge für fehlende Bundes- oder Landesmittel herangezogen werden. Das Auferlegen ständig neuer Aufgaben ohne Gegenfinanzierung muss ein Ende haben.

Alle Sparanstrengungen enden dort, wo Bund und Land den Kommunen weitere zusätzliche Aufgaben überantworten, ohne die ausreichende Finanzierung sicherzustellen.

13 Kennzahlen

Kennzahlen dienen dazu, wirtschaftliche Vorgänge in komprimierter Form darzustellen. Diese Informationen dienen als Grundlage von steuerungsrelevanten Entscheidungen. Die nachfolgenden Informationen (die im Wesentlichen auf dem Runderlass des Innenministeriums NRW – NRW-Kennzahlenset – beruhen) dienen als erster Überblick, lassen aber noch keine weiterreichenden Rückschlüsse zu. Dazu fehlt es intern an vergleichbaren Informationen. Vergleiche sowohl intern als auch extern lassen sich erst dann durchführen, wenn eine Vielzahl von vergleichbaren Kommunen durch die Einführung des NKF ebenfalls Kennzahlen zur Verfügung stellen sowie mehrere Abschlussbilanzen der Stadt Meckenheim vorliegen, anhand derer sich Entwicklungen nachweisen und analysieren lassen.

In der vergleichenden Betrachtung der eigenen Kommune und im interkommunalen Vergleich wird die Berechnung und Analyse der Kennzahlen zunehmend an Bedeutung gewinnen. Nachdem nunmehr die Umstellung auf das NKF flächendeckend erfolgt ist, setzen sich die Kommunen mit dem Aufbau des eigenen Kennzahlensets auseinander. Der Umsetzungsstand ist derzeit sehr unterschiedlich. Nachdem nunmehr das Verfahren der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 abgeschlossen ist, kann auf dieser Basis ein erster interkommunaler Kennzahlenvergleich aufgebaut werden. Hierzu ist die Stadt Meckenheim Ende des Jahres dem Interkommunalen Vergleichssystem (IKVS) beigetreten.

13.1 Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
1. Aufwandsdeckungsgrad ordentliche Erträge x 100 ordentliche Aufwendungen Die Kennzahl „Aufwandsdeckungsgrad" zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.	91,61 %	93,01%	100,60 %	104,09 %	93,0 %	**96,5 %**

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
2. Eigenkapitalquote 1 Eigenkapital x 100 Bilanzsumme Die Kennzahl „Eigenkapitalquote" misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Die Eigenkapitalquote kann bei einer Gemeinde ein wichtiger Bonitätsindikator sein.	30,53 %	29,27 %	29,09 %	29,82 %	28,7 %	**27,0 %**
3. Eigenkapitalquote 2 Eigenkapital + SoPo Zuwendungen + SoPo Beiträge x 100 Bilanzsumme Die Kennzahl „Eigenkapitalquote 2" misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals" am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Weil bei den Gemeinden die Sonderposten als Bilanzposten mit Eigenkapitalcharakter einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße „Eigenkapital" um die „langfristigen" Sonderposten erweitert, d. h. in die Betrachtung werden zusätzlich zum Eigenkapital die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge einbezogen.	48,32 %	49,20 %	50,13 %	51,17 %	50,02 %	**48,2 %**
4. Fehlbetragsquote Negatives Jahresergebnis x (-100) Ausgleichsrücklage + Allgemeine Rücklage Die Kennzahl gibt Auskunft über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil. Da mögliche Sonderrücklagen hier jedoch unberücksichtigt bleiben müssen, bezieht die Kennzahl ausschließlich die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage ein. Zur Ermittlung der Quote wird das negative Jahresergebnis ins Verhältnis zu diesen beiden Bilanzpositionen gesetzt.	-6,24 %	- 5,57 %	- 1,00 %	-1,4 %	6,8 %	**4,4 %**
5. Steuerquote Steuererträge x 100 ordentliche Erträge Die Kennzahl „Steuerquote" gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune aus Steuern „selbst" finanzieren kann und insoweit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist.	62,79%	61,75 %	60,85 %	64,03 %	58,34 %	**65,07 %**

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
6. Netto- Steuerquote Steuererträge - Gew.St.Umlage - Fonds Deutsche Einheit x 100 / Ordentliche Erträge – Gew.St.Umlage – Fonds Deutsche Einheit Die Kennzahl „Netto-Steuerquote" gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune aus Steuern „selbst" finanzieren kann und insoweit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Weil dem Bund und dem Land Anteile am Aufkommen der Gewerbesteuer zu stehen, ist es erforderlich, die Aufwendungen für die von der Gemeinde zu leistende Gewerbesteuerumlage sowie für die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit von den Steuererträgen in Abzug zu bringen.	62,06 %	59,89 %	58,97 %	61,99 %	56,6 %	**58,2 %**
7. Anlagendeckungsgrad 2 Eigenkapital + SoPo Zuwendungen/Beiträge + langfristiges Fremdkapital) x 100 / Anlagevermögen Die Kennzahl „Anlagendeckungsgrad 2" gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert sind. Bei der Berechnung der Kennzahl werden dem Anlagevermögen die langfristigen Passivposten „Eigenkapital", „Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen" und langfristiges Fremdkapital gegenüber gestellt.	66,24 %	66,40 %	63,52 %	64,51 %	62,9 %	**65,2 %**
8. Umlaufintensität Umlaufvermögen x 100 / Bilanzsumme Die Investitionsanalyse, die die Gewinnung von Informationen über die Kapitalverwendung als Ziel hat, klärt Fragen der Fristigkeit der Vermögensbindung. Je kurzfristiger das Vermögen in Liquidität umgewandelt werden kann, desto größer ist die finanzielle Stabilität der Stadt. Hier wird das Umlaufvermögen mit der Bilanzsumme in Relation gesetzt.	3,95 %	3,99 %	2,92 %	2,47 %	2,38 %	**3,84 %**
9. Liquidität 2. Grades Liquide Mittel + kurzfristiges Forderungen x 100 / Kurzfristige Verbindlichkeiten Die Kennzahl gibt stichtagsbezogen Auskunft über die „kurzfristige Liquidität" der Gemeinde. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können.		60,71 %	58,95 %	54,0 %	23,0 %	**34,5 %**

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
10. Kurzfristige Verbindlichkeitsquote Kurzfristige Verbindlichkeiten x 100 Bilanzsumme Wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird, kann mit Hilfe der Kennzahl „kurzfristige Verbindlichkeitsquote" beurteilt werden.	1,26 %	4,76 %	3,24 %	2,72 %	5,4 %	**4,2 %**
11. Zinslastquote Finanzaufwendungen x 100 ordentliche Aufwendungen Die Kennzahl „Zinslastquote" zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht.	2,75 %	2,45 %	2,49 %	2,16 %	1,8 %	**1,7 %**
12. Zuwendungsquote Erträge aus Zuwendungen x 100 ordentliche Erträge Die Kennzahl „Zuwendungsquote" gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist.	8,94 %	8,65 %	10,59 %	7,52 %	11,0 %	**9,5 %**
13. Transferaufwandsquote Transferaufwendungen x 100 ordentliche Aufwendungen Die Kennzahl „Transferaufwandsquote" stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her.	44,08 %	44,52 %	42,88 %	45,61 %	44,2 %	**42,9 %**
14. Kreisumlagenquote Kreisumlage x 100 ordentliche Aufwendungen Die Kennzahl „Kreisumlagenquote" stellt einen Bezug zwischen der zu zahlenden Kreisumlage und den ordentlichen Aufwendungen her. D. h. sie gibt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Zahlung der Kreisumlage belastet wird.	20,06 %	20,45 %	17,59 %	19,28 %	20,41 %	**17,32 %**

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
15. Personalintensität Personalaufwendungen x 100 ordentliche Aufwendungen Die „Personalintensität" gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Im Hinblick auf den interkommunalen Vergleich dient diese Kennzahl dazu, die Frage zu beantworten, welcher Teil der Aufwendungen üblicherweise für Personal eingesetzt wird (ohne Versorgungsaufwendungen).	22,26 %	22,83 %	23,13 %	22,90 %	23,0 %	**23,4 %**
16. Sach- und Dienstleistungsintensität Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen x 100 ordentliche Aufwendungen Die Kennzahl Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.	15,13 %	14,45 %	16,19 %	13,72 %	15,4 %	**16,6 %**

13.2 Kennzahlen zur Vermögenslage

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
17. Infrastrukturquote Infrastrukturvermögen x 100 Bilanzsumme Diese Kennzahl stellt ein Verhältnis zwischen dem Infrastrukturvermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz her. Sie gibt Aufschluss darüber, ob die Höhe des Infrastrukturvermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Gemeinde entspricht. In Einzelfällen kann es sachgerecht sein, auch die Gebietsgröße der Gemeinde oder andere örtliche Besonderheiten bei der Bewertung dieser Kennzahl zu berücksichtigen.	54,73 %	53,94 %	52,35 %	52,41 %	52,4 %	**50,2 %**
18.Abschreibungsintensität Bilanzielle Abschreibungen auf Anlageverm. x 100 Ordentliche Aufwendungen Die Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird.	13,77 %	12,41 %	12,36 %	11,91 %	11,4 %	**10,8 %**

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
19.Drittfinanzierungsquote Erträge aus der Auflösung der Sonderposten x100 Bilanzielle Afa auf Anlagevermögen Die Kennzahl gibt einen Hinweis auf die Frage, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung durch Abschreibungen abmildern. Damit wird die Beeinflussung des Wertever-zehrs durch die Drittfinanzierung deutlich.	68,89 %	65,11%	66,26 %	67,09 %	67,0 %	**66,9 %**

13.3 Kennzahlen zur Haushaltsplanung 2015 bis 2019

Nachfolgend werden ausgewählte Kennzahlen für die Jahre 2015 bis 2019 dargestellt:

Kennzahl	2015	2016	2017	2018	2019
Aufwandsdeckungsgrad	92,6%	81,4%	88,4%	95,5%	96,3%
Abschreibungsintensität	10,2%	9,1%	9,4%	9,5%	9,6%
Zinslastquote	2,1%	1,5%	1,6%	1,8%	1,8%
Netto-Steuerquote bzw. Allg. Umlagenquote	63,5%	59,4%	55,1%	53,6%	54,4%
Zuwendungsquote	10,5%	11,0%	8,8%	7,8%	7,8%
Personalintensität	23,1%	21,1%	20,6%	20,6%	20,5%
Sach- und Dienstleistungsintensität	18,0%	19,6%	17,5%	16,4%	16,1%
Transferaufwandsquote	45,1%	45,9%	48,3%	49,5%	50,1%

14 Fazit

Die Finanzlage der Stadt Meckenheim erfordert eine konsequente Einhaltung des vorgegebenen Finanzrahmens einschließlich der im Haushaltssicherungskonzept vorgegeben Maßnahmen.

Die Reduktion der Defizite ist eine große Herausforderung, nicht nur für die Verwaltung sondern insbesondere auch für den Rat und die Bürgerinnen und Bürger der Stadt, was bei einem steigenden Schuldenstand nicht leicht sein wird. Hinzu kommen die Kalkulationsunsicherheit bei den Steuereinnahmen, das Risiko eines steigenden Zinssatzes sowie die nicht kalkulierbare Höhe der zu leistenden Solidarumlage und der – aller Voraussicht nach – weiter steigenden Transferaufwendungen. Mit gemeinsamer Kraft muss daran gearbeitet werden, die dauerhafte Leistungsfähigkeit der städtischen Finanzen wieder herzustellen.

Wie in den meisten Kommunen wird es erforderlich sein, besonders im pflichtigen Bereich selbstgesetzte Standards auf ihre Berechtigung zu überprüfen und alle Möglichkeiten zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung zu nut-

zen. Auch im freiwilligen Bereich wird es erforderlich sein, erneut alle Aufwendungen auf ihre Vertretbarkeit und Angemessenheit zu überprüfen und bisher gewährte Subventionen abzubauen. An neue freiwillige städtische Leistungen der Stadt ohne entsprechende Deckungsvorschläge ist nicht zu denken.

Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um die Defizite mittelfristig auf Null zu bringen. Das entscheidende Kriterium für eine erfolgreiche Haushalts- und Finanzpolitik ist eine ausgeglichene Ergebnisrechnung bzw. Ziel sollte sein, einen Überschuss zu erzielen, der dazu führt, dass das Eigenkapital wiederzunimmt und der Einstieg in einen Schuldenabbau gelingt und langfristig die Leistungsfähigkeit der Stadt wieder hergestellt wird. Eine permanente Reduktion des Eigenkapitals verringert das Vermögen, das den nachfolgenden Generationen übertragen werden kann. Wir haben aber die Verpflichtung das Vermögen für künftige Generationen zu erhalten (Generationengerechtigkeit).

Der Weg der Haushaltskonsolidierung muss konsequent gegangen werden. Zwischen den Bürgerinnen und Bürgern, Eltern, Schülern, Vereinen, Rat und Verwaltung muss das Verständnis dafür geweckt werden, dass eine wirksame Konsolidierung nicht ohne eine Reduzierung des Leistungsangebotes und Steigerung der Erträge gelingen kann. Gemeinsam müssen Wege eingeschlagen werden und die bisherigen Standards und Leistungen der Stadt auf den Prüfstand gestellt werden. Es bedeutet aber auch, dass z. B. Gebühren entsprechend den Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes angepasst werden. Auch etwaige Steuererhöhungen zur Finanzierung der Infrastruktur sowie der durch den Gesetzgeber auferlegten Aufgabenkatalog müssen Berücksichtigung und Unterstützung finden.

Die dargestellte Haushaltsentwicklung zeigt, dass langfristiges Ziel der Stadt Meckenheim sein muss, ihre Leistungsfähigkeit dauerhaft zu sichern und den Haushaltsausgleich durch Deckung der Aufwendungen durch die Erträge wieder herzustellen, um so die Ausgleichsrücklage wieder aufzufüllen und damit das Eigenkapital nicht weiter aufzuzehren.

15 Statistische Angaben

Statistische Angaben

1. **Flächengröße** **34,92 qkm**

2.

Einwohnerzahl zum 31.12. des jeweiligen Jahres	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012*	2013*	2014
(nach Fortschreibung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW	25.400	25.142	24.902	24.679	24.100	23.863	24.241	23.555	23.574	23.628	23.806

* Fortschreibung der Bevölerungszahlen aufgrund des Ergebnisses des Zensus vom 9.05.2011

3.

Schülerzahlen	15.10.2004	15.10.2005	15.10.2006	15.10.2007	15.10.2008	15.10.2009	15.10.2010	15.10.2011	15.10.2012	15.10.2013	15.10.2014	16.10.2015
Grundschüler (in 4 Grundschulen an 5 Standorten)	1.092	1.069	1.007	939	891	845	852	829	838	801	796	805
Hauptschüler	429	372	338	279	236	238	223	216	230	235	249	259
Realschüler	662	639	630	569	554	516	494	465	441	438	447	454
Gymnasium	931	908	846	850	792	800	805	791	789	732	755	720
Schüler insgesamt	**3.114**	**2.988**	**2.821**	**2.637**	**2.473**	**2.399**	**2.374**	**2.301**	**2.298**	**2.206**	**2.247**	**2.238**

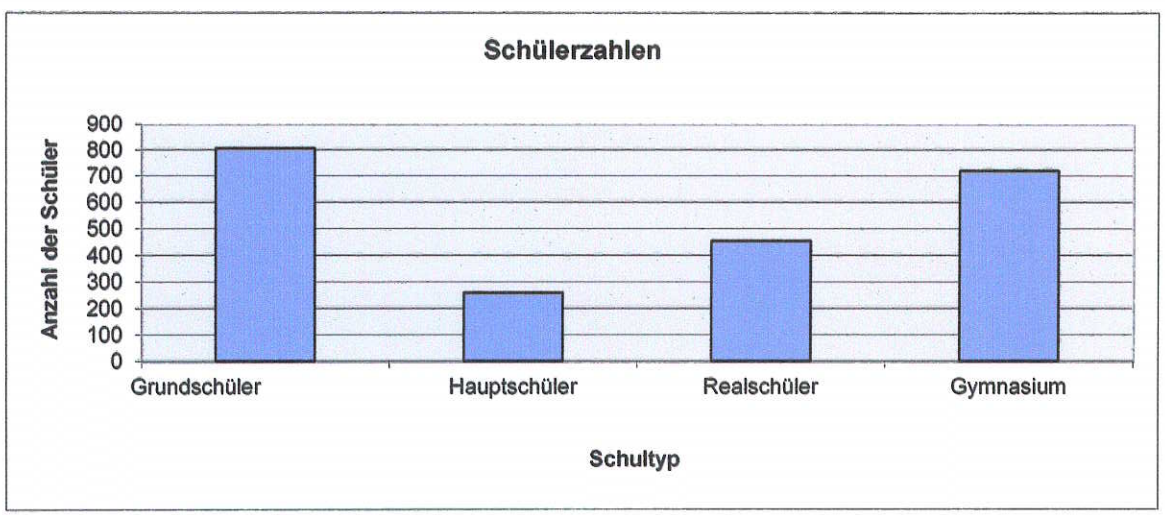

4.

Schülerzahlen	15.10.2004	15.10.2005	15.10.2006	15.10.2007	15.10.2008	15.10.2009	15.10.2010	15.10.2011	15.10.2012	15.10.2013	15.10.2014	16.10.2015
Grundschüler (in 4 Grunschulen an 5 Standorten)	1.092	1.069	1.006	940	891	845	852	829	838	801	796	805
davon												
Kath. Grundschule Meckenheim	411	408	397	387	369	362	357	355	379	354	323	326
Evang. Grundschule Meckenheim	173	175	177	170	171	157	161	144	136	144	150	150
Kath. Grundschule Altendorf (seit dem 1.08.2011 / Schuljahr 2011/2012 Teilstandort der Kath. Grundschule Meckenheim)	118	113	97	90	86	73	77	72	74	80	84	87
Kath. Grundschule Merl	208	210	206	192	188	178	181	185	167	156	181	181
Gemeinschafts-Grundschule Merl	182	163	129	101	77	75	76	73	82	67	58	61

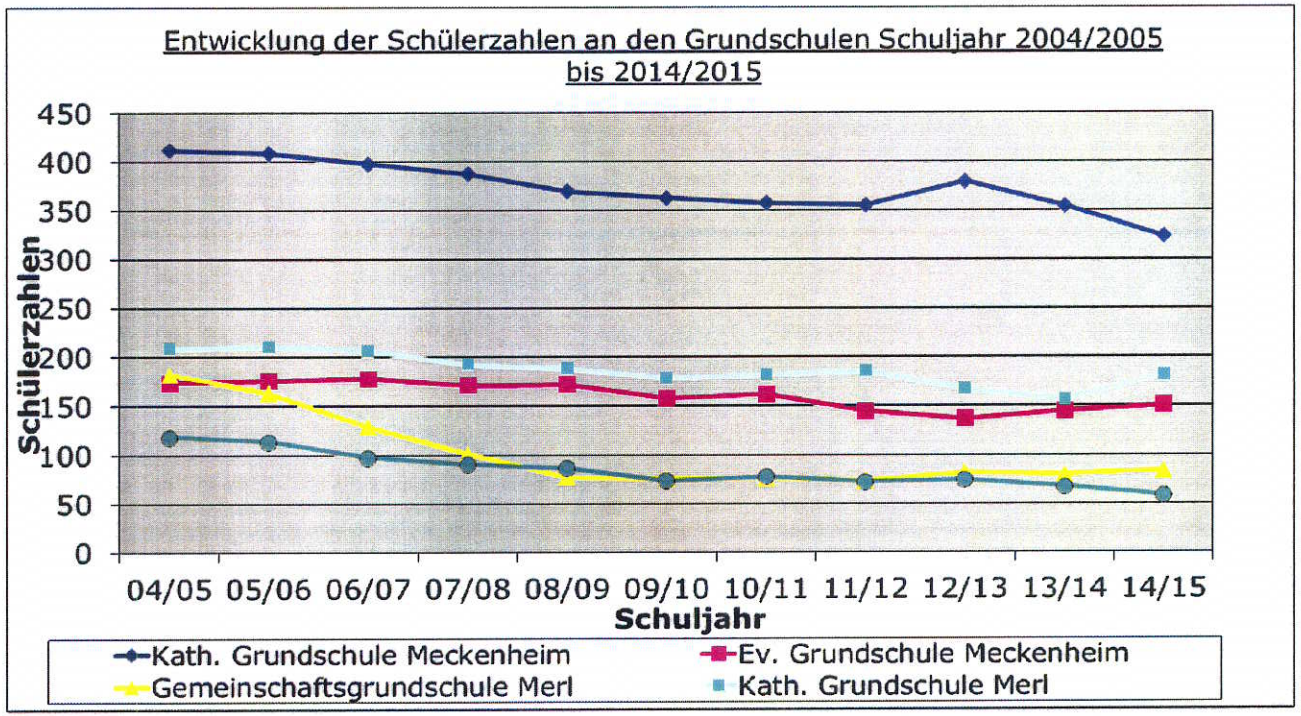

5.

Offene Ganztagsschulen	15.10.2004	15.10.2005	15.10.2006	15.10.2007	15.10.2008	15.10.2009	15.10.2010	15.10.2011	15.10.2012	15.10.2013	16.10.2014	17.10.2015
OGS Meckenheim	25	38	45	79	92	103	112	125	135	149	149	175
OGS Merl	0	0	0	0	0	32	45	47	63	60	100	101
	25	38	45	79	92	135	157	172	198	209	249	276

6. Jugendeinrichtungen

Bürger- und Jugendfreizeitstätte

Kinder City

7. Sportstätten

Alfred-Engel-Sportanlage in Meckenheim-Merl

- Sportplatz (Kunstrasenplatz)
- Kleinspielfeld
- Laufbahn
- Bouleanlage

Sportanlage am Schulcampus, Siebengebirgsring

- Wettkampfhalle
- Dreifachturnhalle
- Preuschoff-Stadion
- Sportplatz
- Kleinspielfeld
- DFB-Minispielfeld
- Weitsprunganlage
- Laufbahn
- Werferwiese
- Skateranlage

Sportanlage in der Swistbachaue in Meckenheim, Schützenstraße

- Fronhofhalle
- Große Turnhalle
- Kleine Turnhalle
- Gymnastikhalle
- 2 Kleinspielfelder
- Laufbahn
- Weitsprunganlage

Sportanlage in Altendorf, Ersdorf und Lüftelberg

- Mehrzweckhalle Altendorf
- Sportplatz (Kunstrasenplatz)
- Mehrzweckhalle Lüftelberg

Turnhallen in Meckenheim-Merl

- Turnhalle der Kath. Grundschule Merl
- Turnhalle der Gemeinschaftsgrundschule Merl

Hallenfreizeitbad

hzy

8. Kindergärten

8.1 kommunale Tageseinrichtungen für Kinder:

	Plätze		davon U3-Plätze	
		Vorjahr		Vorjahr
Löwenzahn, Auf dem Driesch 1	54	58	14	17
Integrative Kindertagesstätte Steinbüchel, Kastanienstraße 2	50	45	4	4
Rappelkiste, Marienburger Straße 144	54	59	10	11
Pusteblume, Siebengebirgsring 10	75	78	1021	16
Neue Mitte, Siebengebirgsring 8	43	40	4	4
Villa Sonnenschein, Gemeindegasse 31	25	27	0	0
Sonnengarten	77	80	17	23
Villa Regenbogen, Mühlenstraße 2a	43	88	6	4
Mosaik	40	40		
	461	515	1076	79

8.2 Kindergärten in freier Trägerschaft

	Plätze		davon U3-Plätze	
		Vorjahr		Vorjahr
Ev. Kindergarten Arche	27	27	0	0
Ev. Kindergarten Am Ehrenmal	70	70	8	8
Kath. Kindergarten St. Jakobus d. Ä.	44	44	12	10
Kath. Kindergarten Sankt Petrus Lüftelberg	21	22	5	4
Kath. Kindergarten Zur Glocke	43	48	4	4
Caritasverband für den Rhein-Sieg-Kreis e. V. Johannesnest	62	57	10	16
Elterninitiative Kindergarten Flohkiste e. V.	22	22	4	4
Elterninitiative Kindergarten Die Zaunkönige e. V.	22	22	5	0
Carinest Ruhrfeld	64		12	
Merler Keil	100		18	
	475	312	78	46

16 Verwaltungsgliederungsplan

Organigramm der Stadtverwaltung Meckenheim

Verwaltungsvorstand: BM Bert Spilles, EBG Holger Jung
TBG Heinz-Peter Witt, StK Pia-Maria Gietz

Dezernat I

Bürgermeister
Bert Spilles

Fachbereich
13 - Öffentlichkeitsarbeit, Steuerungsunterstützung, Organisation und Ratsbüro
Marion Lübbehüsen

Fachbereich
20 - Finanzen
Pia-Maria Gietz, **Kämmerin**

Stabsstellen
14 - Rechnungsprüfung
Katharina Rüther

80 - Wirtschaftsförderung
Dirk Schwindenhammer

85 - Gleichstellung
Bettina Hihn

Dezernat II

Erster Beigeordneter
Holger Jung

Fachbereich
10 - Personal
Britta Röhrig

Fachbereich
11 - Informationstechnik (IT)
Justus Bach

Fachbereich
32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz
Bettina Wilms

Fachbereich
33 - Bürgerbüro, Personenstandswesen, Statistik und Wahlen
Ursula Schmitz

Fachbereich
40 - Bildung, Kultur und Sport
Susanne Zwicker

Fachbereich
50 – Soziales, Migration und Inklusion
Werner Schreck

Fachbereich
51 - Jugendhilfe
Andreas Jung

Stabsstelle
54 - Demografie
Bettina Hihn

Dezernat III

Technischer Beigeordneter
Heinz-Peter Witt

Fachbereich
61- Stadtplanung, Liegenschaften
Waltraud Leersch

Fachbereich
63 - Bauordnung, Denkmalpflege
Gerd Gerres

Fachbereich
65 - Gebäudemanagement
Andreas Satzer

Fachbereich
66 - Verkehr und Grünflächen
Ole Kallenbach

Fachbereich
67 - Baubetriebshof
Ullrich Hagedorn

81 - Eigenbetrieb Stadtwerke

Erster Betriebsleiter
Heinz-Peter Witt

Betriebsleiterin
Pia-Maria Gietz

Technische Leitung
Peter Pieperjohanns

Meckenheim
Lebendig. Modern. Sympathisch.

Stand: 16. März 2015

17 Produktrahmenplan und Kostenstellenstruktur der Stadt Meckenheim

Produktrahmenplan der Stadt Meckenheim

17.02.2016

Nr.	Produktbereich	Nr.	Produktgruppe	Nr.	Produkt (Abbildungsebene HH)	Nr.	Kostenträger
01	Innere Verwaltung	111	Verwaltungsmanagement	111.1	Verwaltungsführung	11111	Verwaltungsvorstand
						11112	Rechnungsprüfung
						11113	Steuerungsunterstützung
						11114	Ratsangelegenheiten
						11115	Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
						11120	Organisation
						11116	Gleichstellung von Frau und Mann
						11117	Personalrat
						11118	Vertretung der Schwerbehinderten
						11119	Datenschutz
				111.2	Personal	11121	Personal
				111.3	Finanzen	11131	Finanzen
				111.4	Informationstechnik (IT)	11141	Informationstechnik (IT)
			Technische Dienste	111.5	Gebäudemanagement	11151	Gebäudemanagement
			Baubetrieb	111.6	Baubetriebshof	11152	Baubetrieb
02	Sicherheit und Ordnung	121	Statistik und Wahlen	121.1	Statistik und Wahlen	12111	Statistik
						12112	Wahlen
				121.2	Personenstandswesen	12114	Personenstandswesen
				121.3	Schiedsmannwesen	12115	Schiedsmannwesen
				121.4	Bürgerbüro	12116	Bürgerbüro
		122	Ordnungsangelegenheiten	122.1	Ordnungsanglegenheiten	12113	Ordnungsangelegenheiten
		126	Brand- und Katastrophenschutz	126.1	Brand- und Katastrophenschutz	12611	Brandschutz
						12612	Abwehr von Großschadensereignissen, Katastrophenschutz
03	Schulträgeraufgaben	211	Grundschulen	211.1	Grundschulen	21111	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für Grundschulen
						21112	Zentrale Leistungen für Schüler und am Schulleben Beteiligte (Grundschulen)
						21113	Schülerbeförderung (Grundschulen)
						21114	Fördermaßnahmen für Schüler (Grundschulen)
		212	Weiterführende Schulen	212.1	Weiterführende Schulen	21211	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für weiterführende Schulen
						21212	Zentrale Leistungen für Schüler und am Schulleben Beteiligte (weiterführende Schulen)
						21213	Schülerbeförderung (weiterführende Schulen)
						21214	Fördermaßnahmen für Schüler (weiterführende Schulen)
		241	Allgemeine Schulträgeraufgaben	241.1	Allgemeine Schulträgeraufgaben	24111	Sonstige schulische Aufgaben
04	Kultur und Wissenschaft	251	Kulturmanagement	251.1	Kulturmanagement	25111	Museen, Sammlungen, Ausstellungen, Stadtarchiv
						25112	Volkshochschulen
						25113	Büchereien
						25114	Kinderbildungswerk
						25115	sonstige Volksbildung
						25116	Verwaltung des int. Archivs und der int. Bücherei
						25117	Heimat- und sonstige Kulturpflege
05	Soziale Leistungen	311	Soziale Leistungen und Leistungen für Asylbewerber	311.1	Soziale Leistungen	31111	Grundversorgung u. Leistungen nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
						31113	Leistungen für Senioren (Demografie)
				311.2	Leistungen für Asylbewerber	31112	Leistungen für Asylbewerber
						31114	Integration
		315	Soziale Einrichtungen	315.1	Soziale Einrichtungen	31511	Soziale Einrichtungen
		362	Jugendarbeit	362.1	Einrichtungen und Förderung der Jugendarbeit	36211	Jugendarbeit
						36212	Einrichtungen der Jugendarbeit

A05

Produktrahmenplan der Stadt Meckenheim

17.02.2016

Nr.	Produktbereich	Nr.	Produktgruppe	Nr.	Produkt (Abbildungsebene HH)	Nr.	Kostenträger
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	363	Jugendhilfe	363.1	Jugendhilfe	36311	Sozialpädagogische Hilfen und Beratung
						36312	Beistandschaften, Vormundschaften und Unterhaltsvorschuss
		365	Tagesbetreuung	365.1	Tagesbetreuung	36511	Tageseinrichtungen und -betreuung
						36512	Tagespflege
08	Sportförderung	424	Sportstätten und Bäder	424.1	Bereitstellung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen etc.	42411	Bereitstellung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen etc.
				424.2	Bereitstellung und Betrieb von Bädern	42421	Bereitstellung und Betrieb von Bädern
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	511	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Geoinformation	511.1	Räumliche Planung und Entwicklung	51111	Räumliche Planung und Entwicklung
						51112	Orts- und Regionalplanung
						51113	Liegenschaftsverwaltung
10	Bauen- und Wohnen	521	Bau- und Grundstücks-ordnung	521.1	Bauverwaltung und Bauordnung	52111	Allgemeine Bauverwaltung
						52112	Bauaufsicht
						52113	Wohnungbauförderung
						52114	Denkmalschutz und Denkmalpflege
						52115	Arbeitgeberdarlehen
11	Ver- und Entsorgung	531	Ver- und Entsorgung	531.1	Ver- und Entsorgung	53111	Elektrizitätsversorgung
						53112	Gasversorgung
						53113	Wasserversorgung
						53114	Abfallwirtschaft
						53115	Abwasserbeseitigung
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	541	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	541.1	Verkehr	54111	Gemeindestraßen
						54112	Kreisstraßen
						54113	Landesstraßen
						54114	Straßenreinigung
						54115	Winterdienst
						54116	Parkeinrichtungen
						54117	Sonstiger Personen- und Güterverkehr
						54118	ÖPNV
13	Natur- und Landschaftspflege	551	Natur- und Landschaftspflege	551.1	Grünflächen	55111	Öffentliches Grün, Landschaftsbau
						55112	Wasser und Wasserbau
				551.2	Friedhofs- und Bestattungswesen	55121	Bestattungswesen
						55122	Bestattungswesen Tiefbau
				551.3	Land- und Forstwirtschaft	55131	Forstwirtschaft
						55132	Landwirtschaft
14	Umweltschutz	561	Umweltschutz	561.1	Umweltschutz	56111	Umweltinformation, -koordination und -schutzmaßnahmen
						56112	Luft, Klimaschutz und Lärm (Immissionsschutz)
15	Wirtschaft und Tourismus	571	Wirtschaft und Tourismus	571.1	Wirtschaftsförderung	57111	Wirtschaft
				571.2	Tourismus	57121	Tourismus
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	611	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen	611.1	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen	61111	Steuern
						61112	Beiträge für Gesundheitsdienst
						61113	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen
				611.2	Finanzanlagen und Kredite	61121	Finanzanlagen
						61122	Kreditzinsen und Tilgungen
17	Stiftungen	351	Stiftungen	351.1	Bürgerstiftung	35111	Bürgerstiftung

130

Kostenstellenstruktur des Haushalts der Stadt Meckenheim

19.04.2016

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Organisationseinheiten	Nr.	Kostenstellengruppe	Nr.	Kostenstelle
00	Innere Verwaltung	00.0	Verwaltungsvorstand	0001	Verwaltungsvorstand	00011	Verwaltungsvorstand
		00.1	14 - Rechnungsprüfung	0011	Rechnungsprüfung	00111	Rechnungsprüfung
		00.2	13 - Öffentlichkeitsarbeit, Steuerungsunterstützung, Organisation und Ratsbüro	0021	Öffentlichkeitsarbeit, Steuerungsunterstützung, Organisation und Ratsbüro	00211	Öffentlichkeitsarbeit, Steuerungsunterstützung, Organisation und Ratsbüro
		00.3	85 - Gleichstellung	0031	Gleichstellung	00311	Gleichstellung
10	Zentrale Dienste (Service)	10.1	10 - Personal	1011	Personal	10111	Personal
						10112	Personalrat
						10113	Vertretung der Schwerbehinderten
		10.3	20 - Finanzen	1031	Finanzen	10311	Finanzen
		10.4	11 - Informationstechnik	1041	Informationstechnik	10411	Informationstechnik
						10412	Plankostenstelle EDV-Verwaltung
		10.5	65 - Gebäudemanagement	1051	Gebäudemanagement	10511	Gebäudemanagement
				1052	Verwaltungsgebäude	10521	Rathaus
						10522	Reginahof
						10523	Im Ruhrfeld
						10524	Buschstraße 12 (Baubetriebshof)
						10525	Plankostenstelle Verwaltung
						10526	Neues Rathaus
				1053	Vermietete Gebäude	10531	Bahnhofstraße 4
						10532	Bahnhofstraße 24
						10533	Neuer Markt 34-36
						10534	Gebäude Ecke Schwitzerstraße 16/Neustraße (Stadtgarde)
						10535	65 - Gebäude Mühlenstraße
				1055	Sonstige Gebäude	10551	Wohnung an der EGS Meckenheim, Schützenstraße 15
						10552	Wohnung an der GGS Merl, Fichtenweg 22
						10553	Wohnung an der KGS Merl, Godesberger Straße 53
						10554	Wohnung an der Hauptschule, Königsberger Straße 38
						10555	Wohnung am Gymnasium, Königsberger Straße 40
						10556	Antennenturm
						10557	Pfarrsaal, Zypressenweg 4
						10558	sonstige Gebäude
						10559	Bahnhof Meckenheim, Bahnhofstraße 32
						10560	Bücherei St. Johannes der Täufer
						10561	Hallenschwimmbad
		10.6	67 - Baubetriebshof	1060	Baubetriebshof	10611	Baubetriebshof
		30.1	32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz	3011	Ordnung	30111	Ordnung
						30112	Märkte
		30.3	33 - Bürgerbüro, Personenstandswesen, Statistik und Wahlen	3012	Friedhöfe, Hallen, Kapellen	30121	Friedhof Bonner Str.
						30122	Waldfriedhof
						30123	Friedhof Lüftelberg
						30124	Jüdischer Friedhof
						30125	Kriegsgräber und Ehrenstätten
						30126	Friedhöfe
						30127	Leichenhalle Waldfriedhof für FB 65
						30128	Leichenhalle Lüftelberg für FB 65
						30129	Leichenhalle Bonner Str. für FB 65
						30130	Kapelle Bonner Str. für FB 65
				3015	Statistik	30151	Statistik
				3016	Wahlen	30161	Wahlen
				3017	Personenstandswesen	30171	Personenstandswesen
				3018	Schiedsmannswesen	30181	Schiedsmannswesen
				3019	Bürgerbüro	30191	Bürgerbüro
				3021	Brand- und Katastrophenschutz	30211	Brand- und Katastrophenschutz
						30221	Feuerwehrgerätehaus Meckenheim

Kostenstellenstruktur des Haushalts der Stadt Meckenheim

19.04.2016

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Organisationseinheiten	Nr.	Kostenstellengruppe	Nr.	Kostenstelle
30	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	30.2	32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz	3022	Feuerwehrgerätehäuser	30222	Feuerwehrgerätehaus Lüftelberg
						30223	Feuerwehrgerätehaus Merl
						30224	Feuerwehrgerätehaus Altendorf/Ersdorf
				3023	Fahrzeuge der Feuerwehr	30231	PKW Wehrführer, SU-6356, Meckenheim
						30232	ELW 1, SU1500, Meckenheim
						30235	LF 20/16, SU-6611, Meckenheim
						30236	DLK 23/12, SU-6633, Meckenheim
						30238	RW 1, SU-6238, Meckenheim
						30240	LF 8/6, SU-6263, Merl
						30242	MTW, SU-261, Merl
						30243	LF 8/6, SU-6879, Lüftelberg
						30245	LF 8/6, SU-6262, Altend.-Ersd.
						30246	Feststation, Meckenheim
						30247	SSW, SU - 6158, Merl
						30248	MTW, SU - FW 1519, Meckenheim
						30249	UAH, SU - 6404, Meckenheim
						30250	P 250, SU - FW 1503, Meckenheim
						30251	Plankostenstelle neue Feuerwehrfahrzeuge
						30252	MTW,SU-FW 1505, Altend.-Ersd.
						30253	HLF 20/16, SU-FW 1543, Meckenheim
						30254	LF 20/16,SU-FW 1555, Altendorf
						30255	MTW,Su-FW 1504, Lüftelberg
						30256	GW Logistik, Meckenheim
						30257	LF 20/16,SU-FW 1501, Merl
						30258	Kommandowagen, Skoda Yeti
		50.1	50 - Soziales 55 - Koordination Flüchtlingshilfe	5011	Allgemeine Sozialhilfe	50111	Allgemeine Sozialhilfe
				5012	Soziale Einrichtungen	50121	Soziale Einrichtungen Siebengebirgsring
						50122	Soziale Einrichtungen Drittanbieter
						50123	Notunterkunft Fronhofhalle
						50124	Notunterkunft OGS Merl
						50125	Flüchtlingsunterkunft Schwitzerstraße
						50126	Flüchtlingsunterkunft Godesberger Straße 53
						50127	Flüchtlingsunterkunft Werferwiese
						50128	Flüchtlingsunterkunft Pater-Müller-Straße
						50129	Notunterkunft Mehrzweckhalle Lüftelberg
						50150	Flüchtlingsunterkunft Lüftelberger Straße 31
						50151	Flüchtlingsunterkunft Lüftelberger Straße 31a
						50152	Flüchtlingsunterkunft Am Kölnkreuz 45
						50153	Flüchtlingsunterkunft Gartenstraße 18
						50154	Flüchtlingsunterkunft Im Ruhrfeld 8
						50155	Flüchtlingsunterkunft Mehlemer Weg 18
						50156	Flüchtlingsunterkunft Kirschenstraße 32
						50157	Flüchtlingsunterkunft Am Wiesenpfad 49, Wohnung 1
						50158	Flüchtlingsunterkunft Am Wiesenpfad 49, Wohnung 2
						50159	Flüchtlingsunterkunft Am Wiesenpfad 49, Wohnung 3
						50160	Flüchtlingsunterkunft Noldestraße 53
						50161	Flüchtlingsunterkunft Raiffeisenstraße 14
						50162	Flüchtlingsunterkunft Im Ruhrfeld 46
						50163	Flüchtlingsunterkunft Am Kölnkreuz 35
						50164	Flüchtlingsunterkunft Neustraße 25
						50165	Flüchtlingsunterkunft Heidestraße 5
						50166	Flüchtlingsunterkunft Im Ruhrfeld 96
						50167	Flüchtlingsunterkunft Göddertzgarten 42
						50168	Flüchtlingsunterkunft Sanddornweg 1
						50169	Flüchtlingsunterkunft Auf dem Steinbüchel 51-53
						50170	Flüchtlingsunterkunft Flüchtlingsunterkunft Merler Saal
						50171	Flüchtlingsunterkunft Containeranlage Mühlenstraße
						50172	Flüchtlingsunterkunft Siebengebirgsring MeWoGe
						50173	Flüchtlingsunterkunft Am Kölnkreuz 37
						50174	Flüchtlingsunterkunft Ahrstraße 9
						50175	Flüchtlingsunterkunft Römerweg 5

Kostenstellenstruktur des Haushalts der Stadt Meckenheim

19.04.2016

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Organisationseinheiten	Nr.	Kostenstellengruppe	Nr.	Kostenstelle
50	Bildung, Kultur und Sport, Soziales und Jugendhilfe (Gesellschaftliche Entwicklung)					50176	Flüchtlingsunterkunft Am Jungholz 1
						50177	Flüchtlingsunterkunft Mehlemer Weg 18, Wohnung 2
						50178	Flüchtlingsunterkunft Am Kölnkreuz 35, Wohnung 2
						50179	Flüchtlingsunterkunft Stolper Straße 9
						50180	Flüchtlingsunterkunft Siebengebirgsring 43
						50181	Flüchtlingsunterkunft Max-Planck-Straße 51
						50182	Flüchtlingsunterkunft Im Ruhrfeld 20
						50183	Flüchtlingsunterkunft Am Kölnkreuz 43
						50184	Flüchtlingsunterkunft Dorfplatz 4
				5013	Koordination Flüchtlingshilfe	50190	Leistungen nach AsylbLG
		50.2	51 - Jugendhilfe	5021	Jugendhilfe	50211	Jugendhilfe
				5022	Einrichtungen für Jugendarbeit	50221	Mosaik - Kulturhaus Meckenheim
						50222	Kinder City
				5023	Kindergärten	50231	Tageseinrichtungen
						50232	Kita "Löwenzahn", Auf dem Driesch 1
						50233	Kita "Steinbüchel", Kastanienstraße 2
						50234	Kita "Pusteblume, Zusatzgruppe Neue Mitte", Siebengebirgsring 8
						50235	Kita "Villa Regenbogen", Mühlenstraße 2
						50236	Kita "Villa Sonnenschein", Gemeindegasse 31
						50237	Kita "Rappelkiste", Marienburger Straße 144
						50238	Kita "Pusteblume", Siebengebirgsring 10
						50239	Kita "Flohkiste", Kirchstraße 24
						50240	Kita "St. Petrus", Petrusstraße 11
						50241	Kita "Johannesnest", Gelsdorfer Straße 17
						50242	Kindergarten Bürgeraktion Ruhrfeld e.V.
						50243	Kita "Sankt Jakobus", Raiffeisenstraße 11
						50244	Schülertreff
						50245	Kita "Zur Glocke", Glockengasse 8
						50246	Kita"Arche", Akazienstraße 3
						50247	Kindergarten "Am Ehrenmal", Schlegelweg 23c
						50248	Kita "Sonnengarten", Baumschulenweg
						50249	Kita "Villa Regenbogen", Mühlenstraße 2 - Außenstelle Mosaik
						50250	Kita "Merler Winkel"
						50251	Kita "CariNest", Im Ruhrfeld 16a
						50252	auswärtige Kindertageseinrichtungen
		50.3	40 - Bildung, Kultur und Sport	5031	Bildung und Kultur	50311	Bildung und Kultur
						50312	Verwaltungsarchiv
						50313	Verwaltungsbücherei
						50314	Stadtarchiv
						50320	OGS Meckenheim - Teilstandort Altendorf
				5032	Grundschulen	50321	Katholische Grundschule Meckenheim
						50322	Evangelische Grundschule Meckenheim
						50323	Gemeinschaftsgrundschule Merl
						50324	Katholische Grundschule Merl
						50325	Katholische Grundschule Meckenheim - Teilstandort Altendorf
						50326	Katholische Grundschule Meckenheim, Gebäude 2, FB 65
						50327	Katholische Grundschule Meckenheim, Gebäude 3, FB 65
						50328	OGS Meckenheim
						50329	Plankostenstelle Grundschulen
						50330	OGS Merl
				5033	Weiterführende Schulen	50331	Hauptschule
						50332	Realschule
						50333	Gymnasium
						50334	Förderschule
						50335	Realschule Pavillon
						50336	Gymnasium Atrium
						50337	Mensa
						50339	Plankostenstelle weiterführende Schulen
				5034	sonstige öffentl. Einrichtungen	50341	Burg Altendorf
						50342	Jungholzhalle
						50343	Gymnastik-/Mehrzweckhalle Lüftelberg
						50344	Gymnastik-/Mehrzweckhalle Altendorf/Ersdorf

Kostenstellenstruktur des Haushalts der Stadt Meckenheim

19.04.2016

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Organisationseinheiten	Nr.	Kostenstellengruppe	Nr.	Kostenstelle
						50345	Merler Saal, Zypressenweg 4
				5035	Sporthallen	50351	Wettkampfhalle, Königsberger Straße 30
						50352	Dreifachhalle, Königsberger Straße 30
						50353	Kleine Halle Schützenstr.
						50354	Große Halle Schützenstr.
						50355	Gymnastikhalle Schützenstr.
						50356	Fronhof Turnhalle, Schützenstr. 21
						50357	Turnhalle der Gemeinschaftsgrundschule Merl
						50358	Turnhalle der Katholische Grundschule Merl
				5036	Sportanlagen	50361	Außenumkleide Schulzentrum
						50362	Erweiterungsbau OGS in der Gemeinschaftsgrundschule Merl
						50363	Außenumkleide Ersdorf
						50364	Außenumkleide Sportplatz Merl, Gerhard-Boeden-Straße
		50.4	54 - Demografie	5041	Demografie	50411	Demografie
		50.5	55 - Integration	5051	Integration	50511	Integration
60	Stadtplanung, Bauordnung, Verkehr und Grünflächen / Wirtschaftsförderung	60.1	61 - Stadtplanung, Liegenschaften	6011	Stadtplanung	60111	Stadtplanung
				6012	Liegenschaften	60121	Kleingärten
						60122	unbebaute Grundstücke
						60123	Liegenschaften
		60.2	63 - Bauordnung, Denkmalpflege	6021	Bauordnung und Bauverwaltung	60211	Bauordnung und Bauverwaltung
				6022	Denkmalschutz	60221	Obere Mühle
		60.3	66 - Verkehr und Grünflächen	6031	Verkehr und Grünflächen	60311	Verkehr und Grünflächen
						60312	Grünflächen Gebäude
				6032	Parkeinrichtungen	60321	Parkpalette Neuer Markt
						60322	Haltepunkt Industriepark
				6033	Industriestammgleis	60331	Industriestammgleis
				6034	Spielplätze	60341	Spielplätze
				6035	Unterirdische Anlagen	60351	Unterflur Glaskontainer
				6036	Sportanlagen	60361	Sportplätze
						60362	Kleinspielfeld
						60363	Skateranlage
						60364	Beach-Volleyball-Anlage
				6037	Abwasseranlagen	60371	WC Anlage alter Markt
						60372	WC Anlage neuer Markt
						60373	WC Anlage Haltepunkt Industriepark
		60.4	85 - Wirtschaftsförderung	6041	Wirtschaftsförderung	60411	Wirtschaftsförderung / Tourismus
80	Stadtwerke	80.1	81 - Stadtwerke	8011	Stadtwerke	80111	Stadtwerke
90	Allgemeine Finanzwirtschaft	90.1	20 - Allgemeine Finanzwirtschaft	9011	Allgemeine Finanzwirtschaft	90111	Allgemeine Finanzwirtschaft
						90112	Anteile an verbundenen Unternehmen
						90113	Beteiligungen
						90114	Sondervermögen
						90115	Wertpapiere des Anlagevermögens
						90116	Ausleihungen

18 Zielvereinbarung zwischen dem Rat und der Verwaltung der Stadt Meckenheim

Meckenheim

Lebendig. Modern. Sympathisch.

Strategische Ziele für die NKF-Haushalte ab 2013

vereinbart am 26.09.2012 zwischen dem Rat der Stadt Meckenheim und der Stadtverwaltung Meckenheim

26. September 2012

136

Gliederung **Seite**

Vorwort 3

1 Leitziel für die Stadt Meckenheim 4
- 1.1 Das Leitziel 4
- 1.2 Die sinnesspezifisch konkrete Beschreibung 4
- 1.3 Selbsterreichbarkeit 4
- 1.4 Feedbackkriterien und Meilensteine 5
- 1.5 Zielkritik 6

2 Ausarbeitung der strategischen Ziele in den Produktbereichen 6
- 2.1 Produktbereich 01/ Innere Verwaltung 6
- 2.2 Produktbereich 02 / Sicherheit und Ordnung 6
- 2.3 Produktbereich 03 / Schulträgeraufgaben 6/7
- 2.4 Produktbereich 04 / Kultur und Wissenschaft 7
- 2.5 Produktbereich 05 / Soziale Leistungen 7
- 2.6 Produktbereich 06 / Kinder-, Jugend- und Familienhilfe 7/8
- 2.7 Produktbereich 08 / Sportförderung 8
- 2.8 Produktbereich 09 / Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen, Geoinformationen 8
- 2.9 Produktbereich 10 / Bauen und Wohnen 8
- 2.10 Produktbereich 11 / Ver- und Entsorgung 8/9
- 2.11 Produktbereich 12 / Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV 9
- 2.12 Produktbereich 13 / Natur- und Landschaftspflege 9
- 2.13 Produktbereich 14 / Umweltschutz 9
- 2.14 Produktbereich 15 / Wirtschaft und Tourismus 9/10
- 2.15 Produktbereich 16 / Allgemeine Finanzwirtschaft 10
- 2.16 Produktbereich 17 / Stiftungen 10

Vorwort

Die politische Steuerung in den Gemeinden hat sich mit der Einführung und Anwendung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements grundlegend geändert. Während die gemeindliche Steuerung bisher durch die Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel geprägt war, soll die gemeindliche Haushaltswirtschaft künftig über Ziele und Leistungskennzahlen gesteuert werden. Die neue Steuerung in der Gemeinde bedarf regelmäßig mehrerer Kernelemente, die es umzusetzen gilt.

Nach § 12 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW) sollen für die gemeindliche Aufgabenerfüllung produktorientierte Ziele festgelegt, sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Diese Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Die Ziele werden zwischen Rat und Verwaltung abgestimmt.

Zielbeschreibungen, Kennzahlen und sonstige Angaben sind von jeder Gemeinde nach ihren Bedürfnissen festzulegen (vgl. § 4 Abs. 2 GemHVO).
Im Rahmen einer klaren Rollen- und Verantwortungsabgrenzung zwischen Rat und Verwaltung setzt der Rat die strategischen Ziele, vereinbart deren Umsetzung mit der Verwaltung und kontrolliert deren Erfüllung.

Die Festlegung von Zielen und Leistungskennzahlen ist an der Produktorientierung im gemeindlichen Haushalt auszurichten. Deshalb erfolgt die Ausarbeitung der strategischen Ziele im Folgenden nicht mehr nach Geschäftsfeldern der Verwaltung, sondern nach den Produktbereichen des Haushaltsplans.

Quellen:

1. Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW)

2. Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen, Handreichung für Kommunen, 3. Auflage

1. Leitziel für die Stadt Meckenheim

Für die Stadt Meckenheim besteht ein Leitziel, dem sich strategische Ziele in den Produktbereichen und andere Ziele als Teilaspekte bei den Teilprodukten zuordnen lassen.

1.1 Das Leitziel

Das Leitziel für die Stadt Meckenheim lautet:

Meckenheim: Gerne im Grünen leben und arbeiten

1.2 Die sinnesspezifisch konkrete Beschreibung des Leitzieles

Folgende Faktoren sollen durch entsprechende politische Gestaltung der Themen Leben, Arbeiten, Einkaufen, Freizeit für alle Menschen, die in Meckenheim leben oder nach Meckenheim kommen sichtbar, hörbar und fühlbar sein:

Attraktives Wohnumfeld

Gute Verkehrsanbindungen

Vielseitiges Wohnangebot

Wohnortnahe Arbeitsplätze

Attraktiver Wirtschaftsstandort

Gepflegte Grünflächen

Fußläufige Nahversorgung

Gute Naturanbindung

Hoher Freizeitwert

Konfliktfreies Zusammenleben

Qualitativ hochwertige Schulen und Kindertageseinrichtungen (Kitas)

1.3 Selbsterreichbarkeit

Folgende Ressourcen können und müssen für die Erreichung des Leitziels in den kommenden Jahren aktiv genutzt werden und sind bei der Aufstellung der strategischen Ziele zu berücksichtigen:

Die Mitbürgerinnen und Mitbürger der Stadt Meckenheim sind aktiv eingebunden.

Die Beschäftigten der Stadtverwaltung sind aktiv eingebunden.

Die Politik wird bei allen Aktivitäten frühzeitig eingebunden.

Externe Ressourcen wie Unternehmen und andere Institutionen werden

aktiv bei der Zielerreichung eingebunden.

Die Kapazitäten von Kitas und Schulen sind optimiert.

Die Schulen und Kitas machen ihre individuellen Qualitäten sichtbar.

Das Grünflächenkonzept ist erstellt.

Ein Wirtschaftsförderungskonzept ist erstellt und wird fortgeschrieben.

Es gibt einen Maßnahmenkatalog des Ordnungsbereichs, der die Ziele unterstützt.

Ein mittel- und ein langfristiges Finanzkonzept ist aufgebaut.

1.4 Feedbackkriterien und Meilensteine

Ausgangspunkt ist das laufende Haushaltsjahr. Die Beschreibung der strategischen Ziele in den Produktbereichen erfolgt auch über das Ende des dreijährigen Planungszeitraumes des laufenden Haushaltsjahres hinaus.

Meilensteine:

Die städtebauliche Planung und gewerbliche Entwicklung führt zu einer infrastrukturell gut ausgestatteten und funktionsfähigen Mittelstadt – entsprechend der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung im Rhein-Sieg-Kreis - mit mindestens 25.000 Einwohnern.

Die Stadt ist familienfreundlich.

Die Verwaltung ist ablauftechnisch optimiert im neuen Rathaus untergebracht.

Nördliche Stadterweiterung:

Die Maßnahmen der äußeren Erschließung im Rahmen der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung sind in der Realisierung (BPlan 119 Süd).

Die Unternehmen werden durch die Stadt gut betreut.

Das neue Gewerbegebiet „Unternehmerpark Kottenforst“ ist ansiedlungsreif.

Rahmenkonzept Merl-Steinbüchel: Der erste Bauabschnitt ist abgeschlossen: Die Nahversorgung ist angesiedelt, das Wohngebiet ist erstellt.

Es gibt regional und national erkennbare Alleinstellungsmerkmale der Stadt Meckenheim.

Das integrierte Handlungskonzept Altstadt ist umgesetzt.

Merler Keil 2. Bauabschnitt: Die privaten Bauarbeiten haben begonnen.

Zwei städtische Familienzentren sind in Betrieb.

1.5 Zielkritik

Konsequenzen, die der Bürgermeister und der Rat der Stadt Meckenheim bereit sind, in Kauf zu nehmen:

Die politischen Beschlüsse und die Verwaltungsarbeit sind konsequent an den Zielen ausgerichtet.

Entscheidungen werden im Vorfeld solide mehrheitsfähig gemacht und dann nach dem Beschluss konsequent umgesetzt.

Unternehmen, die die Ziele mittragen, werden in besonderem Maße unterstützt.

2. Ausarbeitung der strategischen Ziele in den Produktbereichen

Aufbauend auf dem Leitziel der Stadt Meckenheim werden für die einzelnen Produktbereiche folgende strategische Ziele festgelegt:

2.1 Produktbereich 01/ Innere Verwaltung

2.1.1 Das Image der Stadtverwaltung ist nach innen und außen positiv.

2.1.2 Die Verwaltung ist bürgernah und serviceorientiert ausgerichtet.

2.1.3 Die Stadtverwaltung ist nach Örtlichkeit und personeller Besetzung effizient organisiert.

2.2 Produktbereich 02 / Sicherheit und Ordnung

2.2.1 Die Sicherheit in der Stadt ist gestärkt und verbessert.

2.2.2 Der öffentliche Raum ist sauber.

2.2.3 Meckenheim hat weiterhin eine leistungsfähige freiwillige Feuerwehr.

2.3 Produktbereich 03 / Schulträgeraufgaben

2.3.1 Es besteht ein ortsnahes Schulangebot.

2.3.2 Der Schulcampus und die Grundschulen haben Vorzeigecharakter in der

Region und werben für ihre individuellen Qualitäten.

2.3.3 Es gibt ein bedarfsgerechtes Raumangebot für alle Schul- und Betreuungsformen in guter Qualität.

2.3.4 Der Medienentwicklungsplan für alle Schulen ist umgesetzt.

2.3.5 Die Schulen werden beim Übergangsmanagement (Übergang in Beruf und weitere Ausbildung) unterstützt.

2.4 Produktbereich 04 / Kultur und Wissenschaft

2.4.1 Die Stadt Meckenheim ist ein attraktiver Standort mit einem vielseitigen Bildungs- und Veranstaltungsangebot.

2.4.2 Ausreichend große Veranstaltungsorte für Kultur- und Brauchtumsveranstaltungen sind verfügbar.

2.4.3 Die Aufarbeitung und Darstellung der städtischen Geschichte wird gefördert.

2.5 Produktbereich 05 / Soziale Leistungen

2.5.1 Die Stadt bietet konkrete Hilfen, eigenverantwortliches Handeln der Hilfeempfänger mit dem Ziel herzustellen, nicht mehr auf Leistungen aus der Grundsicherung angewiesen zu sein.

2.5.2 Alle Bürgerinnen und Bürger Meckenheims werden gleichermaßen anerkannt und wertgeschätzt. Der Inklusionsgedanke wird gefördert und unterstützt.

2.5.3 Ehrenamtliche Arbeit wird gefördert und ist vernetzt.

2.6 Produktbereich 06 / Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

2.6.1 Die Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind gesamtstädtisch entwickelt und werden fortgeschrieben, koordiniert und gesteuert.

2.6.2 Kinder haben Vorrang.

2.6.3 Ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege ist erreicht, der Rechtsanspruch ist gesichert.

2.6.4 Zwei städtische Familienzentren sind eingerichtet und in ihrer Nutzung ausgelastet.

2.6.5 Eine Begegnungsstätte für Jung und Alt ist vorhanden.

2.6.6 Familien werden in Fragen der Erziehung und Entwicklung von jungen Menschen sowie bei Problemen des Zusammenlebens beraten und unterstützt.

2.6.7 Für das Konzept „frühe Hilfen für Kinder" sind ausreichend Erzieher qualifiziert.

2.7 Produktbereich 08 / Sportförderung

2.7.1 Die städtischen Sportstätten ermöglichen den Schulsport in einem breit gefächerten Angebot und haben einen hohen Auslastungsgrad.

2.7.2 Die Vereine werden bei einem insgesamt breitgefächerten Sportangebot unterstützt.

2.7.3 Die Kosten für Sportstätten sind optimiert.

2.8 Produktbereich 09 / Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen, Geoinformationen

2.8.1 Es gibt einen Wohnbaustandard, der nachhaltigen Anforderungen entspricht und geeigneten Wohnraum für alle Altersgruppen.

2.8.2 Die Grundstücksgrößen sind nachfragegerecht.

2.9 Produktbereich 10 / Bauen und Wohnen

2.9.1 Der Ermessensspielraum wird nach Vorgabe des Rates innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen ausgeschöpft.

2.9.2 Die Beratung in Wohnungs- und Bauangelegenheiten ist optimiert.

2.9.3 Beitragsansprüche sind zeitnah eingefordert.

2.10 Produktbereich 11 / Ver- und Entsorgung

2.10.1 Die Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wasser und Telekommunikation ist für alle Bürger und zu jeder Zeit sichergestellt.

2.10.2 Die Entsorgung von Abwässern erfolgt sachgerecht.

2.10.3 Die Stadt Meckenheim unterstützt die Nutzung alternativer und regenerativer Energieformen auf der Grundlage eines Klimaschutzkonzeptes mit geeigneten Maßnahmen vor Ort.

2.11 Produktbereich 12 / Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV

2.11.1 Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen für Straßen, Wege und Plätze erfolgen zeitnah.

2.11.2 Die Verkehrsanbindung aller Ortsteile deckt den Bedarf der Einwohner.

2.11.3 Verkehrswege und Verkehrslenkung sind optimiert.

2.11.4 Meckenheim bewahrt sein Prädikat „Fahrradfreundliche Stadt".

2.12 Produktbereich 13 / Natur- und Landschaftspflege

2.12.1 Das Grünflächenkonzept ist umgesetzt und fortgeschrieben.

2.12.2 Das „grüne Ei" bleibt als zentrale Freizeit- und Erholungsfläche erhalten.

2.12.3 Alle nach der geltenden städtischen Friedhofsgebührensatzung rechtlich zulässigen Bestattungsformen sind verfügbar.

2.13 Produktbereich 14 / Umweltschutz

2.13.1 Natur und Landschaft sind nachhaltig genutzt.

2.13.2 Die Pflege und der Schutz der Gewässer sind optimiert.

2.13.3 Das Klimaschutzkonzept der Stadt ist erstellt, umgesetzt und wird weiterentwickelt.

2.14 Produktbereich 15 / Wirtschaft und Tourismus

2.14.1 Der Wirtschaftsstandort Meckenheim wird weiterentwickelt, ein Wirtschaftsförderungskonzept ist erstellt und wird fortgeschrieben.

2.14.2 Ein Bestandskataster der Gewerbeimmobilien ist erstellt und wird fortgeschrieben.

2.14.3 Ein touristisches Konzept ist vorhanden und wird offensiv umgesetzt.

2.14.4 Die vorhandenen Wirtschafts- und Branchenschwerpunkte der Stadt Meckenheim werden gezielt weiterentwickelt.

2.14.5 Attraktive Einkaufsmöglichkeiten sind vorhanden.

2.15 Produktbereich 16 / Allgemeine Finanzwirtschaft

2.15.1 Das Eigenkapital der Stadt bleibt erhalten.

2.15.2 Die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt ist unter Ausschluss von Kreditaufnahmen hergestellt.

2.15.3 Der Zinsaufwand ist zurückgeführt

2.15.4 Die Sätze der Realsteuern bleiben stabil.

2.15.5 Der Haushalt wird durch Kennzahlen gesteuert.

2.15.6 Der Haushalt wird durch Ziele gesteuert und die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) ist eingeführt.

2.16 Produktbereich 17 / Stiftungen

2.16.1 Die Bürgerstiftung ist bei den Bürgerinnen und Bürgern bekannt und wird von der Stadt weiter unterstützt.